Bemerkungen

über den Entwurf

eines allgemeinen Berggesetzes

für die Preußischen Staaten

von

R. Klostermann,
Bergrath.

RES NON VERBA

Berlin.
Verlag von Adolph Stubenrauch.

1863.

Vorwort.

Die wichtigen socialen und juristischen Fragen, mit deren Lösung sich der Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes beschäftigt, haben in den Motiven desselben eine eingehende Darstellung und Erörterung gefunden. Je mannigfaltiger jedoch der Rechtsstoff, aus dessen Verschmelzung zum ersten Male ein einheitliches Bergrecht für alle Landestheile hervorgehen soll, je bestrittener die Ansichten über viele tief eingreifende Fragen des geltenden Rechtes sind, um so näher liegt das Bedürfniß einer möglichst vielseitigen Erörterung der durch die unternommene Kodifikation zu lösenden Aufgabe. Die nachfolgenden Bemerkungen verfolgen den Zweck, zur Lösung dieser Aufgabe durch eine kritische Erörterung der wichtigsten Streitfragen beizutragen, unter denen insbesondere: die rechtliche Grundlage der Bergbaufreiheit, der Inhalt des Bergwerkseigenthums, die Ausschließlichkeit der Schürfberechtigung, die Wirkungen der Muthung, die gewerkschaftliche Verfassung, die Immobiliar- oder Mobiliarqualität der Kuxe, die Rechte des Grundeigenthümers (Grundrecht, Grundabtretung und Grundentschädigung), endlich die Berg-

polizei und die Besteuerung nach dem rohen oder dem reinen Ertrage hervorzuheben sind.

Wenn bei diesen Untersuchungen häufig auf das geltende Recht beider Landestheile, der linken und der rechten Rheinseite, zurückgegangen werden mußte, so wird dieses Verfahren denjenigen nicht unwillkommen sein, welche mit den einschlagenden Bestimmungen der verschiedenen Berggesetze nicht näher vertraut sind, den Andern gegenüber aber darin seine Rechtfertigung finden, daß die Principien der unternommenen Kodifikation nur in der Vergleichung mit dem geltenden Rechte beurtheilt werden können und daß nur auf Grund einer solchen Vergleichung sich die Möglichkeit einer Verschmelzung des linksrheinischen und des rechtsrheinischen Bergrechtes begründen läßt.

Die Ueberzeugung des Verfassers von der Möglichkeit und von der Nothwendigkeit dieser Verschmelzung läßt ihn hoffen, daß er durch diesen Versuch wenigstens Einiges zur Beseitigung der Schwierigkeiten beitragen werde, welche sich hauptsächlich nach dieser Richtung hin der so lange gehofften und angestrebten Kodifikation des preußischen Bergrechtes entgegenstellen.

Inhalt.

I. Einleitung.

Das verflossene Jahrzehnt bezeichnet einen wichtigen Abschnitt in der Entwicklung des deutschen Bergrechts. In den meisten bergbautreibenden Staaten: in Oesterreich, im Königreich und im Großherzogthum Sachsen, in Nassau, ferner in Anhalt-Bernburg, in Lippe und in Schwarzburg hat eine vollständige Kodifikation des Bergrechtes stattgefunden. In Baiern, Baden und Hessen werden Entwürfe zu neuen Berggesetzen vorbereitet. Preußen endlich, welches die letzten zehn Jahre zu einer durchgreifenden Reform des Bergrechtes im Wege der Novellengesetzgebung benutzt hat, ist im Begriffe diese Reform durch das im vorläufigen Entwurfe veröffentlichte allgemeine Berggesetz ebenfalls abzuschließen.

Der Grund dieser gleichzeitigen und umfassenden gesetzgeberischen Thätigkeit liegt theils in dem Bedürfnisse materieller Reformen, theils in dem unbefriedigenden formellen Zustande, in welchem die Berggesetzgebung in den deutschen Staaten sich befand, und zum Theil noch befindet. Das österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 hob 32 verschiedene Bergordnungen auf, die in den einzelnen Kronlanden bis dahin Geltung hatten, darunter 2 aus dem dreizehnten und 23 aus dem vierzehnten bis sechszehnten Jahrhundert. (Wenzel Handbuch des österreich. Bergrechts S. 153 ff.) In Preußen ist weder die Zahl noch das Alter der zur Zeit geltenden Berggesetze so beträchtlich. Der Staat zerfällt in die drei Rechtsgebiete des preußischen, des gemeinen und des linksrheini-

schen Bergrechtes. In den beiden erstgenannten Rechtsgebieten gelten zwölf Provinzialbergordnungen, von denen die fünf ältesten dem sechszehnten Jahrhundert, die vier jüngsten dem achtzehnten Jahrhundert angehören.

Allein die Anzahl der örtlichen Verschiedenheiten in der preußischen Berggesetzgebung wird durch die Anzahl der geltenden Bergordnungen keineswegs erschöpft, sondern durch die mannigfaltigsten Kombinationen der verschiedenen Landesgesetzgebungen mit den einzelnen Partikularrechten noch erheblich vervielfacht. So fällt z. B. die Grenze des gemeinen und des französischen Civilrechtes nicht mit der Grenze des deutschen und des französischen Bergrechtes zusammen. Es gilt daher in einem Theile der Rheinprovinz das gemeine deutsche, in einem andern das französische Berg- und Civilrecht, in einem dritten Theile aber das deutsche Bergrecht neben dem französischen Civilrechte. Ebenso gelten manche Provinzialbergordnungen sowohl im Gebiete des gemeinen als des preußischen Rechtes, so die Kurkölnische, die Kursächsische und die Jülichbergische Bergordnung, von denen also jede ein doppeltes Rechtsgebiet repräsentirt. So wie die Grenzen dieser Partikularrechte die längst vergangenen politischen Eintheilungen verewigen, die zur Zeit ihrer Einführung bestanden, so haben auch die späteren oft ganz ephemeren Staatenbildungen für das Gebiet des Bergrechtes dadurch Bedeutung behalten, daß durch Spezialgesetze wichtige Neuerungen in den Bereich der älteren Bergordnungen, oder vielmehr in einzelne Theile ihres Rechtsgebietes eingeführt wurden. So hat das Westfälische Decret vom 27. Januar 1809 die Magdeburg-Halberstädtische Bergordnung durch die Aufhebung des Mitbaurechtes, die Kursächsische Bergordnung durch die Einführung des Steinkohlenregals modificirt, jedoch nur in den zu dem Königreich Westfalen abgetretenen Landestheilen, während in den übrigen Theilen ihres Rechtsgebietes die beiden Bergordnungen in unveränderter Geltung verblieben sind. So gilt ferner die Kursächsische Bergordnung in einigen Landestheilen mit dem sogenannten Steinkohlenmandate vom 19. August 1743, in anderen ohne dieses Spezialgesetz, welches seinerseits wieder ohne die Kursächsische Bergordnung in

denjenigen Landestheilen Geltung erhalten hat, welche wie die Ober- und Nieder-Lausitz erst nach dem sechszehnten Jahrhundert vorübergehend mit dem sächsischen Kurstaate verbunden wurden.*)

Eine kartographische Darstellung der verschiedenen partikularen Rechtsgebiete würde also alle die Veränderungen anschaulich machen müssen, welche das gegenwärtige Staatsgebiet im Laufe der drei letzten Jahrhunderte in seiner politischen Eintheilung erfahren hat, da fast jede dieser Eintheilungen für das Bergrecht durch eine noch in Geltung stehende Bergordnung, oder durch ein Spezialgesetz Bedeutung behalten hat.**) Es kann daher keinesweges befremden, wenn in manchen Landestheilen erhebliche Zweifel darüber bestehen, ob daselbst bei dem mannigfaltigen Wechsel der Gesetzgebung eine bestimmte Bergordnung Geltung erhalten hat, oder in Geltung verblieben ist, so in Posen wegen der schlesischen Bergordnung,***) in der Lausitz wegen der böhmischen Bergwerksvergleiche von 1534 und 1575,†) im Grunde Seel- und Burbach wegen der nassauischen Bergordnung.††)

Der gegenwärtige Rechtszustand ist hiernach schon in Bezug auf die örtliche Geltung der verschiedenen Berggesetze ein höchst verwickelter und zweifelhafter. Und diese Rechtsunsicherheit wird noch in hohem Grad gesteigert durch die Beschaffenheit unserer Rechtsquellen, welche sämmtlich einer längst vergangenen Periode angehören und auf die Verhältnisse eines noch unentwickelten Bergbaues berechnet sind. Die häufig dunkeln und lückenhaften Vorschriften der älteren Bergordnungen bereiten daher der Rechtsanwendung große Schwierigkeiten. Und diese Schwierigkeiten sind auch da, wo das neuere und in vieler Hinsicht vollständigere Bergrecht des Allg. Preuß. Landrechts in subsidiarischer Geltung ist, keinesweges geringer, da über den Umfang dieser subsidiarischen

---

*) Brassert Bergordnungen der preußischen Lande. Einleitung S. XXXVI.

**) Die handschriftliche Bergrechtskarte von Dr. v. Dechen unterscheidet f ü n f z i g verschiedene Rechtsgebiete.

***) Brassert a. a. O. S. XLII.

†) M. Uebersicht der bergrechtl. Entscheidungen S. 24.

††) Zeitschrift für Bergrecht Bd. II S. 77.

Anwendung selbst erhebliche praktische Zweifel bestehen. Nach der Absicht der Verfasser des Allg. Landrechts sollten neben diesem Gesetzbuche besondere Provinziallandrechte ausgearbeitet werden, in welche nach der Kabinetsordre vom 14. April 1780 nur die provinziellen Abweichungen von dem gemeinen Rechte aufgenommen werden sollten, während im Uebrigen das Allg. Landrecht in allen seinen Vorschriften unmittelbar Anwendung finden sollte. Statt dieser Provinzialrechte, deren Abfassung unterblieben ist, haben nun neben dem Bergrechte des Allg. Landrechts die älteren Provinzialbergordnungen Geltung behalten, welche keine Sammlung örtlicher Besonderheiten, sondern ebenso wie das Allg. Landrecht ein vollständiges in sich abgeschlossenes System des Bergrechtes enthalten. Die Ergänzung und Erläuterung einer solchen Bergordnung aus den Bestimmungen des Allg. Landrechts, welches seinerseits nicht etwa allgemeine Grundsätze, sondern eine Folge detaillirter und kasuistischer Vorschriften enthält, muß in den meisten Fällen zu unsicheren und bestrittenen Resultaten führen.

So wird bekanntlich darüber gestritten, ob die Bestimmungen des Allg. Landrechts wegen der Regalität der Braunkohle (Th. II Tit. 16 §. 71) über die Freikuxe für Kirche und Schule (ib. §. 134) und über die Erbstollengerechtigkeit der Kunstschächte (ib. §§. 449 ff.) auf das Gebiet der Provinzialbergordnungen übertragen werden können, welche diese Gegenstände mit Stillschweigen übergehen;*) ferner darüber ob die Einlegung der Muthungen nach dem Allg. Landrecht (a. a. O. §. 155) bei dem Bergamte, oder nach den Provinzialbergordnungen beim Bergmeister erfolgen müsse.**)

Auch die für die materielle Reform des preußischen Bergrechtes so wichtigen Gesetze: wegen der Verleihung auf Flötzen vom 1. Juli 1821, über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und über die Knappschaftsvereine vom 10. April 1854 haben den systematischen Bau der Berggesetzgebung keineswegs verbessert, sondern die Zahl der

*) M. Uebersicht S. 13. Zeitschrift f. Bergrecht Bd. II S. 94, Bd. III S. 130.

**) M. Uebersicht S. 60.

juristischen Zweifel und Controversen dadurch noch erheblich vermehrt, daß ihre auf völlig veränderten Grundprinzipien beruhenden Vorschriften unvermittelt in das System des älteren Bergrechtes eingefügt worden sind. So sind seit dem Erlasse des Gesetzes vom 1. Juli 1821 bekanntlich die Regeln über die Erwerbung des Bergwerkseigenthums durch die Muthung und die Feldesstreckung in den wichtigsten Punkten controvers geworden,*) während ebenso erhebliche Zweifel über die Regeln der gewerkschaftlichen Verfassung durch das Gesetz vom 12. Mai 1851,**) und über die Eintheilung des gewerkschaftlichen Eigenthums durch die im §. 9 des Ges. v. 10. April 1854 ausgesprochene Aufhebung der knappschaftlichen Freikuxe hervorgerufen sind.***)

Alle diese Zweifel und Streitfragen gereichen nicht etwa blos der Rechtswissenschaft zum Nachtheil, sondern die meisten sind von tiefeingreifender praktischer Bedeutung. Wenn von der verleihenden Behörde die Vorschrift des §. 3 Cap. I der Magdeburg-Halberstädtischen Bergordnung wegen des Mitbaues zur Hälfte für aufgehoben erachtet wird und deshalb bei allen in diesem Rechtsgebiet ertheilten Verleihungen außer Anwendung gelassen ist, dagegen aber der höchste Gerichtshof dem Grundbesitzer das Recht des Mitbaues zur Hälfte auf Grund der angeführten Vorschrift zuerkennt†) — wenn über die Rechtsgültigkeit der im Felde einer später erloschenen Muthung eingelegten jüngeren Muthung nicht blos die Praxis der Verwaltungsbehörden und der Gerichte, sondern die Urtheile des höchsten Gerichtshofes selbst nach verschiedenen Richtungen auseinandergehen††) — wenn über die Rechtsgültigkeit der sogenannten Distriktsverleihungen ein noch nicht endgültig entschiedener Streit der Meinungen schwebt†††) — so zeugen alle diese Beispiele von einer Rechtsunsicherheit, welche einen großen Theil des

---

*) M. Uebersicht S. 72. S. 124.
**) das. S. 251. S. 265.
***) Motive S. 200.
†) M. Uebersicht S. 218.
††) ib. S. 79 ff. S. 119.
†††) ib. S. 127 ff.

vorhandenen Bergwerksbesitzes bedroht und auf den Realcredit, folglich auch auf das Gedeihen des Bergbaues von dem nachtheiligsten Einflusse sein kann. Es besteht daher in den rechtsrheinischen Landestheilen ein dringendes Bedürfniß nach der endlichen Beseitigung der in der Berggesetzgebung herrschenden Verwickelung und der daraus entspringenden Rechtsunsicherheit, und diesen Uebelständen kann nur durch eine vollständige Kodifikation des Bergrechtes unter Aufhebung der für einzelne Landestheile und über einzelne Rechtsmaterien erlassenen Gesetze abgeholfen werden.

In den linksrheinischen Landestheilen treffen die Gründe, welche für die Nothwendigkeit einer Reform des Bergrechtes geltend gemacht werden, zum großen Theile nicht zu. Es bestehen dort weder Partikularrechte, noch auch eine größere Anzahl von Spezialgesetzen, durch welche das auf dem Berggesetze vom 21. April 1810 beruhende Rechtssystem wesentlich umgestaltet wäre. Vielmehr ist der unter der französischen Zwischenherrschaft eingeführte Rechtszustand bis in die neueste Zeit fast unverändert geblieben und erst durch die Gesetze vom 10. April 1854, vom 10. Juni 1861 und vom 20. October 1862 in einigen Punkten modificirt worden. Wenn daher weder der formelle noch auch der materielle Rechtszustand der linksrheinischen Provinz eine Umgestaltung der dortigen Berggesetzgebung nothwendig gebietet, so liegt doch ebensowenig ein Hinderniß vor, die beabsichtigte Reform des preußischen Bergrechtes auch auf diese Landestheile auszudehnen, zumal da die großen Grundprinzipien des französischen Bergrechtes: die Befreiung des Bergbaues von der Regalität, von der polizeilichen Bevormundung und von der Ueberbürdung durch Abgaben bereits in der neueren rechtsrheinischen Gesetzgebung ebenfalls adoptirt sind, und eine vollständige Verschmelzung beider Rechtsgebiete nicht blos die dringend wünschenswerthe Rechtseinheit im Staate befördert, sondern auch Gelegenheit gibt, den Rechtszustand beider Landestheile durch Annahme des in der Erfahrung als vorzüglich Erprobten zu verbessern.

Die Aufgabe, welche die preußische Gesetzgebung sich schon vor einem Menschenalter in den vom Jahre 1826 bis 1850

ununterbrochen fortgesetzten Verhandlungen über die Revision des preußischen Bergrechtes gestellt hatte, muß deshalb trotz der erheblichen materiellen Verbesserungen, welche der Rechtszustand durch die seit 1851 erlassenen Spezialgesetze erfahren hat, noch heute als eine dringende bezeichnet werden. Allein die vergeblichen Versuche zur Lösung dieser Aufgabe, welche in den aus den erwähnten Revisionsverhandlungen hervorgegangenen sieben Berggesetzentwürfen (1833, 1835, 1841, 1846, 1848, 1849, 1850) vorliegen, beweisen nicht allein die Dringlichkeit, sondern auch die Schwierigkeit dieser Lösung. Der Grund, weshalb keiner dieser sieben Entwürfe die gesetzliche Sanction erlangt hat, ist nicht sowohl in äußeren Umständen, als vielmehr darin zu suchen, daß keiner dieser Entwürfe den Interessen des Bergbaues, den Bedürfnissen des Verkehrs und den Anforderungen der Wissenschaft Genüge leistete. Dieser Vorwurf trifft im geringeren Grade die beiden ersten Entwürfe von 1833 und 1835, welche den Plan verfolgten, das Bergrecht des Allg. Landrechts nach den Grundsätzen des freien Verkehrs umzugestalten und in dieser Beziehung mit den Prinzipien des linksrheinischen Bergrechtes in Einklang zu setzen. Dennoch wurde nach beiden Entwürfen der Bergbautreibende der Aufsicht der Bergbehörden nicht blos nach den Grundsätzen der Bergpolizei, sondern auch in Bezug auf die Beobachtung der Regeln der Bergbaukunde unterworfen. Die Annäherung an die Verwaltungsgrundsätze des linksrheinischen Rechtes erfolgte nur zaghaft und nur unter erheblichen Vorbehalten. Allein auch die beabsichtigten gelinden Einschränkungen des Directionsprinzips erfuhren den lebhaftesten Widerspruch, nachdem inzwischen ein Wechsel in den leitenden Persönlichkeiten eingetreten war; und der dritte Entwurf von 1841 kehrte vollständig zu den Grundsätzen des Allg. Landrechts zurück, indem er den Bergbehörden nicht blos die Aufsicht, sondern die unmittelbare Leitung des Privatbergbaues übertrug. Dieser Entwurf, sowie auch der vierte von 1846, welcher dieselbe Richtung verfolgte, schloß deshalb die linksrheinischen Landestheile von der beabsichtigten Reform des Bergrechtes gänzlich aus. Beide Entwürfe hielten zugleich mit Vorliebe an der kasuistischen Form des

Allg. Landrechts und an der Erhaltung provinzieller Besonderheiten fest.

Im geraden Gegensatze zu beiden Entwürfen verfolgten die drei letzten Entwürfe von 1848, 1849 und 1850 das Ziel, das französische Bergrecht mit seinen Singularitäten, mit der Eintheilung der Mineralgewinnungen in Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, mit seinem Concessionsverfahren u. dgl. auf den rechtsrheinischen Boden zu verpflanzen.

Die bewegenden Fragen, welche die juristische Praxis und Theorie während der letzten Jahrzehnte beschäftigt haben, die Fragen nach der Natur des von dem Muther erworbenen Rechtsanspruchs auf Verleihung, nach den Regeln über die Kollision solcher Ansprüche, nach der zweckmäßigsten Gestalt der gewerkschaftlichen Verfassung, nach der rechtlichen Natur des gewerkschaftlichen Antheilrechtes, nach den Grundlagen des gewerkschaftlichen Realcredits fanden in keinem dieser Entwürfe eine genügende Lösung, und es war der Gesetzgebung anderer deutscher Staaten, von denen zunächst Sachsen und Oesterreich die in Preußen unterbrochene Reform der Berggesetzgebung aufnahmen, vorbehalten, nach diesen Richtungen hin neue legislatorische Gesichtspunkte zu eröffnen.

Die Anregung, welche durch diese Thätigkeit der Gesetzgebung gegeben wurde, hat in dem letzten Decennium eine eingehende und umfassende Erörterung fast sämmtlicher Fragen des deutschen Bergrechtes auf dem Felde der Literatur hervorgerufen. Zugleich gab der lebhafte Aufschwung des deutschen Bergbaues, verbunden mit der gleichzeitig in Preußen, Oesterreich und Sachsen durchgeführten Emancipation des Privatbergbaues von der polizeilichen Bevormundung, Gelegenheit praktische Erfahrungen über die socialen Fragen zu sammeln, welche das Gebiet der Berggesetzgebung berühren. Der Gesetzgeber findet daher ein reiches Material von Erfahrungen und theoretischen Erörterungen, von gesetzgeberischen Versuchen und Entwürfen gesammelt vor. Dieses reichhaltige Material ist in dem vorliegenden Entwurfe eines allgemeinen Berggesetzes, wie die Motive ergeben, in der umfassendsten Weise

benutzt worden, indem nicht blos die früheren preußischen Entwürfe und die inländische Literatur, sondern auch die Gesetzgebungen der übrigen deutschen Staaten bei der Bearbeitung der wichtigeren Materien zu Rathe gezogen sind. Wenn daher die Dringlichkeit des Bedürfnisses und die eingehende Sorgfalt, mit welcher die Lösung der gestellten Aufgabe in dem vorliegenden Entwurfe unternommen ist, eine Bürgschaft ihres Gelingens zu gewähren vermögen, so darf erwartet werden, daß auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes die lange ersehnte Kodifikation des preußischen Bergrechtes endlich zu Stande kommen und daß die seit Jahrzehnten im Flusse befindliche Berggesetzgebung endlich zu einem befriedigenden Abschlusse gelangen werde.

Gleichwohl möchte man behaupten, daß noch nicht in allen Fragen die Ansichten hinreichend geklärt seien, daß in besonders wichtigen Materien ein noch ungelöster Conflict der Meinungen darüber besteht, welche Regeln und Verkehrsformen dem Gedeihen des Bergbaues am meisten entsprechen.

Dies gilt nicht blos von den theoretischen Streitfragen: über die rechtliche Grundlage der Bergbaufreiheit, über die Natur des Bergwerkseigenthums und dessen Erwerbung, sondern vorzugsweise von den praktischen Problemen, welche die Einrichtung der gewerkschaftlichen Verfassung, die Natur des Antheilrechtes und die Grundlage des gewerkschaftlichen Realcredits zum Gegenstande haben. Es handelt sich in diesem Gebiete nicht blos um die wichtigsten socialen Interessen des Bergbaues, sondern es wird auch der Gesetzgebung die Aufgabe gestellt, ein zweckmäßig combinirtes System von Verkehrsformen vollständig neu zu erschaffen, da das geltende Recht weder auf der rechten noch auf der linken Rheinseite den Interessen des Bergbaues und den Bedürfnissen des Verkehrs zu genügen vermocht hat. Der Versuch zur Lösung dieser Aufgabe, welcher in der Gesetzvorlage wegen Mobilisirung der Kuxe im Jahre 1861 gemacht war, hat nicht nur eine Anzahl durchgreifender Abänderungsvorschläge hervorgerufen, sondern er ist auch in dem vorliegenden Entwurfe eines allgemeinen Berggesetzes im Titel IV durch ein auf ganz verschiedenen Grundlagen

beruhendes System der gewerkschaftlichen Verfassung ersetzt worden. Man könnte deshalb aus dieser Divergenz der Meinungen, aus diesem Schwanken der gesetzgeberischen Initiative den Schluß ziehen, daß wenigstens diese Frage noch nicht zur Entscheidung gereift sei, daß ihre Lösung einer späteren Zeit vorbehalten werden müsse.

Allein weder dieses Bedenken, noch der in vielen Punkten bestrittene Zustand der Theorie des Bergrechtes rechtfertigt einen längeren Aufschub der durch das praktische Bedürfniß auf das dringendste gebotenen Kodifikationsarbeit. Es muß sogar behauptet werden, daß die Beseitigung der vielfachen juristischen Zweifel und Controversen erst erwartet werden kann, wenn die Berggesetzgebung in ihrer formellen Gestalt verbessert, und die Hauptquelle so vieler Widersprüche, die Dunkelheit und die Mannigfaltigkeit der Rechtsquellen beseitigt sein wird. Auch die Lösung der praktischen Fragen, welche in der jüngsten Zeit die Organe der Gesetzgebung beschäftigt haben, wird nicht dadurch gefördert oder gesichert, daß man ihre Erledigung vertagt, da ja die Gesetze und die Verkehrseinrichtungen nicht wie die Bäume bei der Nacht wachsen, während die Menschen schlafen. Die Meinungsverschiedenheiten also, welche bei den früheren Versuchen der Lösung hervorgetreten sind, fordern geradezu auf, die Erörterung der streitigen Fragen nicht hinaus zu schieben, sondern fortzusetzen. Sollte gleichwohl über die eine Frage der künftigen Gestalt der gewerkschaftlichen Verfassung, des Antheilrechtes und des Realcredites eine Einigung nicht zu erzielen sein, so würde immer das Auskunftsmittel bleiben, in dieser Frage den status quo und zwar für beide Rechtsgebiete aufrecht zu erhalten und die beabsichtigten Reformen auf diesem Felde der künftigen Gesetzgebung vorzubehalten. Und dieses Ziel scheint auch der Gesetzentwurf in den Titeln 4 und 13 zu verfolgen. Da nun der Entwurf in allen übrigen Fragen sich theils an die gewonnenen Resultate der juristischen Theorie und Praxis anlehnt, da er die Dunkelheiten und Zweifel des geltenden Rechtes, insbesondere in der Lehre von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums durch ein System wohl-

begründeter und eingehend motivirter Vorschriften hebt, so darf dieser Entwurf wohl als die geeignete Grundlage zu einer endlichen Verständigung über die so lange angestrebte und so dringend entbehrte Kodifikation unseres Bergrechts betrachtet werden. Zu dieser Verständigung beizutragen ist die Absicht der folgenden Bemerkungen.

II. Die allgemeinen Bestimmungen.

(Tit. I.)

Der Bergbau hat sich in Deutschland seit vielen Jahrhunderten als ein selbständiger Zweig von den übrigen Bodennutzungen abgesondert. Er wird weder in denselben Grenzen noch von denselben Personen betrieben, wie der Landbau. Diese Trennung ist mit den Anfängen eines kunstgerechten Bergbaues entstanden und beruht nicht auf einer willkürlichen Satzung, sondern auf innerer Nothwendigkeit. Der Bergbau ist das einzige Gewerbe, welches nicht an der Oberfläche der Erde haftet, sondern seine Thätigkeit in das Innere der Erdrinde erstreckt. Die zufälligen Grenzen, welche die Configuration der Oberfläche und der Verkehr dem Grundeigenthume gegeben haben, können nicht wohl die Grenzen für die Ausdehnung des unterirdischen Bergbaues abgeben. An einem Punkte in das Innere eingedrungen findet er seine Schranken nur in der Erstreckung der unterirdischen Lagerstätten. Die Lagerstätten der bergmännisch nutzbaren Mineralien sind daher aus dem Rechte des Grundeigenthümers ausgeschieden und zum Gegenstande eines Bergwerkseigenthumes von selbständigem Inhalte und mit selbständiger Begrenzung geworden. Auf dieser Unabhängigkeit des Bergbaurechtes von dem Grundeigenthum beruht die Existenz eines von dem allgem. bürgerlichen Rechte unterschiedenen

Bergrechtes. Wo diese Trennung nicht besteht, wo der Grundeigenthümer das ausschließliche Recht zur Gewinnung der in seinem Grund und Boden enthaltenen Mineralien besitzt, da kann von eigenthümlichen auf den Bergbau bezüglichen Rechtsnormen nicht die Rede sein. Der Bergbau auf solche Mineralien, welche wie das Eisenerz in Schlesien der Benutzung des Grundeigenthümers überlassen sind — auch wenn er vom technischen Standpunkte aus dem übrigen Bergbau völlig gleichartig ist — ist doch in rechtlicher Beziehung völlig davon verschieden, weil er eine bloße Nutzung des Grundeigenthums bildet und als solche nach den Regeln des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen ist. Ein solcher Bergbau kann also zwar mit Rücksicht auf seine technische Gleichartigkeit Gegenstand bergpolizeilicher Vorschriften, nicht aber Gegenstand des Bergrechtes sein.

Mit vollem Rechte stellt daher der Entwurf an die Spitze seiner Vorschriften die Gegenstände des Berggesetzes und zählt im §. 1 diejenigen Mineralien auf, welche der Herrschaft des Grundeigenthümers entzogen und Gegenstände eines unabhängigen Bergbaurechtes sind. Er vermeidet dadurch die Fehler des französischen Berggesetzes vom 21. April 1810, welches sich als ein Gesetz über die Mineralgewinnungen ankündigt (Art. 1) und diese Gewinnungen theils nach der Beschaffenheit der Mineralien (Art. 2, 3, 4), theils nach der Beschaffenheit der Lagerstätte (Art. 2: du fer en filons ou couches; Art. 3: les minerais de fer dits d'alluvion), theils nach der Art der bergmännischen Gewinnung (Art. 69), theils endlich nach der Verwendung des gewonnenen Productes (Art. 3: les terres pyriteuses propres à être converties en sulfate de fer; Art. 4: les terres pyriteuses regardées comme engrais) in die drei Klassen der Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche eintheilt, von denen nur die beiden ersten Klassen Gegenstände eigenthümlicher Rechtsnormen ausmachen, während auf die dem uneingeschränkten Rechte des Grundeigenthümers unterworfenen Steinbrüche in den Art. 81 und 82 nur ein Paar allgemein gehaltene polizeiliche Vorschriften entfallen. Allerdings bilden auch die polizeilichen Vorschriften einen Bestand-

theil der Berggesetzgebung. Allein selbst die Grundsätze der Bergpolizei sind wesentlich andere in Bezug auf den von dem Bergwerkseigenthümer, andere für den von dem Grundeigenthümer betriebenen Bergbau, mag der letztere auch unterirdisch und mit allen Hülfsmitteln der bergmännischen Technik betrieben werden. Denn während der Schutz des Grundeigenthums und die volkswirthschaftliche Wichtigkeit des verliehenen Bergbaues eine weiter gehende polizeiliche Beschränkung des letzteren rechtfertigen, trifft die erstere Rücksicht bei dem Bergbau des Grundeigenthümers überhaupt nicht zu. Dem volkswirthschaftlichen Interesse einer vollständigen Gewinnung der Bergwerksproducte kann aber nur durch eine selbständige nach dem Verhalten der Lagerstätten bestimmte Abgrenzung der Grubenfelder genügt werden, und erst auf dieser Grundlage ist eine polizeiliche Thätigkeit zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues denkbar. Will man daher auch diese Aufgabe der Bergpolizei in Bezug auf den Bergbau des Grundeigenthümers realisiren, wie dies beim Braunkohlenbergbau im Herzogthum Sachsen durch das Regulativ vom 19. October 1843 geschehen ist, so muß man den Grundeigenthümer einem polizeilichen Zwange zur Gewinnung der Mineralien, zur Eingehung einer Gemeinschaft mit seinen Feldesnachbarn, kurz so erheblichen Einschränkungen unterwerfen, wie solche weder bei dem verliehenen Bergbau für zulässig erachtet, noch durch den vorgesetzten volkswirthschaftlichen Zweck gerechtfertigt werden. Endlich beruhen die auf die Arbeiterpolizei und auf das Knappschaftsverhältniß bezüglichen Bestimmungen der Berggesetze auf thatsächlichen Voraussetzungen, die beim Bergbau des Grundeigenthümers selten zutreffen. Das Verlangen, jede unterirdische Mineralgewinnung nach dem Muster des Berggesetzes vom 21. April 1810 der Aufsicht der Bergbehörden und den Vorschriften über die Knappschaftsvereine über Arbeiter- und Sicherheitspolizei (Tit. 3, 7, 8, 10 des Entwurfes) zu unterwerfen, erscheint daher nicht gerechtfertigt. Es muß vielmehr als Regel daran festgehalten werden, daß die Bestimmungen des Berggesetzes auf die von dem Grundeigenthum getrennten im §. 1 erwähnten Mineralien beschränkt sind.

Mit der Trennung dieser Mineralien von dem Grundeigenthum verbindet sich der in den §§. 2 und 3 des Entwurfes ausgesprochene Grundsatz der Bergbaufreiheit, kraft deren Jeder durch Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Recht zum Bergbau auf diese Mineralien erwerben kann. Diese Vorschrift stimmt ganz und gar mit Art. 6 des linksrheinischen Berggesetzes und mit den Bestimmungen der deutschen Bergordnungen über die Bergbaufreiheit überein.*) Dagegen ist nach den Motiven S. 11 die deutschrechtliche Anschauung von der Regalität des Bergbaues als rechtlich und praktisch unhaltbar verlassen, und die dem Staate zustehende Verleihung, Besteuerung und polizeiliche Beaufsichtigung der Bergwerke lediglich auf die Quelle seiner allgemeinen Hoheitsrechte zurückgeführt. Diese Entschließung wird schwerlich einen Widerspruch erfahren. Es darf nur hinzugesetzt werden, daß dem Staate auch nach dem geltenden Rechte an den zum Bergwerksregal gehörigen Mineralien außer den in seiner Justiz-, Polizei- und Finanzhoheit begründeten Rechten der Verleihung, der Besteuerung und der Betriebsaufsicht keine anderen Befugnisse zustehen, als das Recht sie zum eigenen Bergbau ohne Beschränkung durch die sogenannte Feldesreservation in Besitz zu nehmen und der Vorkauf an den edlen Metallen. Wenn von Anderen dem Staate kraft des Bergregals die Befugniß vindicirt wird, über die Mineralien auch zu Gunsten Dritter willkürlich zu verfügen und Felder, auf deren Verleihung noch Niemand einen Rechtsanspruch erworben hat, beliebig zu vergeben, so ist jedenfalls diese Befugniß niemals von der preußischen Verwaltung in Anspruch genommen, und keine unserer Rechtsquellen deutet auch nur mit einem Worte eine so ausgedehnte, die Bergbaufreiheit so wesentlich beschränkende Befugniß an. Neben der Abschaffung des Vorkaufsrechtes an den edlen Metallen und des Rechtes der sogenannten Feldesreservation, von denen das erste stillschweigend,

---

*) Joachimsthaler B.-O. (1548) Th. II Art. 1. Nassau Katzenelnbog. B.-O. (1559) Art. 8. Kurtirer. Bergfreiheit (1564). Kurköln. B.-O. (1669) Th. I Art. 2. Kleve Märk. B.-O. (1766) Cap. I §§. 1—3. Schlesische B.-O. (1769) Cap. II §§. 1 — 3.

das letztere durch §. 4 des Entwurfs beseitigt wird, hat also die Abschaffung des Bergregals keine weitere Bedeutung, es sei denn die Beseitigung der theoretischen Auffassung, welche die Bergbaufreiheit aus einem ursprünglichen Eigenthum des Staates an den regalen Mineralien und ihrer demnächstigen Freierklärung durch den Staat ableitet. Die österreichische und die sächsische Berggesetzgebung haben deshalb kein Bedenken getragen, den herkömmlichen Namen des Bergregals beizubehalten, trotzdem sie den Inhalt der dem Staate zustehenden Befugnisse in Bezug auf den Bergbau lediglich auf den Kreis seiner natürlichen Hoheitsrechte zurückführen. Es kann indeß wohl nur gebilligt werden, daß auch der Name des Bergregals in dem Entwurfe vermieden worden ist, da unter den Regalien im Gegensatze zu den natürlichen Hoheitsrechten des Staates nach den Grundsätzen des Civilrechtes nur solche Rechte verstanden werden, welche ihrem Inhalte nach dem Privatrechte angehören und dem Staate nur vermöge einer positiven Erweiterung seiner Rechtssphäre beigelegt sind.

Weit schwieriger gestaltet sich die Frage, wie von dem Standpunkte der Bergbaufreiheit aus das Verhältniß der darunter begriffenen Mineralien und des Grundeigenthümers aufzufassen ist, unter dessen rechtliche Herrschaft sie ohne diese Bergbaufreiheit fallen würden.

Nach den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II Tit. 16 §§. 1, 2, 6 sind die unterirdischen Schätze der Natur, d. h. die regalen Fossilien herrenlose Sachen, welche durch die Besitznehmung oder durch die Verleihung des Staates Gegenstände eines besondern Bergwerkseigenthums werden. Nach Art. 552 des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuches sind die Mineralien in dem Eigenthumsrechte des Grundeigenthümers begriffen, aus welchem sie nach Art. 7 des Gesetzes vom 21. April 1810 durch die Verleihung ausscheiden und zu Gegenständen eines selbständigen Eigenthums erhoben werden. Nach der Auffassung der Motive (S. 13) endlich sind die Mineralien, so lange sie sich noch ungewonnen auf ihrer natürlichen Lagerstätte befinden, Bestandtheile des Grund und Bodens, also nicht als

Sachen im rechtlichen Sinne, mithin auch nicht als herrenlose Sachen zu betrachten. Sie sind jedoch durch die Bergbaufreiheit aus der Rechtssphäre des Grundeigenthümers vollständig ausgeschieden. Durch die Verleihung wird daher nicht ein Recht aus dem Grundeigenthume abgezweigt, sondern ein vorher nicht existentes Bergbaurecht neu geschaffen, welches nicht in einem Eigenthume an den Mineralien, der Lagerstätte oder dem Grubenfelde, sondern in einer Gewerbeberechtigung zum Bergwerksbetriebe besteht.

Die Grundlage dieser Anschauung beruht auf dem Satze, daß die Lagerstätten nicht Sachen im rechtlichen Sinne, sondern integrirende Bestandtheile des Grund und Bodens seien. Hieraus folgt, daß ein selbständiges Eigenthumsrecht an denselben nicht bestehen kann. Sie sind daher in dem Eigenthumsrechte des Grundbesitzers begriffen, welches jedoch in Bezug auf ihre Gewinnung eine gesetzliche Einschränkung durch die Bergbaufreiheit erleidet. Auch durch die Verleihung wird in diesem Rechtsverhältnisse nichts geändert. Die Mineralien bleiben als Substanztheile des Grund und Bodens in dem Eigenthume des Grundbesitzers begriffen und der Bergbautreibende erlangt durch die Verleihung nur das unkörperliche Recht zur Gewinnung dieser Mineralien, welche erst durch ihre Trennung vom Grund und Boden zu selbständigen Sachen und Gegenständen des Eigenthums werden.

Die Folgerichtigkeit dieser Auffassung soll nicht bestritten werden. Sie steht jedoch nicht blos mit dem geltenden Rechte beider Landestheile im Widerspruch, sondern es sind auch vom rechtsphilosophischen Standpunkte aus erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des an die Spitze gestellten Grundsatzes zu erheben, daß die natürlichen Lagerstätten der noch ungewonnenen Mineralien nicht als Sachen im rechtlichen Sinne betrachtet werden können.

Der Begriff der Sache wird übereinstimmend definirt als ein räumlich begrenztes Stück der körperlichen Welt. Diese Begrenzung kann durch die Natur oder durch die menschliche Willkür gegeben sein. Die willkürliche Begrenzung findet ihre Schranken in der Theilbarkeit der Sachen. Die rechtliche Theilbarkeit ist

aber davon abhängig, daß die verbundenen Theile ohne eine wesentliche Veränderung ihrer Natur getrennt und daher während ihrer Verbindung als selbständige Sachen behandelt werden können. (Puchta.) In Uebereinstimmung hiermit definirt das Allg. Landrecht im Th. I Tit. 2 §. 3 den Begriff der Sache als einen Gegenstand, welchem entweder von Natur oder durch die Uebereinkunft der Menschen eine Selbständigkeit zukommt, vermöge deren er Object eines dauernden Rechtes sein kann. Wendet man diese Begriffsbestimmung auf die Lagerstätten an, so wird man denselben die Möglichkeit einer räumlichen Begrenzung nicht absprechen können, denn diese ist theils in den natürlichen Grenzen der Lagerstätten — dem Hangenden und Liegenden, dem Ausgehenden und der ewigen Teufe — gegeben, theils wird dieselbe durch die künstlichen Feldesgrenzen hergestellt. Werden diese auf der Lagerstätte selbst abgemessen, so ist ein allseitig begrenztes Stück des Erdkörpers unzweifelhaft vorhanden. Wird dagegen das Feld auf der Erdoberfläche bestimmt und durch die von den Grenzlinien nach dem Mittelpunkte der Erde gelegten Ebenen begrenzt, so bilden die von diesen Ebenen begrenzten Stücke der verschiedenen in dem Felde vorkommenden Lagerstätten ein Begriffsganzes, einen Inbegriff von körperlich getrennten, aber durch ihre gemeinsame Bestimmung verbundenen Sachen. Ebensowenig läßt sich den Lagerstätten diejenige Selbständigkeit absprechen, welche gestattet sie von dem Grundstücke zu trennen und als eigene Sachen zu betrachten. Es kann dagegen nicht eingewendet werden, daß die mechanische Trennung der Lagerstätte von dem Grundstücke nur durch den Abbau, also durch ihre Zerstörung erfolgen kann. Denn auch der Acker, oder der Wald, welcher von einem Gute abgezweigt wird, kann von dem Hauptgute nicht mechanisch losgetrennt werden. Bei unbeweglichen Sachen beruht also die Trennbarkeit nicht in der Möglichkeit einer Ortsveränderung, deren sie überhaupt nicht fähig sind, sondern in der Möglichkeit einer getrennten Benutzung. Das Haus und der Baum bilden einen untrennbaren Bestandtheil des Grundeigenthums, nicht etwa weil dieselben nicht auf ein anderes Grundstück verpflanzt werden könnten, sondern weil die rechtliche

Herrschaft über das Haus nothwendig den Gebrauch der Sohlstätte umfaßt, weil von dem Baume die Früchte des Bodens gezogen werden. Ganz anders verhält es sich mit den Bergwerken. Der Bergbau auf den unterirdischen Lagerstätten ist von der Benutzung des Grund und Bodens nicht nur an sich unabhängig, sondern auch nach deutscher Rechts- und Lebensgewohnheit davon getrennt. Das deutsche Bergrecht beruht also gerade auf der Trennbarkeit der Lagerstätten von dem Grundeigenthume. Sie erhalten durch die Bergbaufreiheit diejenige Selbständigkeit, welche sie fähig macht, Gegenstände eines selbständigen Rechtes zu sein. Die Existenz eines selbständigen Rechtes zum Bergbau macht es daher möglich, die diesem Rechte unterworfenen Lagerstätten als selbständige Rechtsobjecte, als Sachen im rechtlichen Sinne zu betrachten. Die entgegengesetzte Anschauung überträgt die Kategorien des römischen Rechtes auf einen wesentlich veränderten Rechtszustand. Die juristische Begriffssprache wäre aber sehr arm, wenn sie an diese Kategorien gebunden und nicht berechtigt wäre, diejenigen Gegenstände als selbständige Sachen zu betrachten, welche der Rechtssphäre des Grundeigenthümers ganz entzogen und einem eigenen Rechte von selbständiger Begrenzung unterworfen sind. Das bestehende Recht der rechten wie der linken Rheinseite erkennt auch die Lagerstätten als Sachen im rechtlichen Sinne an. Das linksrheinische Berggesetz vom 21. April 1810 weicht jedoch darin von den Grundsätzen des deutschen Bergrechtes ab, daß es nach Art. 7 die Lagerstätten erst nach erfolgter Verleihung als besondere Sachen behandelt. Vor der Verleihung sind sie dem Rechte des Grundeigenthümers unterworfen, aus welchem sie nach Art. 6 erst durch die Verleihung gegen die in derselben festgesetzte Entschädigung ausscheiden. Für diese Auffassung wird von den Verfassern des Berggesetzes theils der Art. 552 des Code Napoleon geltend gemacht, nach welchem das Eigenthum am Grund und Boden zugleich das darunter und darüber Belegene umfaßt, theils das natürliche Recht, welches nicht gestatte, die Erzlagerstätten anders zu betrachten als die sonstigen natürlichen Bestandtheile der Erdoberfläche, einen

Steinbruch oder einen Wasserlauf. (Locré Législation sur les mines p. 160ff.)

Diese Berufung auf das natürliche Recht ist bereits in den Berathungen der französischen Nationalversammlung über das Berggesetz vom 28. Juli 1791 von den Vertheidigern der Rechte des Grundeigenthümers auf den Bergbau geltend gemacht worden.*) Es hat auf der andern Seite auch nicht an solchen gefehlt, welche aus dem Naturrechte die ursprüngliche Trennung der durch Bergbau zu gewinnenden Lagerstätten von dem Grundeigenthume ableiteten. Regnault d'Epercy, der Berichterstatter der Nationalversammlung führte aus: „Alles Grundeigenthum sei ursprünglich hervorgegangen aus der dauernd und ohne Widerspruch erfolgten Bearbeitung des Bodens durch den ersten Occupanten. Diese Occupation habe sich beim Ursprunge der menschlichen Gesellschaft nur auf die Oberfläche der Erde und auf deren Benutzung zum Ackerbau und zur Viehzucht erstrecken können; nicht auf die Fossilien, welche die Erde in ihrem Schoße verbarg und welche noch lange nach der Gründung der menschlichen Gesellschaft unbekannt blieben, weil das Bedürfniß ihre Ausbeutung nicht verlangt hatte. Wenn das so erworbene Grundeigenthum sich also nicht auf die Fossilien erstreckte, deren Dasein der Mensch nicht kannte, so seien dieselben ungetheilt geblieben und haben keinen Eigenthümer erhalten."**) Dieselben Grundsätze hatte bereit Turgot, der ehemalige Finanzminister in einem Memoire über das Bergwerkseigenthum (1790) vertheidigt. Das ursprüngliche Recht des Grundeigenthümers dagegen auf die durch Bergbau zu gewinnenden Mineralien wurde in der Nationalversammlung von Henrtaut Lamerville verfochten, welcher die Trennung der in den Zwischenräumen der Erde verbreiteten und von der Natur damit vermengten Mineralien von den Bestandtheilen des Grundeigenthums für unmöglich erklärt.***) Mit besserem Rechte ist von neueren Anhängern

*) Zeitschrift für Bergrecht Bd. I S. 603ff.
**) das. S. 604.
***) das. S. 612.

seiner Meinung geltend gemacht worden, daß die Wirkung der Occupation von dem speziellen Zwecke unabhängig ist, welchen der Occupant bei der Besitzergreifung verfolgte, daß die Absicht des Besitznehmers nicht nach dem unmittelbaren Gebrauche sich bestimmt, welchen er von der Sache gemacht hat, sondern daß diese Absicht auf alle mögliche Gebrauchsarten gerichtet ist.*)

Allein der ganze bis in die neueste Zeit fortgeführte Meinungsstreit**) ist für die juristische und legislatorische Beurtheilung der vorliegenden Frage ohne alle Bedeutung. Das Naturrecht entscheidet weder für die ursprüngliche Trennung des Bergbaues von dem Grundeigenthume noch für das Gegentheil. Das Recht ist ein durchaus positives Product des nationalen Lebens, dessen Gestalt durch die concreten Bedürfnisse und durch die Geschichte jedes Volkes bestimmt wird. Allerdings ist die Rechtsbildung wie jedes Product des menschlichen Geistes den allgemeinen Vernunftgesetzen unterthan und hieraus folgt die Berechtigung einer rechtsphilosophischen Beurtheilung des positiven Rechts, nicht aber die Berechtigung, aus diesen Vernunftgesetzen ein von allen concreten Voraussetzungen unabhängiges sogenanntes Naturrecht abzuleiten. Aber auch die Rechtsphilosophie muß der concreten Rechtsbildung und dem positiven Rechte die Freiheit einräumen, welche die Mannigfaltigkeit der natürlichen Verhältnisse gestattet.

Nicht daraus also, wie in einem Urzustande der Gesellschaft sich die Wirkungen der ersten Besitzergreifung möglicherweise gestalten, ist die rechtliche Beziehung des Grundbesitzers zu den in seinem Grundstücke abgelagerten Erzen zu beurtheilen, sondern daraus, wie sich beim deutschen Volke diese Beziehung geschichtlich gestaltet hat. Steht es dann unwiderleglich fest, daß seit dem ersten Erblühen des deutschen Bergbaues, seit sechs Jahrhunderten das Eigenthum am Grund und Boden keine rechtliche Herrschaft

*) Schomburg Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung S. 73.

**) Vergl. Rotteck u. Welker: Staatslexicon s. v. Bergbau.
Martins Bemerkungen über die neuen Berggesetzentwürfe S. 14.
Bergwerksfreund Bd. XX S. 242.
Zeitschrift für Bergrecht Bd. I S. 162.

über die durch Bergbau zu gewinnenden Mineralien gab, daß auf diese Mineralien vor erfolgter Verleihung Jeder einschlagen und schürfen konnte, so sind wir berechtigt, diese Mineralien nach den Prinzipien des deutschen Bergrechtes als herrenlose Sachen zu bezeichnen, ohne gegen eine Maxime der Rechtsphilosophie, gegen eine Regel des natürlichen Rechtes zu verstoßen.

Allein auch die Vorschrift des linksrheinischen Civilrechtes, daß das Eigenthum am Grund und Boden das darunter und darüber Belegene umfaßt (C. N. Art. 552), kann der Anerkennung dieses Grundsatzes durch das Berggesetz keineswegs entgegengestellt werden. Das Eigenthum, welches nach Art. 552 dem Grundeigenthümer an den durch Bergbau zu gewinnenden Mineralien zusteht, ist beschränkt durch den Vorbehalt der sich aus den Berggesetzen ergebenden Einschränkungen. Der Grundeigenthümer ist also auch vor erfolgter Verleihung der Mineralien zu keiner Disposition über dieselben berechtigt. Der Inhalt des dem Grundeigenthümer an der Lagerstätte zustehenden Rechtes reduzirt sich daher auf den Anspruch, welchen das Berggesetz im Art. 6 ihm für den Fall der Verleihung einräumt, auf die Abgabe (das sogenannte Grundrecht), durch welche ihm das aufgehobene Eigenthumsrecht an den Mineralien abgegolten wird. Abgesehen also von diesem Grundrechte, dessen Beibehaltung oder Abschaffung weiter unten erörtert werden wird, ist das Eigenthumsrecht des Grundbesitzers an den verleihbaren Mineralien ein rein nominelles, keiner Schätzung fähiges Recht. Es steht daher kein Bedenken entgegen, dasselbe unbeschadet des Art. 9 der Verfassungsurkunde ohne Entschädigung ebenso aufzuheben, wie dies in Bezug auf das Obereigenthum des Lehnsherrn und des Erbzinsherrn, sowie auf das Eigenthum des Erbverpächters durch das Gesetz vom 2. März 1850 (Ges. Samml. S. 77) geschehen ist.

Hiernach rechtfertigt sich der Vorschlag, die verleihbaren Mineralien nicht blos als Sachen im rechtlichen Sinne, sondern auch — bis zur erfolgten Verleihung — als herrenlose Sachen zu bezeichnen. Abgesehen von der im Tit. II und III angenommenen Bezeichnung: Bergbaurecht statt: Bergwerkseigenthum,

welche weiter unten erörtert werden wird, würde dieser Vorschlag keine Veränderung in dem Texte des Gesetzentwurfes, insbesondere in den §§. 2 und 3 nothwendig bedingen. Die vorliegende Fassung:

§. 2.

„Die Aufsuchung und Gewinnung der im §. 1 namhaft gemachten Mineralien ist nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gestattet.

§. 3.

„Unter Befolgung dieser Vorschriften hat Jedermann das Recht, die im §. 1 bezeichneten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen."

entscheidet weder für die eine noch für die andere der oben erörterten Meinungen. Es würde daher der Rechtswissenschaft obliegen, die rechtliche Natur der verleihbaren Mineralien und ihre Stellung zum Grundeigenthume festzustellen.

Berücksichtigt man indeß, wie bestritten und wie unberechenbar wichtig für die Interpretation und für die Anwendung des gesammten Bergrechtes die oben erörterte Frage ist, so erscheint es dringend wünschenswerth, daß dieselbe durch den Gesetzgeber entschieden werde und daß an Stelle der angeführten Paragraphen eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts trete:

> Die im §. 1 benannten Mineralien sind der Verfügung des Grundeigenthümers entzogen und werden, so lange noch Niemand ein Recht auf deren Verleihung erworben hat, zu den herrenlosen Sachen gerechnet.
>
> Das Bergwerkseigenthum an den im §. 1 bezeichneten Mineralien kann unter Befolgung der nachfolgenden Vorschriften von Jedermann erworben werden.

III. Vom Schürfen und Muthen.

(Tit. II Abschn. 1—3.)

Schürfen heißt das Aufsuchen der unterirdischen Lagerstätten zum Zwecke der Erlangung des Bergwerkseigenthums. Da das Schürfen im rechtlichen Sinne mit dem Funde der Lagerstätte abschließt, die Handlungen aber, durch welche die Erwerbung des Bergwerkseigenthums sich vollzieht, sowohl nach dem geltenden Rechte als nach dem Entwurfe (§. 15 Nr. 3. §. 19) einen bereits gemachten Fund zur Voraussetzung haben, so würde das Schürfen an sich kein Gegenstand berggesetzlicher Bestimmungen sein. Das Recht zum Schürfen würde lediglich nach den Regeln des Civilrechtes zu beurtheilen sein, zumal da das bloße Aufsuchen der unter die Bestimmung des Berggesetzes fallenden Lagerstätten keine Verfügung über dieselben enthält, also kein an diesen Lagerstätten erworbenes Recht zur Voraussetzung hat. Dennoch ist das Schürfen nach zwei Richtungen hin Gegenstand bergrechtlicher Normen geworden, welche einerseits das Schürfen auf fremdem Grund und Boden, andererseits die ausschließliche Schürfberechtigung betreffen.

Das Schürfen auf fremdem Grund und Boden würde nach den Regeln des Civilrechts lediglich von der Bewilligung des Grundeigenthümers abhängig sein. Die unbeschränkte Befugniß des Grundeigenthümers, das Schürfen nach den verleihbaren Mineralien zu untersagen, würde aber eine mittelbare Beschränkung der Bergbaufreiheit enthalten, da der Grundeigenthümer in der Lage wäre, die Verleihung der nicht unmittelbar zu Tage ausgehenden Lagerstätten ganz zu verhindern. Das gemeine deutsche Bergrecht hebt diese Beschränkung dadurch auf, daß es kraft der allgemeinen Bergbaufreiheit Jedermann gestattet,

auf fremdem Grund und Boden zu schürfen, ohne daß es der Einwilligung des Grundeigenthümers oder der Erwerbung eines besondern Schürfrechtes bedarf.*) Das preußische Bergrecht macht dagegen das Recht zum Schürfen überhaupt von der Einholung eines Schürfscheines und das Recht zum Schürfen auf fremden Grundstücken außerdem von der Einwilligung des Grundeigenthümers abhängig, welche letztere im Fall der Weigerung durch die Entscheidung des Bergamtes ersetzt wird.**) Das linksrheinische Bergrecht endlich verlangt eine Schürfermächtigung nur für den Fall der Weigerung des Grundeigenthümers, das Schürfen zu gestatten.***)

Der Entwurf schließt sich in dieser Materie eng an die Vorschriften des linksrheinischen Berggesetzes Art. 10 f. an. Er macht daher im §. 6 das Recht zum Schürfen nicht von dem Besitze eines Schürfscheines, sondern von der Einwilligung des Grundeigenthümers abhängig und fordert eine amtliche Schürfermächtigung nur für den Fall, wenn der Grundeigenthümer diese Einwilligung versagt. Die Vorschriften der §§. 8—10 über das Verfahren bei Ertheilung dieser Ermächtigung weichen nur in einem wesentlichen Punkte von den Grundsätzen des linksrheinischen Bergrechtes und zugleich von der im Art. 9 der Verfassungsurkunde aufgestellten Regel ab, indem dem Grundeigenthümer nicht der Anspruch auf vorherige Entschädigung, sondern nur auf Kautionsbestellung eingeräumt wird. Es muß zugegeben werden, daß es in vielen Fällen schwierig ist, den Umfang des Schadens zum voraus zu bestimmen, welchen die Ausführung einer gewissen Schürfarbeit dem Grundeigenthümer verursachen wird. Allein diese Schwierigkeit würde doch die Abweichung von der Regel des Art. 6 nicht rechtfertigen, welcher zufolge die Entschädigung bei allen Grundabtretungen nicht blos vorläufig festgestellt, sondern auch *vorher geleistet* werden muß. Bei näherer Betrachtung

*) Vergl. Brassert in der Zeitschr. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. III. B. S. 209 ff.

**) A. L.-R. II 16. §§. 141, 145, 146.

***) Berggesetz v. 21. April 1810 Art. 10.

zeigt sich auch, daß die Anwendung dieser Regel auf den vorliegenden Fall keineswegs unmöglich ist.

Nach §. 132 des Entwurfes bestimmt sich die dem Grundeigenthümer für die Schürfarbeiten zu gewährende Entschädigung nach denselben Regeln wie die Schadloshaltung für die Abtretung von Grundstücken zum Bergbau. Da nun die Dauer der Schürfermächtigung nach §. 8 zwei Jahre in der Regel nicht übersteigen darf, so kann nur §. 118 des Entwurfes zur Anwendung kommen. Der Anspruch des Grundbesitzers umfaßt daher:

1. die jährliche im voraus zu leistende Entschädigung für die entzogene Nutzung;
2. die Rückgewähr des Grundstücks im früheren Kulturzustande, eventuell Ersatz des Minderwerthes oder käufliche Erwerbung des Grundstückes (§. 120), für welche Verpflichtung der Schürfer eine angemessene Kaution in Gelde zu bestellen hat.

Es wird nun auch dem Schürfer keineswegs schwer fallen, den Umfang, in welchem er das fremde Grundstück zu seinen Arbeiten zu benutzen gedenkt, im voraus zu bestimmen. Kann die Dauer der Benutzung nicht im voraus bestimmt werden, so hat es keine Schwierigkeit, den Betrag der zu gewährenden Nutzungsentschädigung nicht für die ganze Dauer der Schürfermächtigung oder nicht für ein ganzes Jahr, sondern für kürzere Perioden zu fixiren. So würde z. B. bei einer Ermächtigung zum Schürfen auf brachliegendem Acker, welche Anfangs August ertheilt wird, unbedenklich die Schadloshaltung so bestimmt werden können, daß der Schürfer für die ersten drei Monate 1 Thlr. pro Morgen, wenn aber die Benutzung über diesen Zeitraum hinaus dauert, für den Rest des Jahres weitere 3 Thlr. pro Morgen als Nutzungsentschädigung zu zahlen hat. Ebenso ist es unbedenklich, den Schürfer zu ermächtigen, einzelne Parzellen successive in Besitz zu nehmen, sobald der Fortgang der Schürfarbeiten die Besitznahme nöthig macht, unter der Bedingung, daß er jedesmal vor der Besitzergreifung die festgesetzte Nutzungsentschädigung für ein Jahr zum voraus erlegt. In dieser Weise sind vielfach Verträge über Grundent-

schädigungen beim Bergbau geschlossen und die Grundeigenthümer sind leicht zu befriedigen, wenn ihnen die Schadloshaltung solchergestalt zum voraus gewährt wird. Die bloße Sicherstellung dagegen entfernt nicht die Härte, welche in der Entziehung der Bodennutzung ohne vorherige Entschädigung liegt; und es ist wohl denkbar, daß trotz der ausreichendsten Kautionsstellung die Existenz eines Grundbesitzers dringend gefährdet werden kann, wenn ihm die Nutzung seines Grundstückes auf die Dauer von zwei Jahren entzogen und er mit seinen Entschädigungsansprüchen auf den Weg des Prozesses verwiesen wird. Es wird sich daher empfehlen im §. 8 unter Nr. 4 zu bestimmen, daß die Schürfermächtigung

den Betrag der dem Grundbesitzer gemäß §. 118 zu gewährenden Entschädigung für entzogene Nutzung und den Betrag der für die Rückgewähr des Grundstückes gemäß §§. 118 u. 120 zu bestellenden Kaution

angeben muß.

Die ausschließliche Schürfberechtigung hat den Zweck, dem Schürfer die Früchte seines Unternehmens, die Erlangung des Bergwerkseigenthums an den zu erschürfenden Lagerstätten zu sichern. Das deutsche Bergrecht gewährt einen solchen Schutz nur durch das Recht des ersten Finders, also nur für den Fall, daß der Schürfer andern Mitbewerbern in der Entdeckung der Lagerstätte zuvorkommt. Dieser Schutz erscheint in manchen Fällen nicht ausreichend. Wenn Lagerstätten in großer Tiefe durch kostspielige und langwierige Bohrungen aufgeschlossen werden sollen, so kann es sich ereignen, daß bei allem Fleiße des Schürfers ein dritter sich die von ihm aufgewendete Mühe zu Nutze macht und ihm in der Entdeckung der Lagerstätte zuvorkommt. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn durch einen der zahlreichen bei solchen Arbeiten unvermeidlichen Zufälle die Bohrung zu einer Zeit unterbrochen wird, wo die gewonnenen Resultate die Auffindung der Lagerstätte bereits mit Sicherheit erwarten lassen, wenn beispielsweise nach kostspieliger Durchbohrung der jüngeren Gebirgsschichten die oberen Schichten der Steinkohlenformation erreicht sind. Auch abgesehen von solchen Zufällen mag es wünschens-

werth erscheinen, vor dem Beginn kostspieliger Tiefbohrungen gegen die Concurrenz anderer Schürfer geschützt zu sein, welche, von dem Beispiele des ersten Unternehmers angelockt, ihm die Früchte seines Unternehmens streitig machen. Das aus diesem Bedürfnisse hervorgegangene Rechtsinstitut der ausschließlichen Schürfberechtigung hat in die in Preußen geltenden Bergrechte keinen Eingang gefunden. Allerdings verlangt das Allg. Landrecht in den angeführten Paragraphen außer der besondern Ermächtigung zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden noch die Einholung eines Schürfscheines von jedem Schürfer, sogar von dem Grundeigenthümer (§. 141, 142 a. a. O.). Allein dieser Schürfschein gewährt keine ausschließliche Schürfberechtigung, wie aus §. 142 cit. unzweifelhaft hervorgeht. Dies ist längere Zeit von der Praxis verkannt worden, indem nicht nur die Bergbehörden in Westfalen dem Schürfschein die Wirkung einer ausschließlichen Berechtigung beilegten, und demzufolge auf ein und dasselbe Feld nur einen Schürfschein ertheilten, sondern auch das Ober-Tribunal dieser Ansicht durch den bekannten Plenarbeschluß vom 12. Juni 1843 beitrat, welcher dahin lautet:

> „Der Schürfschein deckt für die Dauer seiner Gültigkeit das Feld dergestalt, daß dadurch die Muthung eines zufällig Findenden ausgeschlossen wird (Entscheidungen Bd. 9 S. 90)."

und in dessen Begründung die Ertheilung des Schürfscheines als eine Uebertragung des Occupationsrechtes, als eine bedingte Verleihung des Bergwerkseigenthums bezeichnet wird. Mit Rücksicht auf die vor dem Gesetze vom 7. Mai 1856 bestandene Unabänderlichkeit der Plenarbeschlüsse des Ober-Tribunals könnte daher behauptet werden, daß die ausschließliche Schürfberechtigung im Gebiete des preußischen Bergrechtes geltenden Rechtens gewesen sei. Seitdem jedoch nicht blos die Praxis der Verwaltungsbehörden durch die Circular-Verfügung des Handelsministers vom 31. März 1852*) modifizirt worden ist, sondern auch das Ober-

*) Zeitschr. f. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen Bd. I. A. S. 41.

Tribunal in dem Erkenntnisse vom 18. März 1859*) ausdrücklich anerkannt hat, daß auf ein und dasselbe Feld mehrere Schürfscheine ertheilt werden können, hat der Schürfschein die Geltung einer ausschließlichen Schürfberechtigung vollständig verloren und nur noch die Bedeutung einer polizeilichen Erlaubniß zum Schürfen behalten. Er ist in dieser Form völlig zwecklos, weil die Aufsuchung der Lagerstätten ohne solche Erlaubniß dem Grundeigenthümer und den von ihm zugelassenen Schürfern keineswegeg verwehrt werden kann, und weil für das Recht zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden neben der nach §. 146 A. L. R. II. 16. einzuholenden besonderen Schürfermächtigung der Schürfschein des §. 141 a. a. O. ganz entbehrlich erscheint.

In der neueren österreichischen und sächsischen Gesetzgebung hat dagegen die ausschließliche Schürfberechtigung Aufnahme gefunden, jedoch unter zwei wesentlich verschiedenen Formen. Nach dem sächsischen Gesetze über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 bedarf jeder Schürfer eines Schürfscheines, welcher für das ganze Schürffeld die Wirkung einer ausschließenden Schürfberechtigung und für die darin besonders bezeichneten Schürfpunkte die Wirkung des Schürfrechtes auf fremdem Grund und Boden hat.**) Nach dem österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854 dagegen wird die Erlaubniß zum Schürfen überhaupt von der Einholung einer Schürfbewilligung abhängig gemacht (§. 14). Das Recht zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden ist zwar nominell in dieser Bewilligung begriffen (§§. 17—19), die Ausübung jedoch noch von einer besonderen Ermächtigung für jeden Fall abhängig gemacht, welcher die Sicherstellung der Entschädigung vorangeht (§. 27). Die ausschließliche Schürfberechtigung endlich wird erst durch die Anmeldung des Freischürfs erlangt und erstreckt sich nicht auf das ganze Schürffeld, sondern nur auf den Schürfkreis, d. h. auf einen

---

*) Striethorsts Archiv Bd. 33 S. 76.

**) a. a. O. §§. 2, 32, 39. Ministerialverordnung vom 13. Juni 1860 §§. 4, 5.

Umkreis von 224 Wiener Klaftern um den Standort des Schürfzeichens (§§. 22 ff. §. 31).

Beide Systeme der ausschließlichen Schürfberechtigung sind neuerdings lebhaft vertheidigt und zur Aufnahme in die übrigen deutschen Berggesetzgebungen empfohlen worden.*) Die Motive lehnen jedoch ein näheres Eingehen auf die Beurtheilung dieser Vorschläge mit dem Bemerken ab, daß dieselben dem Bedürfnisse des diesseitigen Bergbaues nicht entsprechen, zumal da in Preußen die Periode ausgedehnter Schürfunternehmungen im Allgemeinen als abgeschlossen zu betrachten sei. Berücksichtigt man die große Anzahl der verliehenen Bergwerke (8857), von denen nur ein Bruchtheil (1971) im Betriebe ist, so erscheint diese Vermuthung für die nächste Zukunft gewiß berechtigt. Da jedoch die Kodifikation des Bergrechtes immerhin auf eine gewisse Dauer berechnet ist, so bleibt die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen, daß mit der Aufschließung neuer, bisher nicht bekannter oder zugänglicher Erzdistrikte und Steinkohlenbecken abermals eine Periode ausgedehnter Schürfunternehmungen eintrete, wie solche in der ersten Hälfte des vorigen Dezenniums vorhanden war. Es könnte daher nicht unräthlich erscheinen, die Erfahrungen dieser Periode zur etwaigen Verbesserung der Gesetzgebung zu benutzen. Nun ist nicht zu bestreiten, daß in jener Periode sich in einzelnen Gegenden das Bedürfniß nach einer gewissen Regelung der Concurrenz unter den Schürfern geltend machte; und diesem Bedürfnisse wurde durch die Vorschrift der Cirkularverfügung vom 31. März 1852:

> „§. 19. Von der angefangenen Arbeit eines Schürfscheininhabers muß ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens funfzig Lachter entfernt bleiben.“

zu genügen gesucht. Das Maß der vorgeschriebenen Entfernung läßt vermuthen, daß dabei nicht lediglich sicherheitspolizeiliche Rücksichten maßgebend waren. Jedenfalls war der Effect dem einer

---

*) v. Hingenau und Kreßner in der Zeitschr. für Bergrecht Bd. II. S. 15, 297, 317.

ausschließenden Schürfberechtigung gleich. Trotz dieser Maßregel machten sich in den Zeiten der übermäßig gesteigerten Schürflust empfindliche Uebelstände geltend. So wurden im Bergamtsbezirk Bochum in den drei Jahren 1854 bis 1856 überhaupt 3012 Schürfscheine ertheilt, davon 1044 auf Steinkohlen. Die sämmtlichen Schürfarbeiten auf Steinkohlen bewegten sich mit wenigen Ausnahmen in dem vom Kreidegebirge überlagerten Gebiete des Steinkohlengebirges längs der Köln-Mindener Eisenbahn von Gelsenkirchen bis Unna, also auf einer Länge von ca. 5 Meilen. Von diesen 1044 Schürfern wurden 356 fündig und 158 erlangten die Verleihung,*) sodaß also nur der sechste Theil dieser meist kostspieligen Tiefbohrungen zum Resultate führte. Die Fruchtlosigkeit der übrigen Schürfversuche wurde aber nicht etwa durch örtliche oder technische Schwierigkeiten veranlaßt — denn man war fast überall sicher, das mit etwa 2 Grad einfallende Steinkohlengebirge und die darin mit großer Regelmäßigkeit abgelagerten Flötze in einer Tiefe von ca. 100 Lachtern zu erreichen — sondern allein dadurch, daß die Schürfer vor der Vollendung ihrer Bohrungen von benachbarten Findern aus dem Felde geschlagen wurden. — Die Schürfer operirten damals zum Theil in größeren Gesellschaften, welche ein gewisses Terrain schachbrettartig womöglich in Entfernungen von je 100 Lachtern mit Bohrlöchern besetzten, um andere Schürfer durch das Verbot des §. 14 der Circularverfügung vom 31. März 1852 auszuschließen. Wurde an der Grenze eines solchen Terrains ein anderer Schürfer fündig, so konnte derselbe durch die Streckung seines Geviertfeldes ganze Reihen solcher Bohrlöcher überdecken und zum Stillstand bringen. Um die unnützen Kosten einer solchen Ueberzahl von Aufschlüssen zu ersparen, wurden zuweilen Demarkationslinien unter den concurrirenden Gesellschaften vereinbart und so gewissermaßen eine ausschließende Schürfberechtigung im Wege des Vertrages gegenseitig constituirt. Zuweilen dagegen wurde der Grenzkrieg

---

*) Zeitschr. f. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen Bd. III S. 94, Bd. IV. S. 69, Bd. V S. 46.

mit allen erlaubten und selbst unerlaubten Mitteln einer erbitterten Rivalität geführt, welche zu zahlreichen Civilprozessen und selbst Kriminal-Untersuchungen Anlaß gaben. Kurz es wurde ein Hazardspiel geführt, bei welchem die Einsätze in den Kosten von gegen tausend Tiefbohrungen, die Gewinne in etwa 150 Grubenfeldern bestanden, von denen erst ein geringer Bruchtheil in Betrieb genommen ist. Wenn also Einzelne bei diesem Spiele gewonnen haben mögen, so doch keineswegs der Bergbau, in dessen Interesse die ungeheuren auf diese Schürfarbeiten verwendeten Summen fast vollständig für verloren zu erachten sind.

Wenn nun es nicht im Interesse des Staates liegt, daß Viele die Kosten für den Aufschluß einer unterirdischen Lagerstätte aufwenden, welche nur einem von ihnen zu Theil werden kann, so scheint es nicht unangemessen, demjenigen, der diesen Aufschluß zuerst unternimmt, unter gewissen Beschränkungen in Bezug auf Zeit und Ort eine ausschließende Berechtigung zu gewähren. Dies würde am zweckmäßigsten durch die Annahme des österreichischen Schürfkreises geschehen. Bei der Aufnahme einer solchen ausschließenden Schürfberechtigung in das Berggesetz würden jedoch die weitläufigen Formen und die polizeilichen Controllen auszuschließen sein, mit welchen das österreichische Berggesetz das Institut des Freischürfs umgeben hat, und welche nach den überzeugenden Ausführungen v. Hingenaus (a. a. O. 297 ff.) mit der zu Grunde liegenden rechtlichen Idee in keinem Zusammenhange stehen. Die Bedingungen, unter welchen eine solche ausschließende Schürfberechtigung zu gewähren sein würde, lassen sich etwa in folgenden Sätzen formuliren:

1. Jeder Schürfer ist befugt, die Kartirung und die öffentliche Bekanntmachung seiner angefangenen Schürfarbeit bei dem Revierbeamten in Antrag zu bringen.
2. Die Bekanntmachung erfolgt auf Kosten des Schürfers durch das Kreisblatt oder durch ein anderes Lokalblatt, und durch Aushang in der Amtsstube des Revierbeamten.
3. Diese Bekanntmachung hat die Wirkung, daß während der Dauer der Schürfarbeit in einem Umkreise von 300

Lachtern von derselben keine andere Schürfarbeit auf dasselbe Mineral angefangen werden darf. Auf die zur Zeit der Bekanntmachung bereits angefangenen Schürfarbeiten findet diese Beschränkung keine Anwendung.

4. Die ausschließende Schürfberechtigung wird durch einen Beschluß des Revierbeamten zurückgenommen, wenn entweder von Amts wegen oder auf den Antrag eines andern Schürfers ermittelt wird, daß auf dem Schürfpunkte während sieben Tagen nicht gearbeitet worden ist. Dieser Beschluß wird nach Anhörung des Schürfberechtigten gefaßt und gemäß Art. 2 öffentlich bekannt gemacht.

Unter Annahme dieser Sätze würde das Recht zum Schürfen überhaupt, soweit nicht eine ausschließende Schürfberechtigung entgegensteht, von den im §. 6 des Entwurfes bestimmten Voraussetzungen abhängig bleiben. Die ausschließende Schürfberechtigung würde nur in solchen Fällen nachgesucht werden, wo weitaussehende und kostspielige Schürfarbeiten unternommen werden, welche eines besonderen Schutzes bedürfen. Die übrigen Vorschriften dieses Abschnittes würden also keine Veränderung erleiden.

Die Annahme der ausschließenden Schürfberechtigung würde zugleich eine passende Grundlage für die ausschließende Wirkung der Muthung (§. 18) abgeben, welche eine der wichtigsten Materien des folgenden Abschnittes ausmacht und für die Beurtheilung der Kollision von Muthungen von vorwiegender Bedeutung ist.

Die Wirkung der Muthung gegenüber den anderen collidirenden Muthungen ist nach den Bestimmungen des Entwurfes eine doppelte. Sie erzeugt ein Vorzugsrecht zur Verleihung (§§. 28, 29) und sie übt hiervon unabhängig eine ausschließende Wirkung gegenüber den im begehrten Felde eingelegten Muthungen (§. 18). Das Vorzugsrecht des Muthers ist nur wirksam, so lange das Recht aus der Muthung besteht, es erlischt mit der endgültigen Zurückweisung des Muthungsgesuches. Die ausschließende Wirkung wird durch das Erlöschen einer ursprünglich rechtsgültigen Muthung nicht aufgehoben. Es besteht also zwischen beiden derselbe Unterschied, welcher nach dem rechts-

rheinischen Rechte zwischen den dauernden und den vorübergehenden Wirkungen der Feldeskollision obwaltet.*) Das Vorzugsrecht wird wirksam mit dem Zeitpunkte der Einlegung der Muthung; es erstreckt sich auf den Umfang des im §. 31 bestimmten Minimalfeldes, oder so lange die Feldesstreckung nicht erfolgt ist, auf einen Umkreis, dessen Halbmesser gleich der größten zulässigen Entfernung zweier Punkte des Minimalfeldes ist, weil das Minimalfeld den Fundpunkt einschließen muß. Das Vorzugsrecht des Muthers erstreckt sich also bei den im §. 31 Nr. 1 benannten Mineralien (Stein- und Braunkohlen ꝛc.) auf einen Umkreis von 1000 Lachtern, bei allen übrigen Mineralien auf einen Umkreis von 300 Lachtern vom Fundpunkte.

Die ausschließende Wirkung der Muthung tritt nach §. 18 erst mit der Feldesstreckung ein; sie erstreckt sich auf das ganze begehrte Feld und zwar nicht blos auf das Minimalfeld, sondern auch auf das nach §. 32 zulässige Maximalfeld, wenn der Muther dies in Anspruch nimmt, also ohne Unterschied der Mineralien auf ein Areal bis zu einer Million Quadratlachtern. Diese Vorschriften geben verschiedenen Einwürfen vom theoretischen sowohl, als vom praktischen Standpunkte Raum. Es ist zunächst zweifelhaft, welcher Charakter dem Rechte aus der Muthung beizulegen ist, welches einerseits einen Anspruch auf Erwerbung des Bergwerkseigenthums nur im Umfange von 20,000 resp. 250,000 Quadratlachtern begründet, andrerseits aber gleich einem dinglichen Rechte absolut ausschließend gegenüber anderen Ansprüchen in dem viel größeren Umfange bis zu 1,000,000 Quadratlachtern zu wirken vermag. Wichtiger aber als diese theoretische Schwierigkeit erscheinen die praktischen Unzuträglichkeiten, von denen folgende hervorgehoben werden sollen.

1. Nach §§. 16 und 32 des Entwurfs ist der Muther befugt, ein Feld bis zu 1,000,000 Quadratlachtern zu begehren, welches nach §. 18 bis zur erfolgten Entscheidung über das Verleihungsgesuch für Muthungen Dritter geschlossen bleibt. Er er-

*) Vergl. m. Uebersicht S. 97. 102.

langt also die ausschließliche Schürfberechtigung in dem so begehrten Felde und ist dadurch in den Stand gesetzt, sich die Erwerbung des Bergwerkseigenthums innerhalb des ganzen begehrten Feldes zu sichern, auch wenn die Bergbehörde ein geringeres Feld oder gar das Minimalfeld dem Betriebsbedürfnisse entsprechend hält. Er darf zu diesem Zwecke nur das Mineralvorkommen an einer hinreichenden Zahl von Punkten innerhalb des begehrten Feldes aufschließen und auf jeden dieser Funde eine neue Muthung einlegen. Die Streckung des zu begehrenden Feldes unterliegt ferner keiner Einschränkung in Beziehung auf ihre Form und Größe, außer der im §. 30 vorgesehenen geradlinigen Begrenzung. Die Vorschrift des §. 31 Alinea 2, betreffend die größte Entfernung von zwei Punkten der Begrenzung bezieht sich nur auf das Minimalfeld, auf welches der Muther einen unbedingten Rechtsanspruch geltend machen kann. Diese Vorschrift kann auf das Maximalfeld schon deshalb nicht angewendet werden, weil ein Feld von geradliniger Begrenzung, dessen größte Längenausdehnung 300 resp. 1000 Lachter beträgt, kleiner sein muß, als ein Kreis von 300 resp. 1000 Lachter Durchmesser, also höchstens 70,000 resp. 785,000 Quadratlachter enthalten kann. Der Muther würde also mit dieser Beschränkung ein Feld von 1,000,000 Quadratlachtern nicht strecken, die Behörde ein solches nicht verleihen können. Die Streckung des Maximalfeldes ist mithin einer solchen Beschränkung überhaupt nicht unterworfen. Der Muther kann vielmehr mit einem solchen Felde einen Gangzug auf eine Erstreckung von einer Quadratmeile bedecken, wobei das Feld immer noch eine Breite von beinahe 300 Lachter behalten würde. Er würde ein so begehrtes Feld für die Dauer des Verleihungsverfahrens, also nach §. 22 mindestens für ein Jahr sperren und es würde in seinem Interesse liegen, den Abschluß des Verleihungsverfahrens möglichst zu verzögern.

2. Die Vorschriften des Entwurfes enthalten eine gewisse Nöthigung, oder doch den dringenden Antrieb für den Muther, sofort bei Einlegung der Muthung ein möglichst großes Feld und wo möglich das ganze Maximalfeld zu begehren. Denn so lange

der Muther ein Feld nicht gestreckt hat, können jüngere Muthungen mit rechtlicher Wirkung auf benachbarte Funde eingelegt werden. Der Muther behauptet zwar diesen jüngeren Muthern gegenüber das Vorzugsrecht, jedoch nach §. 33 nur auf Verleihung des Minimalfeldes. Er kann ein größeres Feld nur vorbehaltlich eines Minimalfeldes für den minder berechtigten Muther erhalten. Er läuft also Gefahr, daß ihm während der einjährigen Untersuchungsfrist durch eine Anzahl jüngerer angrenzender Muthungen die Möglichkeit, ein größeres als das Minimalfeld zu erlangen, ganz abgeschnitten werde. Dieser Gefahr beugt er vor, wenn er sofort ein möglichst großes Feld begehrt. Er ist dann zwar in Bezug auf die künftige definitive Feldeslegung in die Grenzen des so begehrten Feldes eingeschlossen (§. 18), allein er erlangt dafür durch die Sperrung des Feldes den Vortheil, daß kein jüngerer Muther in dem so begehrten Felde Rechte erwerben kann. Nach den Vorschriften des Entwurfs muß es sich also unter allen Umständen empfehlen, möglichst bald ein Feld zu strecken, ohne das Resultat der Aufschlußarbeiten zu erwarten, und zwar in solcher Ausdehnung, daß die aufs Gerathewohl projectirten Grenzen hinreichenden Spielraum zur künftigen definitiven Feldeslegung nach Maßgabe der zu machenden Aufschlüsse und des Betriebsbedürfnisses gewähren.

3. Wenn aus dem Vorigen sich die Wahrscheinlichkeit ergibt, daß jeder Muther darauf bedacht sein wird, sofort ein möglichst großes Feld für sich zu begehren, so folgt daraus zugleich die Wahrscheinlichkeit einer Ueberzahl von Feldeskollisionen. Die Bestimmung des §. 18 schließt nämlich nur diejenigen jüngeren Muthungen aus, welche auf Funde innerhalb des begehrten Feldes gerichtet sind, sie verhindert nicht, daß für die außerhalb des begehrten Feldes eingelegten jüngeren Muthungen ein Theil des begehrten Feldes im Wege der Concurrenz in Anspruch genommen wird. Dies folgt aus §. 35 Alinea 3, nach welchem diejenigen Muther, deren Felder mit dem begehrten Felde g a n z o d e r t h e i l w e i s e z u s a m m e n f a l l e n o d e r s o n s t m i t i h m i n K o l l i s i o n g e r a t h e n k ö n n e n, mit ihren Einsprüchen gegen den Verleihungs-

antrag gehört werden sollen. Denn wenn das begehrte Feld auch gegen die Streckung einer benachbarten jüngeren Muthung gesperrt wäre, so würde von einer solchen theilweisen und eventuellen Kollision überhaupt nicht die Rede sein können, da nur der Fall der Ueberdeckung des Fundpunktes, also einer totalen und ausschließenden Concurrenz stattfinden könnte. Es ist auch nach den zur Zeit von den verleihenden Behörden angenommenen Grundsätzen nicht zu vermuthen, daß der Entwurf beabsichtigt habe, die jüngeren angrenzenden Muther mit ihren eventuellen Ansprüchen auf das begehrte Feld, dessen Verleihung in der das Minimalfeld übersteigenden Größe in das Ermessen der Bergbehörde gestellt ist, habe ausschließen wollen. Hiernach würden also die Kollisionsfälle in demselben Maße vervielfacht werden, als die Ausdehnung der Felder vergrößert ist.

Es würde leicht sein, diese Kasuistik noch zu vermehren. Es wird jedoch keiner weiteren Ausführung bedürfen, um zu zeigen, daß der Grundsatz von der ausschließenden Wirkung der vorläufigen Feldesstreckung praktisch bedenklich ist. Es ist überhaupt, wie v. Hingenau, a. a. O. S. 27, überzeugend nachgewiesen hat, nicht gerechtfertigt, den definitiven in der Feldeslegung enthaltenen Verleihungsantrag zu einer Zeit zuzulassen, wo das Mineralvorkommen nur erst entdeckt und weder in seinem Verhalten, noch in seiner Verbreitung nachgewiesen ist. Die Feldeslegung mit ihren ausschließenden Wirkungen darf erst in dem Zeitpunkte erfolgen, wenn der Muther sämmtliche Bedingungen der Verleihung erfüllt hat, wie dies auch im geltenden Rechte durch §§. 169. 170 A. L. R. II. 16. und in den entsprechenden Bestimmungen der Provinzial-Bergordnungen nach der von Strohn in Striethorsts Archiv Bd. 33 S. 356 vertheidigten Ansicht vorgesehen ist. Gleichwohl erfordert es das Interesse des Muthers und die allgemeine Rechtssicherheit, daß er während der ihm durch das Gesetz gestatteten Aufschließungsfrist gegen die Concurrenz jüngerer Muther in gewissem Grade geschützt werde, daß dem Besitze, welchen er an der gefundenen Lagerstätte zunächst ohne bestimmte räumliche Grenzen erlangt hat, eine Ausschließlichkeit

innerhalb eines gewissen Umkreises um den Fundpunkt beigelegt werde. Und dieser Umkreis ist naturgemäß gegeben in der Ausdehnung, innerhalb deren der Muther sein Vorzugsrecht jüngeren Muthern gegenüber geltend machen kann, in dem Kreise, welchen der Muther durch die eventuelle Streckung seines Minimalfeldes nach jeder beliebigen Richtung hin zu bedecken vermag (oben S. 33). Hieraus geht dann der Vorschlag hervor, an die Stelle der §§. 16. 17. 18. 33. 35 des Entwurfs etwa folgende Bestimmungen zu setzen:

a.

(Hinter §. 22 des Entwurfs einzuschalten.)

„Der Muther hat das ausschließliche Recht, während der im §. 22 bestimmten Fristen in einem Umkreise

a) bei Stein- und Braunkohlen, Kupferschiefer in der Zechsteinformation, Eisenerz in der Steinkohlenformation und Raseneisenstein von 1000 Lachtern,

b) bei allen übrigen Mineralien von 300 Lachtern,

nach dem gemutheten Minerale zu schürfen.

Jede in dem vorbezeichneten Schürfkreise auf dasselbe Mineral eingelegte Muthung ist nichtig."*)

b.

(Hinter §. 34 einzuschalten.)

„Vorher hat der Muther mit der nach §. 23 zu erstattenden Anzeige von der Beendigung der Versuchs- und Aufschlußarbeiten seine Anträge über die Größe und Begrenzung des Feldes zu stellen. Er muß die Größe des begehrten Feldes nach Quadratlachtern angeben und einen von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsplan in zwei Exemplaren einreichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientirung er-

*) Bei Annahme dieses Vorschlages würde im §. 21 an die Stelle der Worte „oder in einem nach §. 18 vorläufig geschlossenen Muthungsfelde" etwa zu setzen sein: „oder in dem Schürfkreise einer älteren Muthung (§. a.)."

forderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen."

c.

„Uebersteigt der Flächeninhalt des begehrten Feldes die im §. 31 bestimmte Minimalfeldesgröße, so ist in dem Antrage zugleich das Minimalfeld anzugeben, auf welches der Muther seinen Rechtsanspruch geltend machen will, und dieses Feld auch auf dem Situationsrisse zu verzeichnen."

d.

„Nach Eingang der in den §§. b. und c. bezeichneten Anträge beraumt das Oberbergamt einen Termin zur Feldesfeststellung an Ort und Stelle an, zu welchem

1) der Muther unter dem Präjudize der Zurückweisung seiner Muthung,
2) diejenigen Muther, deren Felder mit dem begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfallen, oder an dasselbe angrenzen, oder sonst mit ihm in Kollision gerathen können, unter der Verwarnung, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren etwaigen Einsprüchen gegen den Verleihungsantrag in diesem Verfahren nicht weiter gehört werden,
3) die Besitzer der überdeckten oder angrenzenden Bergwerke zur Wahrnehmung ihrer Rechte

vorgeladen werden. Die nach §§. b. und c. gestellten Anträge des Muthers werden bis zu dem Feldesfeststellungstermine, welcher so anzuberaumen ist, daß von der Insinuation der Vorladungen bis zum Termine noch mindestens drei Wochen freibleiben, bei dem Oberbergamte offen gelegt."

e.

„Treffen Muthungen von verschiedenem Alter zusammen, so kann der mehr berechtigte Muther (§§. 28. 29) bei der Feldeslegung den minder Berechtigten nur innerhalb der Minimalfeldesgröße (§. 31) ausschließen und ein größeres

Feld nur vorbehaltlich eines Minimalfeldes für den minder berechtigten Muther erhalten.

Letzterer ist in diesem Falle verpflichtet, seine endgültigen Anträge über die Legung und Begrenzung seines Minimalfeldes bei Verlust seines Rechtes in dem gemäß §. d. anberaumten Feldesfeststellungstermine zu stellen. Dieser Termin kann auf Antrag und Kosten eines solchen überdeckten Muthers einmal auf höchstens drei Monate verlegt werden." *)

Nach diesem Vorschlage wird dem Muther vom Augenblicke der Einlegung seiner Muthung ab ein durch die Vorschrift des Gesetzes begrenztes Versuchsfeld gesichert, welches ausreicht, um nicht blos sein Minimalfeld, sondern nach Bedürfniß ein dreifach größeres Feld aufzuschließen. Innerhalb dieses Versuchsfeldes ist er gegen die Concurrenz jüngerer Muther gesichert, ohne daß er genöthigt ist, durch eine voreilige Feldesstreckung seinen Interessen zu präjudiziren. Will er das begehrte Feld über die Grenzen des Schürfkreises ausdehnen, so ist es seine Aufgabe außerhalb desselben die Schürfberechtigung zu erwerben und die Schürfarbeiten so zu beschleunigen, daß er durch die definitive Feldeslegung den Ansprüchen anderer Muther zuvorkommt, gegen welche er sich überdies durch Erwerbung der ausschließenden Schürfberechtigung zu schützen vermag.

Während es also nach den Bestimmungen des Entwurfes im Interesse des Muthers liegen würde, das Verleihungsverfahren in die Länge zu ziehen, um das begehrte Feld möglichst lange zu

*) Auch diese Vorschläge enthalten eine Annäherung an die von v. Hingenau a. a. O. vertheidigten Grundsätze des österreichischen Bergrechtes, nach denen die an die Stelle der Muthung getretene Freifahrung mit der Feldeslegung erst nach erfolgtem verleihungsfähigen Aufschluß der Lagerstätte stattfindet. Das österreichische Berggesetz enthält jedoch eine entschiedene Abweichung von den Grundsätzen des deutschen Bergrechtes, indem es die gleich nach erfolgtem Funde einzulegende Muthung beseitigt und durch das Recht des Freischürfes ersetzt. Das Recht des Finders und Muthers an der bereits gefundenen Lagerstätte läßt sich nicht auf eine bloße ausschließliche Schürfberechtigung zurückführen. Es enthält bereits einen Besitz und ein bedingt erworbenes Recht an einer bestimmten Lagerstätte.

sperren, würde er nach den obigen Vorschlägen ein dringendes Interesse an der möglichsten Beschleunigung des Verfahrens haben. Die Verhandlungen würden abgekürzt, die Kollisionen minder zahlreich werden. Zugleich erhält die theoretische Auffassung des Rechtes aus der Muthung eine einfache Grundlage, da es sich als der bedingte Anspruch auf das im §. 31 bestimmte Feld und zugleich als juristischer Besitz an der Lagerstätte oder dem Mineralvorkommen innerhalb derjenigen Grenzen darstellt, welche mit der Streckung des Minimalfeldes erreicht werden können.

IV. **Das Bergwerkseigenthum** (Bergbaurecht).
(Tit. III. Tit. II. Abschn. 4. 5.)

Das Recht des Bergbautreibenden wird in den §§. 55 und 56 des Entwurfes als die ausschließliche, vom Eigenthum am Grund und Boden unabhängige Befugniß zur Gewinnung des in der Verleihungsurkunde benannten Minerals innerhalb des verliehenen Feldes bezeichnet. Auf Grund dieser Definition und um der unrichtigen Annahme zu begegnen, als gewähre die Verleihung Eigenthumsrechte an den im Schooße der Erde ruhenden Mineralien ist die Bezeichnung: Bergwerkseigenthum durch das Bergbaurecht ersetzt, welches als eine Art der Gerechtigkeiten definirt wird. (Motive S. 13. 14.) Diese Auffassung ist keinesweges neu, denn auch nach dem geltenden preußischen Rechte wird das Bergwerkseigenthum der herrschenden, wenn auch keinesweges unbestrittenen Meinung zufolge als das unkörperliche Recht zur Gewinnung der verliehenen Fossilien innerhalb eines bestimmten Bezirkes angesehen.*) Dem geltenden Rechte fremd ist da-

---

*) Vergl. m. Uebersicht S. 42. — Strohn in Striehorsts Archiv Bd. 33 S. 359 ff.

gegen nicht blos die Terminologie des Entwurfes, sondern auch die in den Motiven (S. 14) aufgestellte Klassifikation, wonach das Bergbaurecht als eine Art der ausschließenden Gewerbeberechtigungen bezeichnet wird. Und diese belangreichen, sowohl für die theoretische Begründung, als für die praktische Anwendung des Bergrechtes wichtigen Neuerungen erscheinen durch die Ausführungen der Motive nicht hinlänglich begründet. Es muß vielmehr behauptet werden, daß das Bergwerkseigenthum seinem gegebenen Inhalte nach zwar je nach der verschiedenen Auffassung von der rechtlichen Natur der demselben unterworfenen Gegenstände (oben S. 17 f.) sowohl unter den Begriff des Sacheigenthums, als unter die Gerechtigkeiten subsumirt werden kann, daß aber jedenfalls sein Inhalt durch den Begriff einer ausschließenden Gewerbeberechtigung nicht erschöpft wird.

Die rechtliche Herrschaft, welche den Inhalt eines Rechtsverhältnisses ausmacht, erstreckt sich entweder auf die leblosen Dinge der Natur, oder auf fremde Personen, auf letztere jedoch nur in Bezug auf einzelne Handlungen. Der Gegenstand des Rechtsverhältnisses besteht entweder in einer bestimmten Sache, in den Leistungen einer bestimmten Person; oder er ist nur relativ bestimmt, indem die rechtliche Herrschaft sich auf gewisse Kategorien von Sachen oder persönlichen Leistungen erstreckt, welche nicht eine Anzahl bestimmter Individuen umfassen, sondern von wechselnder Zusammensetzung sind. Die erste Klasse von Rechtsverhältnissen mit absolut bestimmtem Gegenstande umfaßt das Eigenthum, die Rechte an fremden Sachen und die Forderungsrechte (Obligationen). Die zweite Klasse von Rechten, deren Object nur relativ bestimmt ist, bilden die Gerechtigkeiten des deutschen Rechtes. Das Object der Gerechtigkeiten besteht entweder in gewissen Kategorien von Sachen, z. B. in dem innerhalb eines gewissen Bezirkes erbeuteten Wilde (Jagdgerechtigkeit), in dem daselbst gefallenen Vieh (Abdeckereigerechtigkeit); oder in gewissen Leistungen oder Unterlassungen, welche von allen Personen, sei es eines bestimmten Bezirkes oder ohne räumliche Beschränkung, gefordert werden können. Beide Klassen der Gerech-

tigkeiten sind dinglicher Natur, weil sie nicht blos einem bestimmten Verpflichteten gegenüber, sondern gegen Jeden geltend gemacht werden können, welcher durch den Besitz einer Sache, oder durch die Vornahme einer Handlung der fraglichen Kategorie in die Lage kommt, die rechtliche Herrschaft des Berechtigten gegen sich gelten zu lassen. Allein der Gegenstand der Gerechtigkeit besteht bei der einen Klasse in körperlichen Sachen, bei der anderen in unkörperlichen Handlungen. Zur letzteren Klasse der Gerechtigkeiten gehören die Zwangs- und Bannrechte, vermöge deren der Berechtigte verlangen kann, daß gewisse Bedürfnisse nur bei ihm entnommen werden (Mühlenzwang, Krugverlag ꝛc.) und die aus- schließlichen Gewerbeberechtigungen, kraft deren der Berechtigte die Anfertigung gewisser Erzeugnisse jedem Dritten untersagen kann (literarisches Eigenthum, Apothekergerechtigkeit u. dgl.). Der Inhalt beider Arten von Gerechtigkeiten besteht in einer Einschränkung der persönlichen Freiheit, von welcher in dem einen Falle die Consumenten, im andern die Producenten betroffen werden. Eine rechtliche Herrschaft über körperliche Sachen wird durch solche ausschließende Gewerbeberechtigungen keinesweges begründet. Der Inhaber einer Brennereigerechtigkeit hat nicht das Recht, sich gewisse Mengen von Getreide anzueignen und sie zu verarbeiten. Er übt bei seiner Gewerbethätigkeit nur das aus ganz andern Titeln erworbene Eigenthumsrecht an dem erkauften oder selbst erzeugten Getreide aus. Seine Gewerbeberechtigung äußert sich nur in der Untersagung fremder Gewerbethätigkeit, in der Beschränkung der übrigen Bewohner des Bezirkes in ihrer persönlichen Freiheit. Ganz anders ist das Recht des Bergwerksbesitzers nach seinem gegebenen Inhalte gestaltet. Er schließt dritte Personen von dem Bergwerksbetriebe innerhalb seines Feldes nicht kraft einer Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit, sondern lediglich durch den Umstand aus, daß ihm die ausschließliche Verfügung über die Gegenstände dieses Bergwerksbetriebes, über die unterirdischen Lagerstätten zusteht. Die Objecte des Bergbaues sind nicht etwa aus einem anderen Rechtstitel sein, so daß er das Bergbaurecht nur in der Verarbeitung der Mineralien ausübte, sondern

diese Objecte bilden zugleich den Gegenstand seines verliehenen Rechtes, welches diese Mineralien seiner unmittelbaren und ausschließlichen Herrschaft unterwirft.

Das Bergwerkseigenthum hat daher zu seinem Gegenstande körperliche Dinge und es kommt lediglich darauf an, ob diesen Gegenständen die Eigenschaft selbständiger Sachen beigelegt werden kann oder nicht. In dem einen Falle ist es gestattet, es unter den Begriff des Sacheigenthums zu subsumiren, im anderen Falle muß es zu den Gerechtigkeiten gezählt werden, weil alsdann sein Object nicht einer selbständigen, sondern nur einer relativen Begrenzung fähig ist.*) In jedem Falle ist aber sein Inhalt von dem einer Gewerbeberechtigung weit verschieden, in jedem Falle bildet seinen Gegenstand nicht der Bergbau sondern das Bergwerk.

Der Entwurf hat dieser in der Natur der Sache begründeten Auffassung ebenfalls Rechnung getragen, indem er der Bezeichnung Bergbauberechtigter in der Regel den Ausdruck Bergwerksbesitzer substituirt, allein es ist von Werth, daß auch dem Bergwerkseigenthum sein alt hergebrachter und allgemein angenommener Name belassen werde, der ja auch mit der Annahme eines unkörperlichen Rechtes nach dem Sprachgebrauche des preußischen Rechtes keinesweges unverträglich sein würde.

Der Bergbau ist kein Gewerbe, sondern ein Zweig der Urproduction, wie die Land- und Forstwirthschaft. Seine rein occupatorische Thätigkeit steht mit den anderen Zweigen der Urproduction um so mehr auf einer Stufe, als es nicht einmal einer menschlichen Thätigkeit zur Erzeugung seiner Producte, sondern nur zu ihrer Gewinnung bedarf. Der Bergbau ist daher auch von der

---

*) Auch wenn das Bergwerkseigenthum als eine Gerechtigkeit betrachtet wird, steht dasselbe doch unter allen Gerechtigkeiten, selbst unter denen mit körperlichem Objecte, dem Sacheigenthume bei weitem am nächsten, denn der Gegenstand der rechtlichen Herrschaft des Bergwerkseigenthümers hat nicht, wie z. B. bei der Jagdgerechtigkeit, einen ganz unbestimmten täglich wechselnden Inhalt, sondern er besteht in den innerhalb des Feldes unveränderlich abgelagerten Mineralien, denen man das zum Begriffe der Sache erforderliche Merkmal der äußeren Unabhängigkeit versagen, keinenfalls aber die innere Selbständigkeit absprechen kann.

Gesetzgebung niemals als ein Zweig der gewerblichen Production betrachtet und niemals den Gewerbegesetzen unterworfen worden. Es liegt keineswegs im Interesse des Bergbaues, diesen Unterschied zu verwischen und ihm zu den eigenen, in seiner Natur und in seiner Geschichte begründeten polizeilichen und finanziellen Lasten und Beschränkungen noch die Aussicht auf die Theilnahme an den Gewerbesteuern und den möglichen Gewerbebeschränkungen zu eröffnen. Auch das Verhältniß des Bergwerksbesitzers zum Grundeigenthümer würde der Gefahr einer vollkommen irrigen Rechtsauffassung Preisgegeben werden, wenn das Wesen seines Rechtes in die Vornahme bergmännischer Arbeiten unter und über Tage verlegt und seine unmittelbare rechtliche Herrschaft über die unterirdischen Mineralien ignorirt würde, aus welcher alle seine Befugnisse zu den Anlagen über und unter Tage sich ableiten.

In dieser rechtlichen Herrschaft ist also der Inhalt des Bergwerkseigenthums zu suchen und wenn nach der oben versuchten Ausführung die juristische Begriffseintheilung gestattet und der Grundgedanke des deutschen Bergrechtes: die Unabhängigkeit des Bergbaues vom Grundeigenthum folgerichtig dazu nöthigt, die Gegenstände dieser rechtlichen Herrschaft als selbständige Sachen zu betrachten, so rechtfertigt es sich, das Bergwerkseigenthum als eine Art des Sacheigenthums zu betrachten und seinen Inhalt im Eingange des dritten Titels etwa wie folgt zu bestimmen:

> Durch die Verleihung erwirbt der Muther das Bergwerkseigenthum an den in dem verliehenen Felde befindlichen Lagerstätten des in der Verleihungsurkunde bezeichneten Minerals.

Und dieser Vorschlag findet nicht blos in den vorhin erörterten legislatorischen Gründen, sondern auch in den Grundsätzen des geltenden Rechtes seine Unterstützung. Nach linksrheinischem Rechte insbesondere unterliegt es keinem Zweifel, daß das Bergwerkseigenthum ein wirkliches Sacheigenthum an den aus dem Rechte des Grundbesitzers ausgeschiedenen Mineralien darstellt.*)

*) Ges. v. 21. April 1810 Art. 19.

Aber auch im deutschen Bergrechte wird dieser Charakter dem Bergwerkseigenthum vorzüglich nur deshalb streitig gemacht, weil die Bestimmungen der rechtsrheinischen Berggesetze über die Begrenzung des Grubenfeldes und über den Verlust des Bergwerkseigenthums leichter auf den Begriff einer Gerechtigkeit als auf den des Sacheigenthums zurückzuführen sind. Ein Sacheigenthum ist nur an einem Gegenstande von fester räumlicher Begrenzung denkbar. Wenn also die Bergordnungen das Grubenfeld nach dem unbekannten Verhalten der Lagerstätte begrenzen, so daß jede neu entdeckte Veränderung in dem Streichen oder Fallen des Ganges eine Veränderung der angenommenen Feldesgrenzen bewirkt, wenn sie dem Beliehenen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Trümmern der Lagerstätten einräumen, so ist damit allerdings die Annahme eines Sacheigenthums nicht wohl verträglich. Wenn ferner der bloße Nichtgebrauch des Bergwerkseigenthumes oder die unterlassene Zahlung der Rezeßgelder den Untergang dieses Rechtes mit allen daran bestellten abgeleiteten Rechten herbeiführt, so schließt auch diese Regel die Annahme eines Sacheigenthums vollständig aus. Denn das an einer Sache bestellte Pfandrecht kann weder durch die Verwirkung des Eigenthumsrechtes, noch durch den sonstigen Verlust desselben seitens des Eigenthümers aufgehoben werden. Es bleibt an der Sache auch nach Aufhebung der Rechte des Pfandbestellers bestehen. Bei den Gerechtigkeiten dagegen wird mit der Aufhebung dieses Rechtes zugleich das bestellte Pfandrecht vernichtet. Daher erloschen mit der Aufhebung der Jagdgerechtigkeiten die an denselben bestellten Hypotheken, ohne daß der Pfandgläubiger befugt gewesen wäre, sein Recht gegenüber dem Grundeigenthümer geltend zu machen, welchem die aufgehobene Jagdberechtigung zuwuchs. Und dieser Untergang der Pfandrechte, überhaupt der abgeleiteten Rechte mit der Aufhebung der Rechtstitel des Pfandbestellers, muß als das charakteristische Merkmal der bloßen Gerechtigkeiten bezeichnet werden, so daß für das geltende Bergrecht diese Regel allein gegen die Annahme eines Sacheigenthums entscheiden muß.

Allein diese positiven Vorschriften des deutschen Bergrechtes, welche das Bergwerkseigenthum den Gerechtigkeiten gleichstellen,

sind in dem Entwurfe nicht angenommen. Die unbestimmte Begrenzung der auf der Lagerstätte abgemessenen Felder ist im §. 30 durch gradlinige Grenzen auf der Erdoberfläche und durch senkrechte Ebenen in die ewige Teufe ersetzt. Die Entziehung des Bergwerkseigenthums wegen Unterlassung des Betriebes erfolgt nach §. 144 ff. durch Verakuf im Wege der gerichtlichen Subhastation, also unter gleichzeitiger Realisirung der an dem Bergwerke bestellten Pfandrechte. Der Entwurf stellt also durch die Annahme einer festen unabänderlichen Begrenzung die Bedingung der Annahme eines Sacheigenthums her, und er bestätigt diese Annahme durch die Anerkennung der Unzerstörbarkeit des an dem Bergwerke bestellten Pfandrechtes, welches auch im Falle der Entziehung des Bergbaurechtes nur durch seine Realisirung, durch den Verkauf des Bergwerkes aufgehoben werden kann. Der Entwurf rechnet das sogenannte Bergbaurecht ferner zu den unbeweglichen Sachen und unterwirft es den für das Grundeigenthum gegebenen Regeln der Veräußerung und Verpfändung, der Hypothekenbuchführung und der Subhastation. Es ist also nur der Name und nicht der juristische Inhalt des Rechtsverhältnisses, welcher das Bergbaurecht des Entwurfes von dem Eigenthume unterscheidet. Es ist nur die in den Motiven aufgestellte, aus den Kategorien des römischen Rechtes entlehnte Auffassung der Lagerstätten als untrennbarer Bestandtheile der Substanz des Grundeigenthumes, welche die veränderte Terminologie des Entwurfes motivirt. Möge dagegen der sechshundertjährige Sprachgebrauch des deutschen Bergrechtes und die übereinstimmende Terminologie sämmtlicher neueren Berggesetze der Beibehaltung des Bergwerkseigenthums das Wort reden.

Der Entwurf bestimmt im §. 53 die Bedingungen der realen Theilung des Bergwerkseigenthumes. Da die Begrenzung des Grubenfeldes durch die Verleihung, also durch einen Beschluß der öffentlichen Behörde erfolgt (§§. 36—41), so ist das Bergwerkseigenthum der willkürlichen Begrenzung durch Privatrechtsgeschäfte überhaupt entzogen. Jede Veränderung der durch die Verleihung festgestellten Grenzen kann nur durch einen Beschluß der verleihenden Behörde erfolgen. Hieraus folgt, daß sowohl die Theilung

des Grubenfeldes als auch die Zusammenlegung zweier Felder zu einem Ganzen, die Consolidation, einen solchen Beschluß voraussetzt. So nothwendig diese Einschränkung aus den Regeln von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums folgt, so fehlt es doch in dem geltenden Bergrechte an ausreichenden Bestimmungen darüber. Erst das Gesetz vom 12. Mai 1851 schrieb im §. 11 für die rechtsrheinischen Landestheile für diejenigen Verfügungen, welche die Begrenzung eines oder mehrerer Bergwerke verändern, die Nothwendigkeit der Bestätigung durch die Bergbehörde ausdrücklich vor. Das linksrheinische Berggesetz macht im Art. 7 nur die Theilung des Grubenfeldes von der vorherigen Genehmigung der verleihenden Behörde abhängig. Der Entwurf hat die Lücke der bestehenden Gesetzgebung in den Bestimmungen über die Consolidation (§§. 48—51) und über die reale Theilung des Feldes (§. 53) in zweckmäßiger Weise ergänzt.

In Bezug auf die Hypothekengläubiger und sonstige Realberechtigte hat der Entwurf im §. 114 die Vorschrift des Gesetzes vom 12. Mai 1851 §. 10 angenommen, daß es ihrer Einwilligung zu einer Theilung oder Consolidation des belasteten Grubenfeldes nicht bedarf, und daß ihre Rechte bei der Consolidation von Grubenfeldern auf den entsprechenden ideellen Theil des consolidirten Bergwerkes übergehen. Auch bei dem Austausche von Feldestheilen soll der zu einem belasteten Bergwerke hinzutretende Feldestheil von dem Hypotheken- oder Realrechte mit ergriffen, der von einem belasteten Bergwerke abgetretene Feldestheil aber von diesen Lasten befreit werden. Diese Regeln enthalten eine erhebliche Abweichung von den Grundsätzen des Civilrechtes, welche jedoch aus der beschränkten realen Theilbarkeit des Bergwerkseigenthums mit Nothwendigkeit folgt. Nach den Regeln des Civilrechtes würde die Veränderung in den Grenzen des Bergwerkseigenthums keine Veränderung in den Grenzen der darauf ruhenden Hypotheken- und Realrechte hervorbringen. Nach der Consolidation zweier Grubenfelder würden also die auf jedem Einzelbergwerke ruhenden Hypotheken nach wie vor auf den einzelnen Grubenfeldern haften. Ebenso würde der Austausch von

Feldestheilen zwischen zwei Bergwerken A. und B. die Wirkung hervorbringen, daß die früher auf dem Bergwerke A. ruhenden Hypotheken nunmehr auf einem räumlichen Theile des Feldes B. haften. Dies würde dann zur weiteren Folge haben, daß bei der Realisirung solcher Hypothekenrechte im Wege der Subhastation die Verbindung der consolidirten Bergwerke oder der ausgetauschten Feldestheile wieder aufgehoben und die alte Begrenzung wieder hergestellt würde. Ein solcher Erfolg würde aber der im §. 53 des Entwurfes ausgesprochenen Regel zuwiderlaufen, daß die reale Theilung des Feldes eines Bergwerkes nur mit Genehmigung des Oberbergamtes zulässig ist. Die Wiederherstellung der alten Feldesgrenzen würde aber auch factisch unausführbar sein, wenn der abgetretene Feldestheil oder das hinzugelegte Grubenfeld in den Bau des anderen Feldes hineingezogen sind. Aus diesen Gründen muß die Vereinigung von Grubenfeldern oder Feldestheilen, überhaupt jede Veränderung der Grenzen des Bergwerkseigenthums auch die Rechte der Hypothekengläubiger und Realberechtigten affiziren, und es muß entweder jede Consolidation und jeder Austausch von Feldestheilen zwischen hypothekarisch belasteten Bergwerken von der Einwilligung der Hypothekengläubiger abhängig gemacht werden, oder das Gesetz muß, wie dies im §. 114 des Entwurfes geschehen, den Uebergang ihrer Rechte auf die neugebildeten Grubenfelder unabhängig von ihrer Einwilligung regeln. Das letztere geschieht im §. 114 und zwar in Bezug auf den wichtigeren Fall der Consolidation so, daß die Rechte der Gläubiger auf den entsprechenden Antheil an dem consolidirten Bergwerke übergehen, in Bezug auf die Abtretung von Feldestheilen aber so, daß das Hypothekenrecht an dem abgetretenen Feldestheile vollständig erlischt und durch ein gleiches Recht an dem eingetauschten Feldestheile ersetzt wird. Die Bestimmung der ideellen Antheile an dem consolidirten Bergwerke, welche an die Stelle der einzelnen Grubenfelder treten, ebenso die Bestimmung des an die Stelle des abgetretenen Feldestheiles einzutauschenden Feldestheiles ist aber lediglich dem Uebereinkommen der Bergwerksbesitzer überlassen, welchem die

Hypothekengläubiger nicht widersprechen dürfen. Auch die verleihende Behörde hat nach den §§. 48 und 52 des Entwurfes ihre Bestätigung nur aus dem Gesichtspunkte des bergpolizeilichen und bergwirthschaftlichen Interesses zu ertheilen oder zu versagen. Hieraus entspringt die Gefahr, daß die Befugniß der Bergwerksbesitzer zur Consolidation und zum Austausch von Grubenfeldern gemißbraucht werden kann, um die Hypothekengläubiger zu benachtheiligen, und der noch größere positive Nachtheil, daß durch eine solche bloße Möglichkeit der Realcredit des Bergwerkseigenthumes geschwächt wird. Die Bestimmung des §. 114, daß die Hypothekengläubiger in diesen Fällen befugt sind, ihre sofortige Befriedigung zu verlangen, bietet gegen diesen Schaden keinen hinreichenden Schutz, denn in dem Augenblicke, wo dem Gläubiger verstattet wird, sein durch die Consolidation oder den Feldesaustausch benachtheiligtes Hypothekenrecht zu realisiren, ist die Consolidation bereits vollzogen, der ursprüngliche Gegenstand seines Hypothekenrechtes ist nicht mehr vorhanden und der Nachtheil, welcher durch die sofortige Realisirung dieses Rechtes abgewendet werden soll, ist bereits eingetreten.

Allerdings entsprechen alle diese Vorschriften dem bereits geltenden rechtsrheinischen Rechte. Allein wenn auch der Gebrauch, welchen unsere Bergwerksbesitzer bisher von der durch §. 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 ihnen beigelegten Befugniß den Hypothekengläubigern gegenüber gemacht haben, den Vorwurf der Unbilligkeit nicht rechtfertigt, so trifft dieser Vorwurf doch unzweifelhaft diese Befugniß selbst und ihren möglichen Gebrauch. Sie kann auch nicht einmal mit der Befugniß der Majorität der Gewerkschaft in Parallele gestellt werden, welche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Antheile gegen den Willen der Minderheit und möglicher Weise zu ihrem Nachtheile über die Substanz des Bergwerks disponiren kann (§. 111). Denn dieser Minderheit steht nach §. 112 die Berufung auf den Rechtsweg offen, welcher dem Hypothekengläubiger nach §. 114 versagt ist. Es erscheint daher nothwendig, daß entweder die Hypothekengläubiger von dem Oberbergamte bei der Verhandlung über die Genehmigung der Con-

solidation oder des Feldestausches zugezogen und mit ihren Einwendungen gehört werden, und daß das Oberbergamt die Genehmigung auf Grund solcher Einwendungen, wenn sie begründet erscheinen, versagt, oder daß den Hypothekengläubigern und Realberechtigten die Anrufung der richterlichen Entscheidung gegen eine ihren Rechten nachtheilige Veränderung der Feldesbegrenzung eingeräumt werde.

Die Vermessung und Verlochsteinung des Grubenfeldes hat, nach den Grundsätzen des deutschen Bergrechtes, einestheils den polizeilichen Zweck, die Auffindung der in der Verleihung bestimmten Feldesgrenzen zu erleichtern, andererseits aber sind mit der Vermessung die Wirkungen einer Grenzregulirung verknüpft, so daß nach geschehener Vermessung die aufgerichteten Lochsteine als einziger Beweis der festgesetzten Feldesgrenze gelten.*) In dem Entwurfe sind die Vorschriften über die Vermessung (§§. 46, 47) zwar in dem Titel: Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthumes aufgenommen. Auch ist bestimmt, daß die Besitzer angrenzender Bergwerke sowohl befugt sind die Vermessung zu beantragen (§. 46), als auch bei der ohne ihren Antrag erfolgten Vermessung zugezogen werden müssen. Ueber die Wirkungen der Vermessung aber ist keine Bestimmung getroffen. Es bleibt daher zweifelhaft, ob bei Grenzstreitigkeiten zwischen den Besitzern vermessener Grubenfelder die bei der Vermessung gesetzten Lochsteine entscheiden, oder ob der erfolgten Vermessung ungeachtet auf den Inhalt der Verleihungsurkunden zurückgegangen werden kann. Das Erstere entspricht offenbar dem Zwecke der Vermessung und dem Interesse des Bergbaues. Es bedarf jedoch einer ausdrücklichen Bestimmung, um der Vermessung diese Wirkung beizulegen.

---

*) Hake Commentar über das Bergrecht §. 209. Span. Bergurtheile Nr. 278.

V. Die gewerkschaftliche Verfassung und das Antheilrecht.

(Tit. III. Abschn. 4. — Tit. IV.)

Die Mitbetheiligten eines Bergwerks bilden nach rechtsrheinischem Rechte eine Gewerkschaft. Dieses Rechtsverhältniß ist von der civilrechtlichen Erwerbsgesellschaft in wesentlichen Stücken verschieden. Seine Entstehung hat nicht einen Vertrag zur Voraussetzung, es tritt vielmehr kraft des Gesetzes ein, so oft ein Bergwerk in das gemeinschaftliche Eigenthum mehrerer Personen übergeht (G. v. 12. Mai 1851 §. 1). Die Gemeinschaft umfaßt nicht blos das Bergwerk und dessen Zubehörungen, sondern auch alle übrigen Sachen und Rechte, welche zum Zwecke des gemeinschaftlichen Bergwerksbetriebes erworben werden (A. L. R. II. 16. §. 254). Die Aufhebung der Gemeinschaft kann nur durch den einstimmigen Beschluß sämmtlicher Theilnehmer herbeigeführt werden (G. v. 12. Mai 1851 §. 2). Dagegen ist jeder Gewerke befugt, seinen Antheil zu veräußern und der neu eintretende Theilnehmer tritt der Gewerkschaft gegenüber in alle Rechte und Verbindlichkeiten des früheren Gewerken ein (A. L. R. II. 16. §§. 323 ff.). Die Verwaltung der Gemeinschaft erfolgt durch eine gesetzlich geordnete Repräsentation, nämlich:

1. Durch die beschlußfähige Gewerkenversammlung, deren Berufung durch den Repräsentanten oder durch die Bergbehörde erfolgt und auf den Antrag jedes Gewerken erfolgen muß,*) und deren Beschlüsse nach der Mehrheit der Antheile

*) Erk. des Ober-Tribunals vom 1. Dezember 1856 (Striethorsts Archiv Bd. 23. S. 96). M. Ueberficht S. 254.

unter den anwesenden Gewerken gefaßt werden (G. v. 12. Mai 1851 §§. 4—6).

2. Durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand, welcher von der beschlußfähigen Gewerkenversammlung gewählt wird und die Gewerkschaft nach außen als Generalbevollmächtigter innerhalb des im §. 18 des Gesetzes v. 12. Mai 1851 bestimmten Geschäftsumfanges vertritt. Dem Repräsentanten liegt zugleich die Ausschreibung der von den Gewerken aufzubringenden Betriebsgelder und die Feststellung des zu erstattenden Verlages oder der zu zahlenden Ausbeute ob (a. a. O. §§. 13 ff.).

Der einzelne Gewerke haftet der Gewerkschaft für die zu leistende Zubuße mit seinem Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen (A. L. R. II. 16. §§. 278 ff.);*) den Gläubigern der Gewerkschaft für die Grubenschulden nach gemeinem deutschen Bergrechte ebenfalls nur mit seinem Antheilrechte.**)

Die Idealtheilung des gewerkschaftlichen Vermögens erfolgt nach Kuxen, welche einerseits ideelle Theile des Bergwerks, andererseits Antheile an dem gesammten gewerkschaftlichen Vermögen darstellen. Die Kuxe werden zu den unbeweglichen Sachen gerechnet und können als solche hypothekarisch belastet werden. Für die Veräußerung der Kuxe gelten die Formen und Regeln der mittelbaren Erwerbung des Grundeigenthums (A. L. R. II. 16. §§. 133 ff. 253. 254 ff.).

Die so beschaffene gewerkschaftliche Verfassung ist in ihren Grundzügen aus den Bedürfnissen des Bergbaues hervorgegangen. Der Bergbau bedarf großer Kapitalien und bietet ungewisse Erfolge. Selten reicht daher das Vermögen eines Unternehmers

*) Nach dem Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 18. Februar 1859 (Striethorsts Archiv Bd. 32. S. 278) auch persönlich. Vergl. m. Uebersicht S. 267.

**) Nach preußischem Rechte dagegen, außer im Falle der Caduzirung, auch persönlich und solidarisch (Erk. des Ober-Tribunals v. 28. Septbr. 1854. Striethorsts Archiv Bd. 15. S. 48. M. Uebersicht S. 256.) Nach den von Brassert mitgetheilten Materialien zum Bergrechte des Allgem. Landrechts S. 339 erscheint die Richtigkeit dieses Präjudizes zweifelhaft.

zum Betriebe eines Bergwerks aus, und ebenso selten wird ein Unternehmer sein ganzes Vermögen in der Aufnahme eines Bergwerkes wagen. Das Gedeihen des Bergbaues beruht daher in der Vereinigung kleinerer Kapitalien. Aus diesem Bedürfnisse mußte sich eine Gesellschaftsform entwickeln, welche dem einzelnen Gewerken die möglichst freie Verfügung über den in dem Bergwerksunternehmen angelegten Vermögensantheil gewährleistet und zugleich die einheitliche Leitung und die bereiten Mittel für den gemeinschaftlichen Bergwerksbetrieb sichert. Die gewerkschaftliche Verfassung erfüllt diese Bedingungen, indem sie einerseits das Antheilrecht, den Kux, zu einem selbständigen Vermögens- und Verkehrsgegenstande erhebt, durch dessen Veräußerung der Gewerke seine Einlage jederzeit realisiren kann, andererseits aber die einheitliche Verwaltung durch eine korporative Organisation der Gewerkschaft regelt — indem sie den Gewerken einerseits nach seinem Ausscheiden aus der Gewerkschaft von der persönlichen Verhaftung für die aus dem gewerkschaftlichen Verhältnisse entspringenden Verbindlichkeiten befreit, andererseits aber die prompte Erfüllung dieser Verbindlichkeiten während der Dauer der Mitgliedschaft durch das Zubußverfahren sichert.

Die bestehende gewerkschaftliche Verfassung gewährt nicht minder erhebliche Vortheile für den allgemeinen Verkehr. Denn nach dem bestehenden Rechte hat jede Gewerkschaft ihren amtlich beglaubigten Vertreter, gegen den nicht blos geklagt werden, sondern mit dem auch Jeder innerhalb seiner gesetzlichen Vollmacht sicher verhandeln kann. Die von der Gewerkschaft contrahirten Schulden werden nach dem bestehenden Rechte von der Gewerkschaft ohne Rücksicht auf den eintretenden Wechsel ihrer Mitglieder getragen. Weder hat der Gläubiger um die Person der ihm verhafteten Gewerken zu sorgen, noch läuft der Gewerke Gefahr, durch den vorübergehenden Besitz eines Bergwerksantheils die solidarische Verhaftung für die Schulden einer ganzen Gewerkschaft auf sich zu laden.

Die **Vorzüge der gewerkschaftlichen Verfassung** bestehen also in der korporativen Organisation der Gewerkschaft, in

der selbständigen Form des Antheilrechtes, dessen Besitzstand durch die Hypothekeneinrichtung amtlich beglaubigt wird, ferner in den einfachen der Sicherheit des Verkehrs entsprechenden Grundsätzen über die obligatorischen Beziehungen der Gewerkschaft.

Die Mängel, welche diese Vorzüge begleiten, liegen einerseits in dem Mangel der consequenten Durchbildung des Rechtsverhältnisses, welches in vielen Beziehungen nach den Regeln der Korporation, in anderen Beziehungen dagegen nach den Grundsätzen des Miteigenthums gestaltet ist, andererseits in den schleppenden Formen, welche die Immobiliarqualität der Antheile dem Verkehre auferlegt, in der Schwerfälligkeit der Bestellung und Realisirung der Pfandrechte und in der steigenden Verwickelung der Hypothekenbuchführung, sowie in der aus diesen drei Ursachen entspringenden Beengung des gewerkschaftlichen Realcredites.

Der Gesetzentwurf wegen Mobilisirung der Kuxe verfolgte den Zweck, diese Mängel der gewerkschaftlichen Verfassung zu heben und ihre Vorzüge durch die consequente Durchbildung des korporativen Elementes zu conserviren. Zu diesem Zwecke behielt er die Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Buches über den gewerkschaftlichen Besitzstand bei (§. 4) und schaffte in dem Gewährscheine ein Document, welches nicht, wie die Papiere auf den Inhaber, das Antheilrecht selbst, wohl aber den Besitz dieses Rechtes verkörpert. Auf dieser Grundlage erfolgte dann die Veräußerung des Antheilrechtes in der Form eines einfachen schriftlichen Vertrages (§. 6) nicht blos mit der durch die Bedürfnisse des Verkehrs gebotenen Leichtigkeit, sondern auch mit der entsprechenden Sicherheit. An die Stelle der hypothekarischen Verpfändung trat die symbolische Verpfändung des Antheilrechtes durch Uebergabe des Gewährscheines (§. 7), also ein Pfandrecht, welches ohne Kosten bestellt und im Wege der bloßen Auction realisirt werden kann, und doch dem Gläubiger die Existenz und die Ausschließlichkeit seines Pfandrechtes ebenso sichert wie die hypothekarische Eintragung. Die korporative Verfassung wurde durch die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der

Gewerkschaft (§. 1) auch für die äußeren rechtlichen Beziehungen der Gewerkschaft zur Regel erhoben. Es wurden dadurch die bestehenden juristischen Zweifel über die persönliche Verhaftung der Gewerken in dem Sinne gelöst, welcher den Bedürfnissen des Verkehrs am meisten entspricht. Eine weitere Ausbildung der inneren korporativen Verfassung ward endlich, theils durch die Verbesserung des Zubußverfahrens (§§. 11—15), theils durch die den Gewerkschaften gewährte statutarische Autonomie (§. 1) angestrebt.

Die in jenem Entwurfe aufgestellten Principien der Personifizirung der Gewerkschaft und der Mobilisirung der Antheile sind in dem vierten Titel des allgemeinen Berggesetzentwurfes nicht angenommen, vielmehr wird die Reform der gewerkschaftlichen Verfassung, welche als eine der Verbesserung bedürftige anerkannt wird (Motive S. 110), auf einem anderen Wege angestrebt, nämlich durch Beseitigung der amtlichen Functioneu, welche die Bergbehörde nach der jetzigen Verfassung bei der Bestellung des Repräsentanten, bei dem Zubußverfahren und bei der Anfechtung der Mehrheitsbeschlüsse wahrzunehmen hat, durch die Zurückführung sämmtlicher obligatorischen Beziehungen des gewerkschaftlichen Rechts auf die Regeln des Civilrechtes und durch die Begünstigung einer vertragsmäßigen Regelung der gewerkschaftlichen Verfassung (Motive S. 112—116).

Die Gründe, welche dazu genöthigt haben, die Principien des früheren Entwurfes wegen Mobilisirung der Kuxe zu verlassen, liegen nach den Motiven (S. 110 ff.) theils in den Bedenken, welche gegen die Annahme dieser Grundsätze im Interesse des kleineren gewerkschaftlichen Bergwerksbetriebes geltend gemacht werden, theils in den Gefahren, welche für die Kreditverhältnisse der gegenwärtig mit Hypotheken belasteten Bergwerksantheile drohen, theils in der Unverträglichkeit der den Bergbehörden durch den früheren Entwurf zugewiesenen quasirichterlichen Functionen mit ihrer Stellung als reine Verwaltungsbehörden und ihrem auf die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen abgegrenzten Wirkungskreise.

Als durchgreifende Gründe für das Aufgeben des früheren Planes aber werden (S. 111) bezeichnet, einestheils die Ausdehnung des Berggesetzes und folglich der Bestimmungen über die gewerkschaftliche Verfassung auf das linksrheinische Rechtsgebiet, andererseits die in Folge der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches veränderte Bedürfnißfrage.

In letzterer Beziehung wird (S. 113) bemerkt, daß zwar die verschiedenen Arten von Handelsgesellschaften, für welche das deutsche Handelsgesetzbuch neue Rechtsnormen geschaffen hat, nicht unmittelbar auf das gewerkschaftliche Verhältniß passen, und nur bei solchen Bergbaugesellschaften Anwendung finden, deren Geschäftsbetrieb unter den Begriff der Handelsgeschäfte fällt, daß jedoch jene Gesellschaftsformen besonders geeignet erscheinen, um auch für Gewerkschaften, welche ihre Rechtsverhältnisse durch Vertrag oder Statut feststellen wollen, als Muster und Grundlage zu dienen. Ferner wird mitgetheilt, daß nach einem bereits ausgearbeiteten Gesetzentwurfe das Handelsgesetzbuch mit gewissen Modifikationen auch auf diejenigen Aktiengesellschaften Anwendung finden soll, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. In Folge dessen werde die Form der Aktiengesellschaft voraussichtlich auch beim Bergbau weiteren Eingang finden, zumal mit der wachsenden Ausdehnung und Bedeutung vieler Bergbauunternehmungen die Fälle immer häufiger werden, in welchen die erforderlichen Anlage- und Betriebskapitalien nur noch im Wege der Aktienzeichnung beschafft werden können.

Es erscheint jedoch kaum wahrscheinlich, daß dem Bedürfnisse einer Reform der gewerkschaftlichen Verfassung durch die vertragsmäßige Annahme der Gesellschaftsformen des deutschen Handelsgesetzbuches seitens der Gewerkschaften abgeholfen werden könne und werde. Was zunächst die Aktiengesellschaften angeht, so schließt sich das deutsche Handelsgesetzbuch im Buch II. Tit. 3 den Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 9. November 1843 in den wesentlichsten Punkten an. Auch das deutsche Handelsgesetzbuch erfordert zur Gründung einer Aktiengesellschaft

die staatliche Genehmigung (Art. 208) und die Aufbringung eines bestimmten Grundkapitals (Art. 209) durch Aktien, über deren Nominalbetrag hinaus der Aktionair zu keinen Leistungen verpflichtet ist (Art. 219), wogegen eine Rückzahlung aus dem Grundkapitale nur mit staatlicher Genehmigung erfolgen darf (Art. 248). Es läßt sich daher auf die künftige Gestalt der Aktiengesellschaft unverändert dasselbe anwenden, was die Motive zu dem Gesetze wegen Mobilisirung der Kuxe in Bezug auf die Form der Aktiengesellschaften bemerken:

„Diese Einrichtungen können auf den Bergwerksbetrieb zum großen Theile keine Anwendung finden. Der Bergbau erfordert ein nicht im Voraus zu berechnendes Kapital, er erfordert laufende Zuschüsse, da in jedem Stadium des Betriebes die Nothwendigkeit neuer Anlagen hervortreten kann.

„Das Anlagekapital wandert in den laufenden Zubußen in die Grube und kehrt mit dem erzielten Gewinn in dem disponiblen Erlöse der geförderten Producte zurück, um vielleicht nach wenigen Jahren abermals als Zubuße in den Bau zu wandern. Dieser Umlauf kann sich während der Betriebszeit mehrmals wiederholen. Wollte man also für ein Bergwerk das während der ganzen Betriebszeit aufzuwendende Kapital zum Voraus aufbringen, so würde man das Mehrfache des wirklich erforderlichen Betriebskapitals in Vorrath halten müssen.

„Wollte man den disponiblen Erlös der Producte nicht eher vertheilen, bis die Bilanz einen Reingewinn nachweist, so würde man das für längere Zeit entbehrlich gewordene Betriebskapital ohne Noth zurückhalten. Außerdem wird die Ziehung der Bilanz in vielen Fällen illusorisch, weil der Werth der unterirdischen Anlagen lediglich von ihrer künftigen ungewissen Ertragsfähigkeit abhängt.

„Für den Bergbau sind daher die von dem Bedürfnisse erzeugten und durch Jahrhunderte bewährten Einrichtungen des gewerkschaftlichen Haushalts: die periodische Zubuß-Anlage, Verlagserstattung und Ausbeuteschließung, noch jetzt als die zweckmäßigsten zu bezeichnen. Sie können durch die abweichenden Einrichtungen der Aktiengesellschaft in den meisten Fällen nicht ersetzt werden.

„Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte hat überdies gelehrt, daß die Form der Aktiengesellschaft vorzüglich geeignet ist, für solche Unternehmungen, welche das Zusammenwirken einer großen Zahl von Kapitalkräften erfordern, und bei einem ausgedehnten Betriebe doch nur einer einfachen nach stetigen Grundsätzen geregelten Verwaltung bedürfen; für Unternehmungen, welche für die große Mehrzahl der Theilnehmer ein bloßes Object der Kapitalanlage, nicht der eigenen Geschäftsthätigkeit ausmachen.

„Wo dagegen eine unausgesetzte Wachsamkeit in der Leitung nothwendig ist, wo die wechselnden Verhältnisse ein rasches Handeln und oft ein kühnes Wagen erfordern, wie beim Bergbau, da läßt sich in der Regel ein besseres Gedeihen von der persönlichen Leitung der Unternehmer erwarten.

„Das Uebergreifen der privilegirten und nicht privilegirten Aktiengesellschaften auf das Gebiet des Bergbaues hat deshalb dem Bergbau im Allgemeinen wenig Nutzen gebracht. Die Ausgabe von Aktien auf jeden Inhaber hat die Wirkung, daß eine große Anzahl von Personen bei dem Bergbau betheiligt werden, welche an dem Gedeihen des Unternehmens selbst kein sachliches Interesse haben und nur einen Kursgewinn erzielen wollen, daß Bergwerks-Aktien als bloßes Spekulations-Papier an entfernte Orte verbreitet werden, und daß nicht selten die Leitung des Unternehmens mehr auf die vorübergehende Ausbeutung des Geldmarktes, als auf das nachhaltige Gedeihen des Bergwerksbetriebes berechnet worden ist.

„Die Errichtung zahlreicher Aktien- und Kommandit-Gesellschaften hat daher dem Bergbau zwar reiche Kapitalkräfte zugeführt, dagegen aber die Garantien für die zweckmäßige Verwendung dieser Hülfsmittel vermindert und das Mißtrauen erzeugt, unter dessen Druck der Bergbau jetzt leidet."

Ebenso wenig wie die Aktien- und Kommandit-Gesellschaft wird in den meisten Fällen die Form der offenen oder der stillen Handelsgesellschaft dem Bedürfnisse der neu entstehenden oder der vorhandenen Gewerkschaften zusagen. Wenn also die bestehende gewerkschaftliche Verfassung der Reform bedürftig ist, so

wird zugegeben werden müssen, daß die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches diesem Bedürfnisse nicht abhilft.*)

Das Beispiel dieses Gesetzbuches zeigt aber ferner, daß dem Bedürfnisse des Verkehrs nicht durch vertragsmäßige Festsetzungen der einzelnen Gewerkschaften genügt werden kann, daß vielmehr eine möglichst erschöpfende gesetzliche Regelung der gewerkschaftlichen Verfassung dringend geboten ist. Das Handelsgesetzbuch gibt seine detaillirten Bestimmungen über die verschiedenen Arten der Gesellschaften: die offene und stille Handelsgesellschaft, die Kommandit- und Aktien-Kommanditgesellschaft und die Aktiengesellschaft nicht, um für Gesellschaften, welche ihre Rechtsverhältnisse durch Vertrag oder Statut regeln wollen, als Muster oder Grundlage zu dienen, sondern in der Absicht, daß diese Vorschriften, da wo es an vertragsmäßigen Festsetzungen fehlt, Geltung haben sollen, also zu dem Zwecke, die vertragsmäßigen Festsetzungen so viel wie möglich entbehrlich zu machen. Die ausführlichen Bestimmungen über die Verfassung der Aktiengesellschaften, welche der dritte Titel des zweiten Buches, verglichen mit dem weit kürzeren Gesetze vom 9. November 1843 trifft, sind nicht dadurch hervorgerufen, daß es an zweckmäßigen Mustern für die Statuten der Aktiengesellschaften fehlte, sondern durch die Erfahrung, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vor allem dadurch gefördert wird, daß gleichartige Rechtsverhältnisse gleichartig durch das Gesetz geregelt werden, und durch die Ueberzeugung, daß der Gesetzgeber in Betreff der erheblicheren Bestimmungen des Rechtsverhältnisses nicht auf die häufig zweifelhaften, oft ganz fehlenden und niemals offenkundigen Verabredungen der Betheiligten verweisen darf. Das Gesetz ist das Maß, an welchem alle Verkehrsbeziehungen gemessen werden, die Formel, welche die mannigfaltigsten Aufgaben des concreten Lebens auf

*) Als Aktiengesellschaften für Bergbau und Hüttenbetrieb wurden gebildet: in den Jahren 1855 bis 1857: 38 Gesellschaften mit 37,000,000 Thlr. Grundkapital, in den Jahren 1858 bis 1860 nur 12 Gesellschaften mit 7,000,000 Grundkapital, während gleichzeitig vier der früher gebildeten Gesellschaften mit 3 Millionen Thlr. Grundkapital wieder aufgelöst wurden.

allgemeingültige Weise lösen soll. Je vollständiger diese Formel, je genauer dieses Maß, desto sicherer und desto leichter ist der Verkehr. Je mehr dagegen das Gesetz der Bestimmung des Zufalls und der Willkür der Betheiligten überläßt, um so verwickelter und schwieriger werden die Verkehrsbeziehungen. Man kann den Mangel ausreichender Gesetzesvorschriften so wenig durch die vertragsmäßige Regelung für den einzelnen Fall ersetzen, als den Mangel einer Verkehrsmünze durch das Abwägen des Metalles. Die möglichste Vollständigkeit der gesetzlichen Normen, welche das gewerkschaftliche Rechtsverhältniß regeln, enthält also nicht eine Beschränkung, sondern eine Erleichterung des Verkehrs. Denn indem das Gesetz für jeden Fall solcher Gemeinschaft das ihrem Zwecke Gemäße auch ohne besondere Vereinbarung vorsieht, gestattet es zugleich jede anderweitige Regelung durch besondere Vereinbarung. Es läßt mithin der freien Gestaltung der Verkehrsbeziehungen vollen Spielraum, während es für die große Mehrzahl der Fälle, welche einer abweichenden Regelung nicht bedürfen, die Einheit der Regel aufrecht erhält. Nun enthalten unstreitig die Normen, durch welche das deutsche Bergrecht die gewerkschaftliche Verfassung regelt, die zweckmäßigste, aus dem Verkehrsbedürfnisse erzeugte und deshalb für die meisten Fälle passende Form dieses Rechtsverhältnisses. Wollte man diese Normen aufheben und jeder Gewerkschaft überlassen, sich die ihr am besten zusagende Verfassung im Wege der vertragsmäßigen Vereinbarung zu geben, so würden in der großen Mehrzahl der Fälle die Gewerkschaften in der Lage sein, die früheren gesetzlichen Normen auf dem Wege des Vertrages wieder herstellen zu müssen, während die wenigen Gewerkschaften, welche durch ihre besondern Verhältnisse zu einer abweichenden Regelung bewogen werden könnten, auch jetzt in keiner Weise behindert sind, sich eine besondere ihrem Bedürfnisse zusagende Verfassung zu geben. Wenn also von den Regeln der bestehenden gewerkschaftlichen Verfassung Einzelnes als der Verbesserung bedürftig bezeichnet wird, so wird damit nichts weniger als die Entbehrlichkeit dieser Normen behauptet, vielmehr wird dadurch die Nothwendigkeit einer vollständigen gesetzlichen Regelung dieses Rechtsverhältnisses erst recht anerkannt.

Man wird deshalb den Motiven vollen Beifall zollen müssen, wenn sie die Aufrechterhaltung der gewerkschaftlichen Verfassung des deutschen Bergrechtes gegenüber dem abweichenden Systeme des linksrheinischen Bergrechtes für nothwendig erklären (S. 113f.). Dagegen wird nicht zugegeben werden können, daß die Grundsätze des linksrheinischen Rechtes derjenigen Reform, welche in dem vorigjährigen Gesetzentwurfe angeregt wurde, der Personifizirung der Gewerkschaft und der Mobilisirung der Kuxe widerstrebe.

Das linksrheinische Berggesetz enthält über die Rechtsverhältnisse der Bergwerksgesellschaften nur die eine Bestimmung im Art. 8, daß die Aktien oder Antheile an solchen Gesellschaften oder Unternehmungen für bewegliche Sachen zu erachten sind. In allen übrigen Beziehungen kommen lediglich die Vorschriften des Civilrechtes zur Anwendung. Nach Art. 1834 des bürgerl. Gesetzbuches müssen alle Gesellschaftsverträge schriftlich abgefaßt werden, wenn ihr Gegenstand den Werth von 150 Frcs. übersteigt. Nach Art. 1869, 1870 kann die auf unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft jederzeit durch Aufkündigung von Seiten eines Gesellschafters aufgehoben werden, wenn die Aufkündigung im guten Glauben und nicht zur Unzeit erfolgt. Die Auflösung der Gesellschaft wird ferner nach Art. 1865, 1868 durch den Tod eines Gesellschafters herbeigeführt, sofern nicht die Fortsetzung der Gesellschaft unter den Ueberlebenden oder mit den Erben des Verstorbenen ausdrücklich verabredet war. Allein die Jurisprudenz hat die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die buchstäbliche Anwendung dieser Regeln auf die Bergwerksgesellschaft mit dem Wesen dieses Rechtsverhältnisses in direktem Gegensatze stehen würde. Die Existenz und Dauer der Bergwerksgesellschaft ist durch den Zweck der Gemeinschaft begrenzt, sie gilt als geschlossen für die Dauer des Bergwerksbetriebes. Weder der Tod noch der Rücktritt eines Gesellschafters hat daher nach der herrschenden Praxis der Gerichtshöfe ihre Auflösung zur Folge. Nur aus hinreichenden Ursachen, deren Erheblichkeit der Beurtheilung des Richters überlassen bleibt, kann, nach Analogie der für Gesellschaften auf bestimmte Zeit im Art. 1871 gegebenen Regel, die Auf-

lösung der Gesellschaft von einem Mitgliede verlangt werden.*) Dieselben Regeln werden auch auf die ohne schriftlichen Vertrag eingegangenen Bergwerksunternehmungen z. B. auf den von den Miterben fortgesetzten Bergwerksbetrieb angewendet, weil die Natur der Sache die Annahme eines zu jeder Zeit löslichen, keine Leistungen des einzelnen Theilnehmers bedingenden bloßen Miteigenthumes ausschließt. Auch in Bezug auf die Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergwerks werden die Regeln des Civilrechtes durch dieselbe Interpretation aus der Natur der Sache und aus der Regel des Art. 1160 ergänzt, wonach bei einem Vertrage die Bestimmungen, welche dabei üblich sind, hinzugedacht werden müssen, falls sie nicht ausgedrückt sind. Daher gilt die Majorität der Gesellschaft für befugt, über den Bergwerksbetrieb zu beschließen und die Minderheit zu denjenigen Leistungen zu zwingen, welche zur Fortsetzung des Bergbaues erforderlich sind. Ebenso gilt jeder Gesellschafter, welcher thatsächlich und öffentlich mit der Verwaltung des Bergwerkes sich befaßt, auch ohne besondere Vollmacht seiner Mitgewerken auf Grund der vermutheten Vollmacht des Art. 1859 für befugt, die Gesellschaft innerhalb der durch die Natur des Geschäftes bestimmten Grenzen zu vertreten und ihr Verpflichtungen aufzuerlegen.**) Die Gesellschafter haften den Gläubigern der Gesellschaft persönlich nach Kopftheilen (Art. 1862). Auch die beschließende Majorität wird folgerichtig durch die Kopfzahl, nicht nach den Antheilen der Gesellschaft bestimmt.

Betrachtet man diese zum Theil nicht auf dem geschriebenen Rechte, sondern auf einer nicht ganz unbestrittenen Praxis beruhenden Grundsätze im Zusammenhange, so vermißt man vorzüglich die bestimmte erkennbare Form, in welcher der Wille der Gewerkschaft sich äußert, und das Organ, durch welches dieselbe handelnd auftritt. Während anerkannt wird, daß man im Verkehr mit Bergwerksgesellschaften vielmehr das Bergwerk, als die einzelnen Gesellschafter persönlich ins Auge faßt,***) daß der

*) Delebecque Législation des mines §§. 1242 ff.

**) a. a. O. §§. 1246—1249.

***) a. a. O. §. 1247.

Zweck der Bergwerksgesellschaft ihr eine von dem Wechsel der Theilnehmer unabhängige Dauer verleiht,*) und daß die Bergwerksgesellschaft eine eigenthümliche der Aktiengesellschaft verwandte Art der Gemeinschaft ausmacht,**) fehlt es doch gänzlich an den durch diese Eigenthümlichkeit bedingten Verkehrsformen und an den entsprechenden Regeln über die Organisation dieser Gesellschaften.

Es ist daher unzweifelhaft richtig, daß das allgemeine Berggesetz, wie die Motive S. 113 sagen, auch im Interesse des linksrheinischen Bergbaues die Grundzüge der gewerkschaftlichen Organisation, insbesondere die Grundsätze des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Beschlußfassung aufnehmen muß. Ebenso unzweifelhaft aber dürfte es erscheinen, daß die Prinzipien des linksrheinischen Rechtes kein Hinderniß abgeben, auch die weiteren Bestimmungen des angeführten Gesetzes über die Vertretung der Gewerkschaft durch einen amtlich beglaubigten Generalbevollmächtigten (Repräsentanten oder Grubenvorstand) und die Grundsätze des vorigjährigen Gesetzentwurfes über die korporative Verfassung der Gewerkschaft und über die rechtliche Natur des gewerkschaftlichen Antheilrechtes auf die linke Rheinseite zu übertragen.

Was zunächst die Mobilisirung der Kuxe anbetrifft, so sind die Bergwerksantheile nach dem linksrheinischen Rechte beweglicher Natur und zwar nicht blos nach Art. 529 des bürgerl. Gesetzbuches, soweit sie Gesellschaftsantheile darstellen, sondern nach Art. 8 des Berggesetzes vom 21. April 1810 ohne Unterschied sowohl die Antheile an Gesellschaften als auch an sonstigen Unternehmungen zum Bergwerksbetriebe. Allerdings beruht diese Eigenschaft, ebenso wie die Immobiliarqualität der Kuxe nach rechtsrheinischem Rechte lediglich auf dem Gesetze. Beide Rechte sind ideelle Antheile, nicht Stücke der Grube. Sie existiren im Raume überhaupt nicht und gehören daher von Natur weder zu den beweglichen noch zu den unbeweglichen Sachen. Sie gehören zu den unkörperlichen Rechten, welchen die eine oder die andere

*) a. a. O. §. 1242.
**) a. a. O. §. 1244.

Eigenschaft nur kraft des positiven Gesetzes und nur zu dem Zwecke beigelegt wird, um die Verkehrsformen entweder der Mobilien oder der Immobilien auf dieselben anzuwenden, um sie entweder der notariellen Form der Veräußerung, der hypothekarischen Pfandbestellung und der Subhastation — oder der Cession, der Auction und der Verpfändung durch Uebergabe zu unterwerfen. Die Bergwerksantheile können daher an und für sich auf der linken Rheinseite ebensowohl durch das Gesetz immobilisirt, als nach dem früheren Vorschlage auf der rechten Rheinseite mobilisirt werden. Dennoch will es so scheinen, als ob einer solchen Immobilisirung auf der linken Rheinseite weit erheblichere praktische Bedenken entgegenstehen, als der Mobilisirung der rechtsrheinischen Kuxe. Das rheinische Recht gestattet eine wirksame Hypothekenbestellung an den ideellen Theilen einer unbeweglichen Sache überhaupt nicht. Es macht ferner den Einfluß der ehelichen Gütergemeinschaft auf die Vermögensgegenstände in den Art. 1041 ff. des bürgerl. Gesetzbuches abhängig von ihrer beweglichen oder unbeweglichen Natur, was seit dem Gesetze vom 16. April 1860 über die Gütergemeinschaft in Westfalen in keiner der übrigen Provinzen mehr der Fall ist. Die Immobilisirung der Bergwerksantheile auf der linken Rheinseite würde daher nicht blos ihren Realcredit gänzlich aufheben, sondern auch in die Besitzverhältnisse in umfassender und verwirrender Weise eingreifen. Jedenfalls aber ist nicht ersichtlich, wie die Ausdehnung des allgemeinen Berggesetzes auf die linke Rheinseite *gegen* die Mobilisirung der Kuxe und für das Aufgeben der Grundsätze des vorigjährigen Entwurfes entscheidend sein könnte.

Erheblicher erscheinen die aus der *amtlichen Stellung der Bergbehörden* abgeleiteten Bedenken. Nach den Motiven (S. 112) sind die Verwaltungsbehörden ausschließlich zur Wahrung öffentlicher Interessen berufen. Es wird daher für unzulässig erachtet, denselben eine Mitwirkung bei der Feststellung und Beurkundung von privatrechtlichen Verhältnissen zu übertragen, wie dies nicht nur nach dem System des vorjährigen Gesetzentwurfes, sondern

auch nach der bestehenden rechtsrheinischen Gesetzgebung der Fall ist.

Der Entwurf schließt daher nicht nur jede Mitwirkung der Behörden bei der Feststellung der aufzubringenden Betriebskosten aus, sondern er beseitigt auch die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1851 wegen der von Amtswegen zu bewirkenden Wahl des Repräsentanten (§§. 14. 15), wegen seiner Legitimation durch eine Bescheinigung der Bergbehörde (§. 19) und wegen des Umfanges der ihm ertheilten Generalvollmacht (§. 18).

Allein diese Abweichungen von den Grundsätzen des geltenden Rechtes sind nicht ohne erhebliche Bedenken. Was zunächst die Aufbringung der Betriebskosten betrifft, so ist unzweifelhaft richtig, daß nach den gegenwärtig angenommenen Verwaltungsgrundsätzen der Behörde keine materielle Einwirkung auf die Festsetzung der zu leistenden Zubuße mehr zustehen kann. Dagegen waltet offenbar das Bedürfniß vor, der Gewerkschaft auf einem rascheren Wege, als demjenigen des gewöhnlichen Civilprozesses, gegenüber einem säumigen Mitgewerken zu den Mitteln zur Fortsetzung des Betriebes zu verhelfen. Ein solches schleuniges Verfahren, mag dasselbe nach den Regeln des Mandatsprozesses (Verordnung vom 1. Juni 1833 Tit. I) oder wie sonst geregelt werden, setzt voraus, daß der Beweis des Forderungsrechtes, d. h. des über die Höhe der Zubuße gefaßten Gewerkenbeschlusses in der Form einer öffentlichen Urkunde geführt wird. Die Bergbehörde darf sich daher im Interesse des Bergbaues nicht der Beglaubigung dieser Gewerkenbeschlüsse entziehen, welche sie allein vermöge ihrer Kenntniß des gewerkschaftlichen Besitzstandes und vermöge der ihr beigelegten Befugniß, Gewerkenversammlungen zu berufen und durch einen Kommissar abhalten zu lassen, mit Sicherheit zu gewähren vermag.

Auch die amtliche Thätigkeit der Bergbehörde bei der Bestellung des Repräsentanten kann in den meisten Fällen nicht wohl entbehrt werden. Man nehme z. B. an, daß der Repräsentant einer aus hundert und mehr Köpfen bestehenden Gewerkschaft stirbt oder sein Mandat niederlegt, so ist das Zustande-

kommen einer beschlußfähigen Gewerkenversammlung behufs der Neuwahl eines Repräsentanten nur möglich, wenn das Oberbergamt von der ihm durch §. 108 des Entwurfes übertragenen Befugniß Gebrauch macht, die Gewerkenversammlung zu berufen. Die Anwesenheit sämmtlicher Gewerken in einem ohne amtliche Vorladung unter ihnen verabredeten Termine (§. 107) wird bei einigermaßen zahlreichen und zerstreuten Gewerkschaften kaum zu ermöglichen sein. Warum daher nicht die bisherige Regel des Ges. v. 12. Mai 1851 §. 14 beibehalten, welche dem Oberbergamte die Berufung dieser Wahlversammlung von Amts wegen aufträgt?

Auch die Legitimation des Repräsentanten durch eine amtliche Bescheinigung der Bergbehörde dürfte kaum für entbehrlich zu erachten sein, nachdem so eben durch die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches die Legitimation der Vertreter von Gesellschaftsfirmen und der Handelsprokuristen von der Eintragung in die gerichtlichen Register abhängig gemacht ist, zumal da die Führung der Legitimation nicht blos für den Repräsentanten einer zahlreichen Gewerkschaft ungleich schwieriger, sondern auch mit Rücksicht auf die ihm beigelegte ausgedehnte Befugniß zur Vertretung der Gewerkschaft in Prozessen für die Sicherheit des Verkehrs ungleich wichtiger ist.

Wenn endlich der Repräsentant nach §§. 97—100 des Entwurfes nicht mehr Generalbevollmächtigter der Gewerkschaft überhaupt, sondern nur gegenüber der Bergbehörde und dem Knappschaftsvereine, sowie in den gerichtlichen Prozessen sein soll, so scheint auch zu dieser Unterscheidung ein praktisches Bedürfniß nicht vorzuliegen. Denn die Vertretung der Gewerkschaft gegenüber den Behörden kann ohne Zweifel am füglichsten durch diejenige Person erfolgen, welcher zugleich die Geschäftsführung der Gewerkschaft zusteht. Auch hat das Publikum mindestens dasselbe Interesse wie die Behörde an der Bezeichnung einer bestimmten Person, durch welche es mit der Gewerkschaft rechtsgültig verhandeln kann. Endlich würde die Befugniß eines Repräsentanten, der nicht zugleich Geschäftsführer der Gewerkschaft

ist, zur Vertretung derselben im Prozesse einschließlich der Eidesleistung (§. 98) geradezu die Rechtssicherheit gefährden, insofern ein solcher Repräsentant die gerichtlichen Eide nicht über seine eigenen Handlungen, sondern nur über sein Wissen oder Nichtwissen abzulegen hätte.

Es scheint hiernach dem Interesse des Verkehrs mit der Aufhebung der den Bergbehörden beigelegten Functionen in Bezug auf die Regelung und Beurkundung der gewerkschaftlichen Organisation und Vertretung keinesweges gedient zu sein. Ebenso wenig dürften aber diese Functionen unverträglich sein mit der Aufgabe der allerdings zunächst zur Wahrung der öffentlichen Interessen berufenen Verwaltungsbehörden. Denn die Wahrung der Sicherheit des Verkehrs berührt unzweifelhaft eines der wichtigsten öffentlichen Interessen und wenn in diesem Interesse die Bergverwaltungs-Behörden berufen werden, Privatrechtsverhältnisse zu beurkunden, so liegt darin ebensowenig eine Anomalie, als in der Führung der Civilstands- und Hypothekenregister durch die rheinischen Verwaltungsbehörden.

Die grundsätzlich verschiedene Richtung, in welcher der Berggesetzentwurf im Tit. IV die Reform der gewerkschaftlichen Verfassung gegenüber dem vorjährigen Gesetzentwurfe wegen Mobilisirung der Kuxe verfolgt, kann nach dem Vorigen weder aus der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, noch aus der Berücksichtigung der linksrheinischen Gesetzgebung, noch aus der veränderten Stellung und Aufgabe der Bergverwaltungs-Behörden genügend erklärt werden. Vielmehr scheint dieselbe wesentlich durch diejenigen Einwendungen bestimmt zu sein, welche gegen die Umgestaltung des gewerkschaftlichen Antheilrechtes von verschiedenen Seiten theils im Interesse des kleineren und weniger getheilten Bergwerksbesitzes, theils mit Rücksicht auf die hypothekarisch belasteten Bergwerksantheile erhoben worden sind. Diese Einwendungen und die Abänderungsvorschläge, welche zur Beseitigung derselben bei der Berathung des vorigjährigen Gesetzentwurfes gestellt wurden, sind von dem Verfasser dieser Bemerkungen bereits an einem andern Orte ausführlich erörtert

worden.*) Indem auf diese ausführlichere Besprechung Bezug genommen wird, soll im Folgenden versucht werden, im Anschluß an die dort gezogenen Schlußfolgerungen zu erörtern, ob diese Bedenken dazu nöthigen, die Immobiliarqualität der Bergwerksantheile nach den Vorschlägen des Allgemeinen Berggesetzentwurfes wenigstens vorläufig beizubehalten und unter welchen Modalitäten eventuell die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes zu empfehlen sein würde.

VI. Die gewerkschaftliche Verfassung und das Antheilrecht.

(Fortsetzung.)

Die rechtliche Natur des gewerkschaftlichen Antheilrechtes steht, wie die Motive zu §. 106 hervorheben, mit der Form der gewerkschaftlichen Verfassung in einem engen, fast nothwendigen Zusammenhange. Allerdings ist die bewegliche oder unbewegliche Natur eines unkörperlichen Antheilrechtes, wie oben S. 63 ausgeführt ist, an und für sich lediglich von der positiven Bestimmung des Gesetzes abhängig. Es steht daher begrifflich nichts entgegen, die Bergwerksantheile für beweglich zu erklären, ohne der Gewerkschaft die Eigenschaft einer juristischen Person beizulegen, oder umgekehrt nach dem Vorgange des Berggesetzentwurfes von 1850 (§. 7. §. 79), die juristische Persönlichkeit der Gewerkschaft anzuerkennen und dennoch den Antheilen die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen beizulegen.

---

*) Zeitschr. f. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen Bd. IX. B. S. 315—340.

Der Grund, weshalb weder die eine noch die andere Combination practisch ausführbar ist, liegt in der Hypothekenverfassung des preußischen Rechtes. Wenn in Folge der Mobilisirung der Kuxe nicht mehr die einzelnen Gewerken als Besitzer des Bergwerks eingetragen werden können, so muß durch die Personifizirung der Gewerkschaft ein Rechtssubject geschaffen werden, auf dessen Namen die Eintragung erfolgt. Wenn andrerseits die juristische Persönlichkeit der Gewerkschaft anerkannt wird, so wird dadur ch jede unmittelbar rechtliche Beziehung der Gewerken zu dem Objecte des gewerkschaftlichen Eigenthums aufgehoben und auf die juristische Person der Gewerkschaft übertragen. Das Antheilrecht des Gewerken verwandelt sich in ein gegen die Person der Gewerkschaft gerichtetes Forderungsrecht. Es ist daher unstatthaft, die einzelnen Gewerken als Eigenthümer von ideellen Theilen des Bergwerkes im Hypothekenbuche einzutragen und ihnen die Befugniß einzuräumen, das Bergwerk hypothekarisch zu belasten.

Wie aber aus den Hypothekeneinrichtungen der nothwendige Zusammenhang zwischen der Form der gewerkschaftlichen Verfassung und der Form des gewerkschaftlichen Antheilrechtes entspringt, so geben auch die Hypothekeneinrichtungen und der Zweck dieser Einrichtungen: der Realcredit den am meisten berechtigten Maßstab ab, nach welchem die Vorzüge der einen oder andern Form der gewerkschaftlichen Verfassung und des gewerkschaftlichen Antheilrechtes zu beurtheilen sind. Der Werth der rechtlichen Formen des Verkehrs ist lediglich nach den Vortheilen zu beurtheilen, welche dieselben dem Verkehr gewähren. Es verdienen also diejenigen Verkehrsformen den Vorzug, welche bei der größten Sicherheit die möglichst freie Bewegung des Verkehrs gestatten. Denn das Recht hat keinen anderen Zweck, als die in dem geselligen Zusammenleben der Menschen enthaltenen Bedingungen des Wohlstandes zu fördern, und die freie Entwickelung dieses Wohlstandes durch die Unterwerfung der Einzelwillkür unter die Regel des Gesetzes zu sichern.

Dieser Auffassung steht indeß eine andere Ansicht gegenüber,

welche der juristischen Regel um ihres Bestehens willen eine von ihrem Zwecke unabhängige Berechtigung vindicirt, welche in der freien Bewegung des Verkehrs eine Gefahr für die Sicherheit und in der Gebundenheit des Verkehrs eine Befestigung des Wohlstandes erblickt. So behaupten auch die Gegner der Mobilisirung der Kuxe, daß die Kuxe durch die Ausgabe übertragbarer Gewährscheine in die den Aktien eigenthümliche Bewegung gerathen und als Börsenpapier von Hand zu Hand gehen werden. Das Interesse, welches die Gewerken an das Bergwerk als ihre eigene Unternehmung knüpft, werde dann erlöschen. Der Kuxbesitz — jetzt ein dauerndes durch viele Generationen vererbtes Familienbesitzthum — werde dann in die Hände von Speculanten übergehen, denen die Kuxe nichts seien als Gegenstände der vorübergehenden Geldanlage und der Agiotage. Dann sei es aber um das Gedeihen und um die Blüthe des Bergbaues geschehen. Denn die Betheiligung am Bergbau müsse, um fruchtbringend zu sein, auf die Dauer berechnet und von einem sachlichen Interesse getragen sein. Das durch die Kanäle der Speculation leicht und reichlich fließende Kapital fließe bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten, denen der solideste Bergbau mehr als andere Industriezweige begegne, eben so unaufhaltsam wieder ab. Während daher die Börsenspeculation erfahrungsmäßig bedeutende Kapitalien in unsicheren und nutzlosen Unternehmungen vergeude, gebe sie in den Zeiten der Zubuße und der Krise die werthvollsten und viel versprechendsten Anlagen auf, um ihr Kapital in anderen Unternehmungen anzulegen, die augenblicklichen Gewinn verheißen.

Allein es ist eine Thatsache, daß die Verkehrsbeschränkungen, welchen das Bergwerkseigenthum nach der heutigen Hypothekenverfassung unterliegt, keineswegen vermocht haben, dem Eindringen der fieberhaften Speculation zu wehren, welche alles bewegliche und unbewegliche Vermögen in kurshabende Papiere zu verflüchtigen strebt und mit diesen eingebildeten Werthen ein ruheloses Spiel treibt. Es ist Thatsache, daß die Bildung zahlreicher Aktien- und Kommanditgesellschaften während des vorigen Dezenniums gerade durch die Beschränkungen hervorgerufen ist, welchen die

Veräußerung und Verpfändung des gewerkschaftlichen Besitzes unterliegt. Es würde dem Bergbau geradezu unmöglich geworden sein, unter diesen erschwerenden Verkehrsformen die sehr bedeutenden Kapitalien an sich zu ziehen, deren er zu der im Laufe des letzten Dezenniums eingetretenen großen Ausdehnung der Bergwerksunternehmungen bedurfte. Man war daher genöthigt zu den leichteren Verkehrsformen der Aktiengesellschaften seine Zuflucht zu nehmen. Während aber die bedeutenden Kosten und die mit der Unmöglichkeit einer raschen Veräußerung verbundene Gefahr des Verlustes die besonnene Speculation abschreckte, sich bei dem gewerkschaftlichen Bergbau, sei es als Theilnehmerin oder als Hypothekargläubigerin, zu betheiligen, öffnete die dadurch bedingte Errichtung der Aktien- und besonders der Kommanditgesellschaften derjenigen Speculation das Thor, welche minder auf das nachhaltige Gedeihen des Bergwerksbetriebes als auf die vorübergehende Ausbeutung des Geldmarktes gerichtet war.*)

Der vorigjährige Entwurf leitete gerade aus diesen Erfahrungen die Nothwendigkeit ab, solche Verkehrsformen einzuführen, welche die nothwendige freie Bewegung des Kapitales gestatten, ohne die Sicherheit des Verkehrs zu gefährden und diese Form ist in dem auf den Namen des Gewerken lautenden cessiblen Gewährscheine unzweifelhaft gegeben.

Der Gewährschein ist kein kurshabendes Papier, er repräsentirt weder ein bestimmtes nominelles Kapital, noch eine fortlaufende Rente. Der Eigenthümer des Gewährscheins hat nicht wie der Actionär mit einer einmaligen Einlage das Recht erkauft, an den Erträgen des Bergwerks Theil zu nehmen, ohne zu weiteren Leistungen für dieses Unternehmen verbunden zu sein. Er hat für seinen Antheil ebensowohl Zubußen zu erlegen, als Ausbeute zu erheben. Der Gewährschein ist daher weder als Zahlungsmittel zu gebrauchen, noch auch eignet er sich überhaupt zu einem Börsenpapier, da von einem Kurse, d. h. von einem in Procenten des Nominalbetrages auszudrückenden Werthe, niemals

*) Motive zum Gesetzbuche wegen Mobilisirung der Kuxe (S. 18).

die Rede sein kann. Der mobilisirte Kux ist also seinem **Inhalte** nach von dem hypothekarisch eingetragenen Kuxe überhaupt nicht verschieden. Er gewährt seinem Besitzer dieselben Rechte und er begründet ganz dieselben Verpflichtungen, wie der hypothekarisch eingetragene Antheil. Nur in den Formen der Uebertragung und der Verpfändung findet eine Veränderung statt.

Es ist aber statistisch nachgewiesen, daß gerade die bestehenden hypothekarischen Verkehrsformen der Entwickelung des **Realcredits** der Bergwerksantheile nicht günstig gewesen sind. Die in den Motiven des Gesetzentwurfs wegen Mobilisirung der Kuxe mitgetheilte amtliche Statistik der Berghypothekenbücher ergibt, daß die Summe der auf den Bergwerksantheilen in der dritten Rubrik eingetragenen Schulden am 1. Janur 1860 nur 11,777,104 Thaler oder nur 57 Procent des durchschnittlichen jährlichen Bruttoertrages der gewerkschaftlichen Bergwerke betrug und daß die hypothekarische Belastung sich gegen das Jahr 1850 nur um 6,144,257 Thlr. vermehrt hatte, wovon etwa die Hälfte auf creditirte Kaufgelder für die im Laufe dieses zehnjährigen Zeitraumes in großer Menge und zu hochgesteigerten Preisen verkauften Bergwerksantheile zu rechnen ist.

Hiernach schmilzt das Kapital, welches der Realcredit der Antheile dem Bergbau in dem letzten Jahrzehnt als wirkliche baare Unterstützung zugeführt hat, auf wenige Millionen zusammen.

Daß diese Geringfügigkeit des Realcredits nicht auf einem mangelnden Kapitalbedürfnisse beruht, liegt auf der Hand, da der Kapitalaufwand für die während des letzten Jahrzehnts unternommenen Bergwerks- und Hüttenanlagen sich auf weit mehr als hundert Millionen beläuft, und da der Bergbau namentlich am Schlusse des vorigen Jahres in der Lage war, alle Quellen des Credits auf das Aeußerste auszuspannen. Ebensowenig kann dieses Mißverhältniß dadurch erklärt werden, daß die Bergwerksantheile überhaupt keinen geeigneten Gegenstand des Realcredits abgäben, daß sie keine entsprechende Sicherheit gewährten. Jeder Gegenstand gewährt als Pfandobject genau diejenige Sicherheit, welche sein Verkaufswerth ausdrückt, denn der Inhalt des Pfand-

rechtes besteht ja eben in der Befugniß des Gläubigers, sich aus dem Verkaufswerthe des Pfandes zu befriedigen. Der Umstand, daß dieser Werth ein veränderlicher ist, daß die Substanz des Pfandes selbst dem Verbrauche unterliegt, kann an und für sich nicht die Höhe des Realcredits, sondern nur die Dauer des zu gewährenden Credits beeinflussen. So bilden z. B. Waarenvorräthe ein ausgezeichnetes Pfandobject; sie gewähren einen weit höheren Realcredit als Grundstücke, obgleich sie häufigen Preisschwankungen, dem Verderben und dem Verbrauche ausgesetzt sind. Allein die Schnelligkeit, mit welcher die Waaren veräußert werden, die Leichtigkeit, mit welcher das Pfandrecht an denselben realisirt wird, beugt leicht jedem Verluste vor.

Bei der hypothekarischen Verpfändung der Bergwerksantheile ist aber die Realisirung des Pfandrechtes nur in den weitläufigen Formen des Subhastationsverfahrens möglich. Es bedarf außer der einzuhaltenden Kündigungsfrist jedes Mal eines Verfahrens von mindestens sechs Monaten, ehe der Zwangsverkauf durchgeführt werden kann. Dieser Zeitraum genügt, um durch irgend welche Veränderung der Conjuncturen, durch den Vermögensverfall der Gewerkschaft, oder gar durch die Caducirung des Antheils wegen nichtgezahlter Zubuße den werthvollsten Bergwerksantheil zu entwerthen. Wenn also die Bergwerksantheile unter den bestehenden Einrichtungen nicht den genügenden Realcredit besitzen, so liegt dies nur in dieser von den Grundstücken entlehnten Form der hypothekarischen Verpfändung. Wird die Form der Verpfändung dagegen der Natur des Pfandrechtes angepaßt, und die Realisirung des Pfandrechtes erleichtert, so muß der Realcredit der Bergwerke, wie der jedes andern verkäuflichen Gegenstandes, sich vollständig ihrem wirklichen Verkaufswerthe gleichstellen.

Dies wird um somehr der Fall sein, wenn nach den Vorschlägen des Entwurfes die Caducirung der Antheile wegen Nichtzahlung der Zubuße, die Freierklärung wegen Nichtzahlung des Rezeßgeldes und die Freifahrung wegen unterlassenen Betriebes gänzlich aufgehoben, und der Gläubiger von der Gefahr befreit wird, sein Pfandrecht durch die Versäumniß seines Schuldners

oder der Gewerkschaft einzubüßen. Man darf daher kühn behaupten, daß der Realcredit der Bergwerksantheile, von diesen Quellen der Unsicherheit und von den hindernden Formen der hypothekarischen Eintragung befreit, ganz andere Dimensionen annehmen wird, und daß der Bergbau in der erleichterten Benutzung dieses Hülfsmittels künftig diejenige wirksame und nachhaltige Unterstützung finden wird, deren er zur Ueberwindung der seiner Fortentwickelung entgegenstehenden Schwierigkeiten so sehr bedarf.

Mit dieser Steigerung des Realcredits der Gewerken verbindet die Mobilisirung der Kuxe den ferneren Vortheil, daß die Gewerkschaft in dem auf ihren Namen eingetragenen Bergwerke ein Object der hypothekarischen Verpfändung erhält und so den ganzen Realcredit zu Gunsten des Bergbaues nutzbar machen kann. Und die Benutzung dieses Realcredits seitens der Gewerkschaft enthält keinesweges eine Schmälerung des dem Gewerken durch die Verpfändung seines Gewährscheines zu Gebote stehenden Realcredits, denn das Antheilrecht des Gewerken umfaßt nicht blos den entsprechenden ideellen Theil der Grube, sondern auch den aliquoten Theil von dem übrigen Vermögen der Gewerkschaft. So lange also die Gewerkschaft von der ihr zustehenden Verpfändung des Bergwerkes keinen Gebrauch macht, oder soweit sie den Realcredit des Bergwerkes nicht erschöpft, ist auch der Werth der Grube in der durch das Antheilrecht gewährten Realsicherheit begriffen. Hat dagegen die Gewerkschaft diesen Realwerth durch hypothekarische Verpfändung absorbirt, so tritt an seine Stelle das hypothekarisch aufgenommene Kapital, welches die Vermögenslage der Gewerkschaft und folglich den Werth des Antheilrechtes um ebenso viel verbessert, als die hypothekarische Belastung beide verschlechtert. Mag also die Gewerkschaft von ihrer Befugniß zur hypothekarischen Verpfändung Gebrauch machen oder nicht, der Antheil des Gewerken behält in beiden Fällen denselben Realcredit, welchen er nach der gegenwärtigen Verfassung besitzt, nämlich bis zur Höhe desjenigen Werthes, welchen der aliquote Theil des gewerkschaftlichen Vermögens repräsentirt. Wenn eine Gewerkschaft zum Bau einer nothwendigen Anschlußbahn 20,000 Thlr.

hypothekarisch auf die Grube anleiht, so wird durch die Ausführung dieser Anlage, wenn sie richtig berechnet und sparsam ausgeführt wird, das Vermögen der Gewerkschaft und damit das Antheilrecht des Gewerken sicher eher verbessert als verringert. Die Schuld von 20,000 Thlrn. wird durch ein Vermögensobject von gleichem oder gar höherem Werthe compensirt.

Der Gewährschein behält daher in beiden Fällen den gleichen Verkaufswerth und bietet dieselbe Realsicherheit. Es ist deshalb unrichtig, wenn behauptet wird, die Mobilisirung übertrage den Realcredit von dem Gewerken auf die Gewerkschaft und entziehe dem persönlichen Gebrauche des Erstern, was er der letzteren zulegt. Die Mobilisirung verdoppelt vielmehr den Realcredit des Bergwerksvermögens, indem sie der Gewerkschaft den vollen Immobiliarwerth des Bergwerkes, dem Gewerken den vollen Werth seines Antheils zur Verpfändung überläßt.

Die Mobilisirung befreit also nicht nur den Gebrauch des in dem Bergwerksvermögen ruhenden Realcredits von den kostspieligen schleppenden und trotz alles Formalismus unzureichenden Formen der hypothekarischen Eintragung. Sie gibt auch den Gewerkschaften den vollen Genuß des ihnen bisher entzogenen hypothekarischen Credits des Grubenkörpers zurück. Und wenn es wahr ist, daß der richtige Gebrauch des Credits nicht eine Verschlechterung, sondern eine Bereicherung des Vermögens enthält, daß der Credit im Dienste der Industrie nicht consumirend, sondern productiv wirkt, so darf nicht bezweifelt werden, daß die Benutzung des Realkredits der Bergwerke durch die Gewerkschaften weder die Quelle einer leichtsinnigen Wirthschaft werden, noch auch den Gebrauch desjenigen Realcredits hindern wird, welchen der Gewerke in seinem Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen besitzt.

Die Mobilisirung der Kuxe entspricht also nicht blos dem Bedürfnisse des großen und des vielfach getheilten Bergbaues, sondern sie ist dem Bedürfnisse des bergmännischen Verkehrs überhaupt gemäß und geht aus der Natur der gewerkschaftlichen Verfassung hervor. Diese Verfassung ist aber nach den Grund-

sätzen des preußischen Bergrechtes für alle Bergwerksgesellschaften ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer maßgebend. Der Grundsatz des älteren und neueren sächsischen Bergrechtes, wonach das gewerkschaftliche Rechtsverhältniß erst bei acht oder mehr Theilnehmern als Regel eintritt, während bei einer geringeren Anzahl von Betheiligten die Regeln des civilrechtlichen Miteigenthums gelten, ist dem preußischen Rechte fremd, und es hat sich auch gegenwärtig keine Stimme für deren Annahme erhoben. Gleichwohl muß zugegeben werden, daß unter gewissen Voraussetzungen die Personifizirung der Gewerkschaft und die Verwandlung des Miteigenthums in ein bewegliches Antheilrecht dem Interesse der Betheiligten nicht entsprechen mag. So namentlich da, wo bei ideller Theilung des Eigenthums doch eine reelle Theilung in der Benutzung stattfindet. Für solche Fälle muß daher der sowohl im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 16. §. 268 als auch in dem Gesetze vom 12. Mai 1851 angenommene Grundsatz aufrecht erhalten werden, daß das gewerkschaftliche Rechtsverhältniß durch Vertrag ausgeschlossen und an seiner Stelle eine andere Form der Gemeinschaft angenommen werden kann.

Dagegen enthält die Bestimmung des Entwurfs im §. 105, wonach die Mitbetheiligten eines Bergwerks durch einen von drei Vierteln der Antheile unterstützten Mehrheitsbeschluß jede andere Gesellschaftsform annehmen können, eine nicht unbedenkliche Erweiterung der Befugnisse der Mehrheit. Allerdings treffen die Einwendungen gegen die sogenannte facultative Mobilisirung auf die vorliegende Bestimmung nur zum geringen Theile zu. Die Errichtung einer Aktiengesellschaft oder einer der verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften würde immer nur unter Erfüllung der in dem Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Förmlichkeiten, beziehungsweise unter staatlicher Genehmigung erfolgen können. Es würde also nicht durch einen bloßen Mehrheitsbeschluß heute die physische Person der Gewerken als Träger der gewerkschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten proclamirt, morgen die juristische Person der Gewerkschaft dafür substituirt werden können. Allein auch mit dieser Einschränkung, welche die Rechte

der gewerkschaftlichen Gläubiger hinlänglich sicher stellt, enthält die obige Vorschrift doch die Möglichkeit einer erheblichen Kränkung der Rechte der Minderheit, so z. B. wenn im Gebiete des rheinischen Rechtes, welches die Gewerken nur antheilig nach der Kopfzahl für die Schulden der Gewerkschaft verhaftet, die Mehrheit beschließen würde, eine offene Handelsgesellschaft einzugehen, in welcher nach Art. 112 jeder Gesellschafter solidarisch und mit seinem ganzen Vermögen haftet. Es könnte dabei auch auf Grund von Art. 99 des Handelsgesetzbuches gar wohl beschlossen werden, daß die Geschäftsführung den Mitgliedern der Majorität mit vollständiger Ausschließung der Minorität übertragen werde. Allerdings ist diese Gefahr thatsächlich dadurch neutralisirt, daß nach §. 105 des Entwurfs zu einem solchen Beschlusse die Zustimmung aller Hypothekengläubiger erfordert wird, da nun jeder Gewerke durch Bestellung irgend einer fingirten Hypothek einem solchen ihm nachtheiligen Beschlusse vorbeugen kann. Gleichwohl darf auch hier nicht unerinnert bleiben, daß der Vertrag, welcher den rechtlichen Charakter oder die Verfassung einer Personenmehrheit bestimmen soll, nicht durch einen Mehrheitsbeschluß ersetzt werden kann, daß die Mehrheit nur kraft des Grundvertrages und innerhalb seiner Schranken Geltung hat und daß die Constituirung einer Mehrheit, welche sich die Bedingungen und Schranken ihrer rechtlichen Herrschaft willkürlich wählen kann, die ganze gewerkschaftliche Verfassung vernichten und in den einen Satz verwandeln würde: W e h e d e r M i n d e r h e i t!

Hieraus ergibt sich, daß von der Regel der gewerkschaftlichen Verfassung, wie diese auch in dem künftigen allgemeinen Berggesetze sich gestalten wird, keine andere Ausnahme zugelassen werden kann, als durch Vertrag der Theilnehmer. Wenn jedoch eine Umwandlung des gewerkschaftlichen Antheilrechtes eingeführt werden soll, so entsteht die hiervon unabhängige Frage, ob und unter welchen Modificationen diese Umwandlung auf die erworbenen Rechte der bisherigen Kuxbesitzer, insbesondere auf die bereits hypothekarisch belasteten Kuxe Anwendung finden kann. Diese Frage ist nun bereits in den Motiven des Gesetzentwurfs wegen

Mobilisirung der Kuxe dahin beantwortet worden, daß weder das Antheilrecht des Kuxbesitzers noch die Rechte des Hypothekengläubigers durch diese Umwandlung verkürzt werden.

Nach §. 19 Al. 2 des früheren Gesetzentwurfes haften die mobilisirten Kuxe den bisherigen Hypothekengläubigern als Pfand in der durch die hypothekarische Eintragung begründeten Rangordnung. Ein Eingriff in die Rechte des Hypothekengläubigers findet also nicht statt. Sein Pfandrecht an dem ihm verpfändeten Kuxe bleibt unvermindert bestehen. Das Erlöschen der durch die Eintragung auf dem Folium der Grube bestellten Hypothek (§. 19 Al. 1) bewirkt nur eine Umgestaltung in der Form des Pfandrechtes, ohne daß in den materiellen Befugnissen des Gläubigers etwas verändert wird, denn auch gegenwärtig vermag der Gläubiger nur das Antheilrecht des Gewerken, nicht aber das Bergwerk oder auch nur einen ideellen Theil davon, frei von den Verbindlichkeiten der Gewerkschaft, zum Verkaufe zu bringen. Auch die Verpfändung der ganzen Grube durch die Gewerkschaft bewirkt keine Verschlechterung des gewerkschaftlichen Vermögens, folglich keine Verringerung des ihm an dem Antheilrechte bestellten Pfandrechtes.

Allein wenn auch juristisch zur vollsten Evidenz bewiesen wird, daß der Pfandgläubiger durch die Mobilisirung der Kuxe keinen Eingriff in seine Rechte erleidet, daß nur die Form und nicht der Inhalt des Pfandrechtes verändert wird, so folgt daraus nicht ohne Weiteres, daß nun diese Convertirung ohne Nachtheil für die bestehenden Creditverhältnisse vorgenommen werden könne.

Es folgt daraus nicht, daß die vorhandenen Hypothekengläubiger sich dieser Convertirung unterwerfen werden, ohne von dem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen, welches ihnen der Vertrag und in dessen Ermangelung das Gesetz einräumt. Der Gesetzentwurf suchte dieser Gefahr vorzubeugen, indem er die Mobilisirung der Kuxe für die mit Antheilshypotheken belasteten Bergwerke um zwei Jahre länger hinausschob als für die unbelasteten Gruben, in der Erwartung, daß dieser Zeitraum genügen werde, um entweder das etwaige Mißtrauen der Hypethekengläu-

biger durch die Erfahrung zu beseitigen oder die gekündigten Kapitale anderweit zu beschaffen. Allein es läßt sich bei den wechselnden Conjuncturen des Geldmarktes und bei dem erheblichen Betrage der Kapitalien, deren Ablösung möglicherweise nothwendig werden würde, keine Bürgschaft dafür übernehmen, daß die Mobilisirung innerhalb des zweijährigen Zeitraumes ohne Nachtheil für die Besitzer der belasteten Antheile durchgeführt werden würde. Die früher vorgeschlagene Ausdehnung dieses Zeitraumes auf fünf Jahre begegnet dem Einwande, daß dadurch die Besitzer der unbelasteten Antheile in dem Gebrauche ihres Realcredites möglicher Weise verkürzt werden können, da die Aufnahme hypothekarischer Darlehne durch die in Aussicht stehende Umwandlung vielleicht erschwert werden würde. Bei dieser Sachlage scheint der Vorschlag der Essener Handelskammer ein passendes Auskunftsmittel zu bieten, welche in ihrem vorletzten Jahresberichte befürwortet, den Gewerkschaften zu gestatten, durch einen Mehrheitsbeschluß die Mobilisirung der Kuxe bis zu einem gewissen Zeitpunkte auszuschließen, so daß das zweijährige Uebergangsstadium von jeder Gewerkschaft nach Bedürfniß bis auf etwa zehn Jahre verlängert werden könnte.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben das Resultat, daß die gegen die Mobilisirung der Kuxe theils generell, theils im Interesse des hypothekarisch belasteten Kuxbesitzes erhobenen Einwendungen zum Theil hinfällig sind, zum Theil aber durch eine angemessene Umgestaltung der früheren Vorschläge ihre Erledigung finden werden. Die angestrebte Entfesselung des Verkehrs wird, wie gezeigt wurde, keinesweges der Solidität des Bergbaues und der Nachhaltigkeit seiner Hülfsquellen Eintrag thun. Er wird vielmehr durch die Herstellung einer doppelten Form des Realcredits für die Grubengebäude und für die Kuxantheile die Freiheit erhalten, die natürlichen Hülfsquellen, welche in dem Werthe des Bergwerksvermögens enthalten sind, ungleich vollständiger als bisher zu benutzen, und mit diesen Hülfsmitteln den Kampf gegen die Schwierigkeiten fortzusetzen, welche seiner Entfaltung in der

Ungunst der Zeitverhältnisse vielleicht noch für längere Zeit entgegentreten.

Der Bergbau wird nicht mehr in den Kosten der gegenwärtigen Hypothekeneinrichtung einen erhöhten Zins für einen ungenügenden und precairen Realcredit entrichten. Er wird neben der erleichterten Bewegung des Verkehrs alle die Vortheile behalten, welche in der amtlichen Beurkundung des gewerkschaftlichen Besitzstandes als der Grundlage seines Realcredits begründet sind. Die Interessen des hypothekarisch belasteten Kuxbesitzes, welche von einer plötzlichen Durchführung der Mobilisirung vielleicht empfindlich getroffen werden würden, können durch eine Bestimmung gewahrt werden, welche jeder Gewerkschaft gestattet, den Eintritt der Mobilisirung für eine gewisse Reihe von Jahren hinauszuschieben. Und während durch eine solche Zusatzbestimmung allen Gefahren einer übereilten Durchführung der Mobilisirung vorgebeugt wird, darf der Schutz sonstiger auf eigenthümlichen und ausnahmsweisen Verkehrsbeziehungen beruhenden Interessen der vertragsmäßigen Uebereinkunft der Interessenten wie bisher anheimgegeben werden, so daß auch nach dieser Seite hin kein störender Eingriff in die nothwendige Einheit der Rechtsgrundsätze und der Verkehrsformen stattzufinden hat. Wenn also das Gewicht der gegen die Mobilisirung der Kuxe erhobenen Einwendungen lediglich nach ihrer theoretischen Begründung geprüft wird, so geben dieselben keinen hinreichenden Grund ab, das früher angenommene und in den Nachbarstaaten mit Erfolg durchgeführte System der gewerkschaftlichen Organisation zu verlassen.

Hierdurch rechtfertigt sich der principale Vorschlag, bei den Grundsätzen des früheren Gesetzentwurfs mit den für nothwendig erkannten Modificationen stehen zu bleiben und an Stelle des vierten Titels und der §§. 96—100 des dritten Titels des Entwurfs die folgenden Bestimmungen aufzunehmen, zu deren Rechtfertigung theils auf die vorstehenden Bemerkungen, theils auf die Motive des Gesetzentwurfs wegen Mobilisirung der Kuxe Bezug genommen wird.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen mehrerer Betheiligten.

§. a.

Die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks sind nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, so weit es aber an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Titels zu beurtheilen.

§. b.

Mehrere Betheiligte eines verliehenen Bergwerks bilden eine Gewerkschaft mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein Statut regeln, welches der Zustimmung von drei Vierteln aller gewerkschaftlichen Antheile und der Bestätigung des Handelsministers bedarf. Die Bestimmungen des Statuts dürfen den §§. b bis i des gegenwärtigen Gesetzes nicht zuwider laufen. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn das Statut gesetzwidrige Bestimmungen enthält. Das bestätigte Statut wird in das Gewerkenbuch (§. e) eingetragen.

Die Gewerkschaft führt den Namen des ihr verliehenen Bergwerks, sofern ihr nicht eine besondere Firma durch das Statut beigelegt ist.

§. c.

Die gewerkschaftlichen Bergwerke können nur als Ganzes mit Hypotheken und dingliche Lasten beschwert werden. Wenn die nothwendige Subhastation eines gewerkschaftlichen Bergwerks eingeleitet ist, so wird mit dem Tage des Bietungstermines zugleich der kaufmännische Konkurs über das Vermögen der Gewerkschaft eröffnet.

Die Gewerkschaft wird bei dem Konkursverfahren durch ihren Repräsentanten vertreten. Derselbe ist verpflichtet, in

allen Fällen persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist.

§. d.

Die Antheile der Gewerken (die Kuxe) werden den beweglichen Sachen gleich geachtet. Die Zahl der Kuxe beträgt tausend. Eine Untereintheilung der Kuxe ist nicht gestattet.

§. e.

Ueber die sämmtlichen Mitglieder einer Gewerkschaft wird bei dem Oberbergamte ein Verzeichniß, das Gewerkenbuch, geführt und auf Grund desselben jedem Gewerken über seinen Antheil oder auf Verlangen über jeden Kux ein Gewährschein ausgefertigt. Die Erneuerung des ertheilten Gewährscheines findet nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben statt.

§. f.

Die Uebertragung der Kuxe wird durch Cession bewirkt, welche stets schriftlich erfolgen muß. Der Cedent ist zur Aushändigung des Gewährscheines, und wenn dieser verloren gegangen ist, zur Beschaffung des Amortisations-Urtheils auf seine Kosten verpflichtet.

Zur Bewirkung der Umschreibung im Gewerkenbuche ist außer der schriftlichen Cession oder den sonstigen, den Eigenthumsübergang nachweisenden Urkunden, auch der Gewährschein beizubringen.

§. g.

So lange nicht die Uebertragung eines Antheils an einen anderen Inhaber dem Oberbergamte zur Eintragung in das Gewerkenbuch angezeigt worden ist, wird der dort eingetragene Inhaber als Gewerke angesehen.

Wer einen Kux übernimmt, haftet der Gewerkschaft nach Maßgabe der §§. s. t. u für die darauf rückständige Zubuße.

§. h.

Die Gewährscheine werden durch Uebergabe auf Grund eines schriftlichen Vertrages verpfändet.

Die Execution in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung des Gewährscheines und Verkauf desselben im Wege der Auction vollstreckt.

Dem Ankäufer wird der Gewährschein mit dem amtlichen Atteste, daß er solchen in der Auction gekauft habe, ausgehändigt. Dieses Attest, welches von dem, das Verkaufsverfahren leitenden Beamten ausgestellt wird, vertritt die Stelle der Cession. Lautet der Gewährschein nicht auf den Namen des Schuldners, so müssen die, den Eigenthumsübergang nachweisenden Urkunden beigebracht werden, ehe das Verkaufsverfahren eingeleitet werden kann. Der Schuldner kann zur eidlichen Manifestation dieser Urkunden gezwungen werden.

§. i.

Verträge, durch welche die Theilung von Kuxen beabsichtigt wird, sind nichtig.

Geht ein Antheil durch Erbschaft oder Legat auf mehrere Personen über, so wird derselbe bis zur erfolgten Theilung als ein gemeinschaftliches Eigenthum in das Gewerkenbuch eingetragen.

Die Veräußerung oder Verpfändung der, einem der Miterben oder Legatarien zustehenden Quote ist jedoch unzuläßig. Auch sind die Miterben oder Legatarien verpflichtet, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme der von den Bergbehörden oder von dem Repräsentanten an sie gerichteten Mittheilungen und Verfügungen sowie zur Erhebung der Ausbeute binnen einer von dem Oberbergamte zu bestimmenden Frist zu bestellen. So lange dies nicht geschieht, erfolgt die Insinuation der Verfügungen und Mittheilungen durch Aushang im Oberbergamtshause während 14 Tagen, und die Ausbeute wird gerichtlich deponirt. Für die ausgeschriebene Zubuße sind die Miterben oder Legata-

rien mit ihrem gemeinschaftlichen Antheile solidarisch verhaftet.

§. k.

Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse nach den Antheilen, nicht nach den Personen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

§. l.

Die Einladung zu den Gewerkenversammlungen erfolgt durch den Repräsentanten, oder auf dessen Antrag, so wie auch auf den Antrag der Besitzer von 250 Kuxen durch das Oberbergamt.

Die im Auslande wohnenden Gewerken müssen dem Oberbergamte und dem Repräsentanten einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme ihrer Verfügungen und Mittheilungen bezeichnen. Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht bestellt, so erfolgt die Vorladung der im Auslande wohnenden Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist, durch das Amtsblatt des Bezirkes, in welchem das Bergwerk liegt.

§. m.

Die in der vorstehenden Art berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Sofern die zur Fassung eines Beschlusses erforderliche Anzahl von Betheiligten nicht erscheint, sind sämmtliche Gewerken zu einer neuen Versammlung einzuladen.

In der zweiten Versammlung ist die Mehrheit der vertretenen Kuxe, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, befugt, für sämmtliche Gewerken verbindliche Beschlüsse zu fassen. Diese Folge ihres Ausbleibens ist den Betheiligten in der Vorladung zu eröffnen.

Auf Beschlüsse der im §. o gedachten Art findet der gegenwärtige §. keine Anwendung.

§. n.

Zu Beschlüssen über die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Bergwerks genügt die einfache Stimmenmehrheit innerhalb der beschlußfähigen Versammlung (§. m).

§. o.

Zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung ganz oder theilweise verfügt werden soll, ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Antheile erforderlich.

Bei Verfügungen, welche den Gegenstand der Verleihung zweier oder mehrerer Bergwerke, namentlich die Consolidation benachbarter Bergwerke, den Austausch oder die Abtretung von Feldestheilen zwischen benachbarten Bergwerken zum Gegenstande haben, muß die Stimmenmehrheit von wenigstens drei Vierteln auf Seiten eines jeden betheiligten Bergwerks vorhanden sein.

§. p.

Innerhalb vier Wochen nach dem Tage eines in den Fällen der §§. n und o gefaßten Beschlusses kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters darüber anrufen, ob der Beschluß zum gemeinschaftlichen Besten der Mitbesitzer des Bergwerks, beziehungsweise bei Consolidationen, Austausch von Feldestheilen und Grenzregulirungen der Mitbesitzer desjenigen Bergwerks gereiche, bei welchem der Widersprechende betheiligt ist.

Den Betheiligten bleibt unbenommen, durch Kompromiß die Entscheidung dieser Frage einem Schiedsrichter zu übertragen.

§. q.

Fällt der richterliche oder schiedsrichterliche Ausspruch verneinend aus, so darf wider den Willen auch nur Eines Gewerken der Beschluß nicht ausgeführt werden.

Bis zur richterlichen oder schiedsrichterlichen Entscheidung

bleibt in den Fällen des §. o die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt. Dagegen wird in den Fällen des §. n die Ausführung nicht aufgehalten.

§. r.

Hypotheken- und privilegirte Gläubiger so wie andere Realberechtigte können der Ausführung eines Gewerkenbeschlusses der im §. o bezeichneten Art nicht widersprechen.

Das Recht dieser Gläubiger und anderer Realberechtigten geht nach erfolgter Genehmigung des Beschlusses durch das Oberbergamt (§§. 56, 59) ohne Weiteres auf den entsprechenden Antheil an dem consolidirten Bergwerke, beziehungsweise auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung befreit wird. Die Hypothekengläubiger sind jedoch in den Fällen einer Abtretung von Feldestheilen oder einer Consolidation befugt, ihre sofortige Befriedigung zu verlangen.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn ein Alleinbesitzer Verfügungen der gedachten Art über sein verliehenes Bergwerk trifft.

§. s.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen. Die Wahl dieses Repräsentanten erfolgt in einer von dem Oberbergamte zu berufenden Gewerkenversammlung (§. k) durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. t.

So lange ein Repräsentant nicht bestellt ist, kann die Bergbehörde einen interimistischen Repräsentanten bestellen

und demselben eine angemessene Belohnung zusichern, welche von den Bergwerksbesitzern nach Verhältniß ihrer Antheile aufzubringen und nöthigenfalls im Verwaltungswege executivisch einzuziehen ist.

§. u.

Der Repräsentant vertritt die Gewerkschaft in allen die Verwaltung und Benutzung des Bergwerks betreffenden Geschäften, zu welchen gesetzlich eine Spezialvollmacht nicht erforderlich ist, sofern nicht eine Einschränkung oder eine Erweiterung dieser Vollmacht von der Gewerkenversammlung beschlossen wird. Die Vollmacht des interimistischen Repräsentanten kann durch den Beschluß des Oberbergamtes eingeschränkt werden.

§. v.

Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle das Bergwerk betreffenden Vorladungen, Mittheilungen und Verfügungen mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen. Außerdem vertritt er die Gewerkschaft in den gegen sie angestellten Prozessen mit der Befugniß, die gerichtlichen Eide abzuleisten.

Diese Bestimmungen dürfen durch den Beschluß der Gewerkenversammlung (§. u) nicht abgeändert werden.

§. w.

Der Name des erwählten Repräsentanten, sowie der Inhalt der von der Gewerkenversammlung beschlossenen Beschränkung oder Erweiterung seiner Vollmacht wird in die bei dem Oberbergamte geführte Repräsentantenliste eingetragen und durch das Regierungsamtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Jede nachträgliche Einschränkung oder Erweiterung der Vollmacht des Repräsentanten muß dem Oberbergamte zu diesem Zwecke von der Gewerkschaft angezeigt werden.

Dem Repräsentanten wird zu seiner Legitimation eine amtliche Bescheinigung von dem Oberbergamte ertheilt.

§. x.

Der Repräsentant kann die ihm ertheilte Vollmacht zu jeder Zeit niederlegen. Er muß jedoch die im §. v bezeichneten Geschäfte bis zur erfolgten Neuwahl oder bis zur Ernennung eines interimistischen Repräsentanten fortführen.

Die Gewerkenversammlung kann die ertheilte Vollmacht durch Mehrheitsbeschluß jederzeit widerrufen. Die Berufung der Gewerkenversammlung zur Beschlußfassung über diesen Widerruf erfolgt auf den Antrag der Besitzer von mindestens 250 Kuxen durch das Oberbergamt. Bei der Abstimmung über den Widerruf werden die Kuxe des Repräsentanten nicht mitgezählt. Falls der Widerruf erfolgt, so findet in derselben Gewerkenversammlung die Wahl des neuen Repräsentanten statt. Die Wiederwahl des Repräsentanten, dessen Vollmacht widerrufen wurde, ist unzulässig. Der Widerruf der Vollmacht wird durch das Regierungsamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. y.

Die Höhe der Zubuße und der Zeitpunkt ihrer Zahlung muß durch Beschluß der Gewerkenversammlung festgesetzt werden.

Wird die Zahlung zu der bestimmten Zeit nicht geleistet, so ist der Gewerke von dem Repräsentanten mit einer Frist von vierzehn Tagen zur Berichtigung des Beitrages aufzufordern.

Bleibt diese Aufforderung unbefolgt, so kann von dem Repräsentanten gegen den säumigen Gewerken Klage erhoben werden. Ist über den Gewerkenbeschluß eine Verhandlung vor einem Kommissar des Oberbergamtes oder eine andere öffentliche Urkunde aufgenommen und ist die Beschlußfähig=

keit der Versammlung von dem Oberbergamte attestirt, so findet der Mandatsprozeß statt.

§. z.

Der Gewerke kann seine Verurtheilung und eventuell die Execution dadurch abwenden, daß er seinen Gewährschein oder ein denselben betreffendes, mit dem Atteste der Rechtskraft versehenes Amortisations-Erkenntniß überreicht und den Verkauf des Gewährscheines behufs Befriedigung der Gesellschaft anheimstellt.

§. aa.

Der Verkauf des Gewährscheines erfolgt nach Vorschrift des §. h.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden die Verkaufskosten und die rückständigen und laufenden Zubußen gezahlt. Der Ueberrest wird, soweit er nicht von Pfandgläubigern oder sonstigen Berechtigten in Anspruch genommen wird, dem Gewerken ausgeantwortet. Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe auf Grund eines hierüber ausgestellten Attestes den anderen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gegenbuche zugeschrieben.

§. bb.

Die Aufhebung der Gemeinschaft durch den Verkauf des ganzen Bergwerks ist beim Widerspruch auch nur Eines Mitbetheiligten unzulässig.

§. cc.

Den Gewerken steht ein gesetzliches Vorkaufsrecht an den Antheilen ihrer Mitgewerken nicht zu.

(Uebergangsbestimmungen.)

§. dd.

Die auf den gewerkschaftlichen Antheilen gegenwärtig haftenden Hypothekenrechte gehen auf die mobilisirten Kuxe über, welche den bisherigen Hypothekengläubigern in der durch die hypothekarische Eintragung begründeten Rangordnung haften.

In die Gewährscheine über die mit Hypotheken oder andern Lasten beschwerten Antheile sind die in der zweiten und dritten Rubrik des Hypothekenfoliums eingetragenen Vermerke wörtlich aufzunehmen. Der Gewährschein über einen mit Hypotheken belasteten Antheil darf dem Gewerken nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Hypothekengläubiger ausgehändigt werden.

Der Verkauf des Gewährscheins, behufs der Befriedigung eines eingetragen gewesenen Hypothekengläubigers, erfolgt im Wege der Auction (§. h). Der Auctionstermin ist sämmtlichen aus dem Gewährschein erhellenden Realinteressenten bekannt zu machen. Durch den Verkauf erlöschen alle auf dem Antheile haftenden Hypothekenrechte und alle jüngeren Realansprüche. Der Erlös wird unter die früheren Hypothekengläubiger nach der Priorität ihrer Forderungen vertheilt.

§. ee.

Die §§. b—h. z. aa und dd finden auf diejenigen Bergwerke, deren Antheile gegenwärtig sämmtlich oder zum Theil mit eingetragenen Hypotheken, Lasten oder Beschränkungen beschwert sind, erst nach erfolgter Löschung dieser Vermerke, oder wenn die Löschung nicht früher bewirkt wird, mit dem 1. Juli 1865 Anwendung.

Die Gewerkschaften dieser Bergwerke sind befugt, durch einen bis zum 1. Juli 1865 zu fassenden Mehrheitsbeschluß (§. n) diese Frist um höchstens zehn Jahre zu verlängern.

Bis dahin bleiben die bisherigen Vorschriften über die Hypothenbuchführung und über die Veräußerung der Bergwerksantheile für die bezeichneten Bergwerke in Kraft.

In den vorstehenden Paragraphen sind die Bestimmungen des Gesetzentwurfs wegen Mobilisirung der Kuxe im Anschluß an das System des Berggesetzentwurfs und mit denjenigen Modificationen wiedergegeben, welche die Kritik als nothwendige Verbesserungen jenes älteren Entwurfs ergeben hat (§§. a. c. y. z. ee). In diesen Vorschlägen sind die Grundzüge derjenigen gewerkschaftlichen Verfassung enthalten, welche der verewigte Karsten schon vor siebzehn Jahren als den Bedürfnissen und der Natur des Bergbaues entsprechend bezeichnete,*) welche in Oesterreich und im Königreich Sachsen seit einem Decennium durch die Erfahrung als zweckmäßig bewährt ist, und welche der Verfasser und mit ihm viele Andere für eine wesentliche Verbesserung unserer Verkehrseinrichtungen und für eine naturgemäße Fortbildung des bestehenden Rechtszustandes erachten.

Ob diese Ueberzeugung von der Mehrzahl der Betheiligten getheilt wird, ob sie diejenige Allgemeingültigkeit erlangt hat, welche zu der Forderung einer allerdings eingreifenden und mannigfache Interessen des Verkehrs berührenden Reform berechtigt, das zu erwägen wird die Aufgabe des Gesetzgebers sein. Zwar sind dieselben Einwendungen, welche von den Gegnern der Mobilisirung der Kuxe erhoben werden, auch in Oesterreich bei der Berathung des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 mit gleicher Entschiedenheit und gleichem Nachdrucke geltend gemacht worden,**) ohne daß dieser Widerspruch der Durchführung der beschlossenen Reform und ihrem Erfolge Eintrag gethan hätte. Gleichwohl muß auch der Standpunkt als berechtigt anerkannt werden, welcher

---

*) Protokolle über die Revision des Bergrechtes von 1845/46 S. 69.

**) C. von Scheuchenstuel, Motive zu dem österreichischen Berggesetze S. 320 ff.

auf einem Gebiete, das die materiellen Interessen so unmittelbar berührt, im Zweifelsfalle den Bedenken gegen eine Veränderung des bestehenden Rechtszustandes das Uebergewicht einräumt. Sollte daher dieser Zweifel im vorliegenden Falle obwalten, sollte, dem in der Rheinprovinz bereits bestehenden Rechtszustande und dem fast übereinstimmenden Wunsche der westfälischen Bergwerksbesitzer gegenüber, in den andern Bergwerksdistricten noch eine erhebliche Meinungsverschiedenheit über die Zweckmäßigkeit der Mobilisirung der Kuxe bestehen, so würde sich allerdings die Nothwendigkeit ergeben, bei der Kodifikation des Bergrechtes an dem status quo der gewerkschaftlichen Verfassung festzuhalten, wie dieses im Tit. IV des vorliegenden Entwurfs geschehen ist.

Allein auch für diesen Fall müssen diejenigen Bedenken aufrecht erhalten werden, welche gegen einige Abweichungen von der bestehenden gewerkschaftlichen Verfassung bereits im Vorigen erhoben worden sind. Die Bedingungen einer lebensfähigen gewerkschaftlichen Verfassung sind nicht erschöpft durch die in den Entwurf aufgenommenen Regeln der Beschlußfassung und der gegen solche Mehrheitsbeschlüsse stattfindenden Berufung. Es ist vor Allem nothwendig, nicht blos die Willensäußerungen, sondern auch die Handlungsfähigkeit der Gewerkschaft zu regeln und ihr eine ausreichende, nicht blos auf die Vertretung gegenüber einzelnen Behörden beschränkte Repräsentation zu geben (oben S. 66). Es ist nothwendig, daß das Verfahren bei der Feststellung und Aufbringung der Zubußen und der Umfang, in welchem der Gewerke für die Zubuße verhaftet ist, durch besondere Vorschriften geregelt wird, weil die Vorschriften des Civilrechtes weder ausreichen, noch dem Bedürfnisse entsprechen. Es ist endlich nothwendig, daß die Mitwirkung der Bergbehörde bei der Wahl und bei der Legitimation des gewerkschaftlichen Repräsentanten und — in veränderter Form — bei der Feststellung der Zubuße aufrecht erhalten werde, weil die amtliche Beurkundung dieser Gewerkenbeschlüsse für die Handlungsfähigkeit der Gewerkschaft und für die Sicherheit des Verkehrs von entschiedener Bedeutung ist (oben S. 65).

Auch für den Fall also, daß der vierte Titel nach den Vorschlägen des Entwurfs angenommen wird, würden die unter §§. s bis aa formulirten Abänderungsvorschläge aufrecht erhalten werden müssen. Für das Gebiet des rheinischen Rechtes aber würde sich die Nothwendigkeit einer Uebergangsbestimmung ergeben, durch welche der Grundsatz des bürgerlichen Gesetzbuches Art. 529 und des Berggesetzes vom 21. April 1810 Art. 8 aufrecht erhalten, also die bewegliche Natur der Werkwerksantheile anerkannt wird.

Eine letzte mögliche Lösung der im Vorigen erörterten Streitfrage, welche darin besteht, daß die Personifizirung der Gewerkschaft und die Mobilisirung der Kuxe als provinzielles Recht für die beiden westlichen Provinzen eingeführt, in den übrigen Landestheilen aber der bisherige Rechtszustand nach den Vorschlägen des Entwurfs aufrecht erhalten wird, sei hier nur angedeutet, da die Berechtigung eines solchen Vorschlages nur auf Grund einer eingehenden Erörterung der in den verschiedenen Provinzen bestehenden Verkehrszustände geprüft werden kann, wozu das Material zur Zeit noch nicht vorliegt.

VII. Die Rechte des Grundbesitzers.

(Tit. V.)

Durch die Bergbaufreiheit und durch die Verleihung eines unabhängigen Bergwerkseigenthums werden die Lagerstätten der darunter begriffenen Mineralien aus dem Rechte des Grundeigenthümers ausgeschieden und zu eigenen Rechtsobjecten erhoben, welche einer selbständigen Benutzung fähig sind (oben S. 16. 20). Gleichwohl ist die Gewinnung der verliehenen Mineralien der Na-

tur der Sache nach nicht möglich, ohne eine Einwirkung auf die Erdoberfläche, welche nicht nur den einzigen Zugang zu den unterirdischen Lagerstätten gewährt, sondern auch durch den Abbau derselben Veränderungen erleidet, die ihre Benutzung schmälern können. Die Unabhängigkeit des Bergbaus von den übrigen Bodennutzungen, auf welcher das deutsche Bergrecht beruht, ist daher nur eine relative. Der Bergbau ist thatsächlich nicht möglich, ohne daß ein Theil der Oberfläche in Besitz genommen und der Benutzung des Grundeigenthümers entzogen wird. Zugleich ist eine gewisse Störung der übrigen Bodennutzungen durch den unterirdischen Bergbau in vielen Fällen unvermeidlich. Die Unabhängigkeit des Bergbaues vom Grundbesitz ruft daher eine Kollision beider Rechte hervor und diese Kollision wird durch die gesetzlichen Verpflichtungen ausgeglichen, welche einerseits dem Bergbautreibenden zum Schutze des Grundbesitzes, andererseits dem Grundeigenthümer auferlegt werden, um den Bergbau zu ermöglichen. Die Regel, nach welcher diese gegenseitigen Verpflichtungen sowohl in den bestehenden Gesetzen, als auch im Titel V. des vorliegenden Entwurfes bestimmt werden, geht dahin, daß der Bergwerksbesitzer die zeitweise oder dauernde Ueberlassung desjenigen Areals fordern kann, dessen Verwendung zum Bergbau nothwendig ist (Grundabtretung), daß er dagegen sowohl für den abgetretenen Grund und Boden, als auch für diejenigen Beschädigungen, welche das Grundstück durch den unterirdischen Bergbau erleidet, den Grundeigenthümer schadlos halten muß (Grundentschädigung).

Außer diesen gegenseitigen Verpflichtungen ist nach dem geltenden Rechte in allen drei Rechtsgebieten dem Bergbau noch eine weitere Leistung zu Gunsten des Grundeigenthümers auferlegt, welche entweder in einer Theilnahme an den Nutzungen des Bergbaues (Grundkux, Tradde, Mitbaurecht) oder in einer immerwährenden festen Rente (Grundrecht) besteht. Die rechtliche Grundlage dieser Leistungen ist in den drei Rechtsgebieten wesentlich verschieden. Im Gebiete des gemeinen deutschen Bergrechtes wird dem Grundeigenthümer eine Theilnahme an den

Nutzungen des Bergbaues in der Form des Grundkuxes nur statt der Grundentschädigung gewährt. Es ist ihm entweder die Wahl zwischen der Geldentschädigung und dem Grundkuxe gelassen, zu welcher der Grundbesitzer nach erfolgter Verleihung durch den Lehenträger aufgefordert wird,*) oder die Geldentschädigung ist unbedingt ausgeschlossen und der Grundkux vertritt die Stelle jeder andern Grundentschädigung.**) Der Grund- oder Erbkux wird in beiden Fällen entweder in der Gestalt von vier Mitbaukuxen oder von einem Freikux gewährt.

Diese Regeln entspringen aus der in den Zeiten der älteren Bergordnungen allgemein herrschenden Naturalwirthschaft. Im deutschen Mittelalter und bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein beruhte das ganze System der Volkswirthschaft wesentlich auf einer Naturalausgleichung der zur Erzeugung der Werthe zusammenwirkenden Vermögens- und Arbeitskräfte. Der Gebrauch des

---

*) Nassau Katzenelnbog. Bergordnung vom 1. Mai 1559 Art. 28. Ein jeder Lehnträger, der in Stollen, Fundgruben oder Maaßen etwas aufs neu erschurpffen und aufnehmen wird, der soll dem Grundherrn auf deß Grund der Stolln angefangen oder die Schächt niedergesunken, wo sich eine jede Maaßen hinerstrecken, alsbald es bestättigt, in den nechsten vierzehn Tagen den Erbtheil vor dem Bergmeister anbiethen und soll der Grundherr, auf deß Grund und Boden die Gebäu angefangen werden, die Wahl haben, vier Erbkuckus zu behalten, zu verlegen und zu verbauen, oder einen Kuckus und nicht mehr anzunehmen, denselben ihme die Gewerken für und für ohne sein Zuthun, weil die Zeche bauhafftig gehalten wird, verbauen sollen, dagegen sollen die Gewerken oder Lehnträger, keinen Raum oder Platz zu bezahlen, auch keinen Schurpff wieder zu füllen schuldig sein. Da aber der Grundherr die vier oder den einen Erbkuckus, wie obstehet, welches in seiner Wahl sein soll, nicht annehmen wollt, so sollen die Gewerken und Lehnträger ihme seinen Schaden nach Erkanntnuß der Geschwohrnen des Bergwerks zu erlegen schuldig und ihme, so die Zeche wieder unbauhafftig liegen bleibt, derselbig Grund und Boden wiederum zuständig sein. Vergl. Kurtrier. B.-O. Th. I Art. III, 25. Homburg. B.-O. Art. 7.

**) Kurköln. Bergordnung vom 4. Januar 1669 Th. III. Art. 19. Was aber weiter den Erb-Kuxs des Grundherrn betrifft, auf dessen Grund und Boden die Gewerken einschlagen, Schächte und Stollen senken und antreiben, selbiger Kuxs soll frei gebauet und verabfolget werden; — ein mehreres aber soll dem Grundherrn mit gefolget, weniger das geringste gegeben werden; dabey lassen Wir es nach altem Herkommen bewenden. Vergl. Kursächs. B.-O. Art. 72.

Geldes war fast ausschließlich auf den Austausch der letzten fertigen Producte beschränkt. Die Dienstmiethe wurde regelmäßig in Bodennutzungen gewährt, die Grundpacht in Diensten und Bodenerzeugnissen geleistet. So wie nun beim Landbau nach den Regeln der Naturalwirthschaft der Gewinnantheil der verschiedenen zusammenwirkenden Kapital- und Arbeitskräfte sich in Antheilen an dem Ertrage darstellte, ohne daß eine Zwischenausgleichung durch Arbeitslohn oder Pacht stattfand, so wurden auch beim Bergbau die mitwirkenden Leistungen des Grund- und Forstbesitzers in den Grund- und Holzkuxen,*) des Hüttenbesitzers in dem Hüttenzinse und des Münzinhabers in dem Schlagschatze durch aliquote Theile des Ertrages abgegolten, so daß eine Geldleistung kaum anders stattfand, als in dem aus den geförderten Erzen geschmolzenen und gemünzten Silber. In der ältesten Zeit des Bergbaues ist daher die Naturalentschädigung des Grundeigenthümers durch den Grundkux die allgemeine Regel.

Im vorigen Jahrhundert begann jedoch der Bergbau aus den gebirgigen Erzdistrikten in die fruchtbaren Niederungen der Steinkohlenbecken herabzusteigen. Die steigende Bodenrente ließ die in dem älteren Rechte vorgesehene Naturalausgleichung durch den Ertrag der Grundkuxe ungenügend erscheinen. Mit der zunehmenden Parzellirung des Grund und Bodens und mit der Vergrößerung der Grubenfelder wuchs die Zahl der Fälle, in welchen andere Grundbesitzer als der mit dem Grundkux bedachte Besitzer des Fundgrubenareals von Beschädigungen durch den Bergbau betroffen wurden. Das Preußische Bergrecht nahm deshalb die Geldentschädigung des Grundbesitzers als Regel an. Die beiden Freikuxe des Grundbesitzers wurden jedoch beibehalten und zwar unbeschadet der dem Letztern zu gewährenden Geldentschädigung, so daß die Grundkuxe, ihrer eigentlichen Bedeutung ent-

*) Schlesische Bergordnung Cap. XXXI §. 1. Sollte indeß ein Grundherr der unter seinem Fundo bauenden Gewerkschaft das zum Bau unter der Erde nöthige Holz verschaffen, so sollen demselben statt Zwei, Vier Freikuxe gebauet werden.

fremdet, den Charakter einer bloßen Reallast auf dem Bergwerkseigenthum annahmen.*)

Das linksrheinische Grundrecht ist von neuerem Ursprunge. Es verdankt seine Entstehung dem Berggesetze vom 21. April 1810 und dem Bestreben des Gesetzgebers, zwischen den beiden entgegengesetzten Systemen, zwischen der Bergbaufreiheit und dem Rechte des Grundeigenthümers an den bergmännisch zu gewinnenden Mineralien zu vermitteln. Obgleich das Gesetz vom 21. April 1810 die Bergbaufreiheit, d. h. die Unabhängigkeit des Rechtes zum Bergbau von dem Eigenthume am Grund und Boden, im vollsten Umfange anerkennt, so hält dasselbe doch an der Fiction eines dem Grundbesitzer zustehenden Eigenthumsrechtes an den unverliehenen Lagerstätten fest, indem es die Regel des Art. 552 des bürgerlichen Gesetzbuches auch auf diese Lagerstätten, die Gegenstände des Bergwerkseigenthumes überträgt. Um aber diese Fiction eines Eigenthumsrechtes zu retten und doch die Unabhängigkeit des Bergwerkseigenthumes aufrecht zu erhalten, mußte der Schein einer Expropriation zu Hülfe genommen werden. Das Berggesetz bestimmte daher in den Art. 6. 17 und 42, daß der Concessionsact das Eigenthumsrecht des Grundbesitzers an den verliehenen Mineralien gegen eine durch den Concessionsact festgesetzte Entschädigung aufhebt. Diese Entschädigung wird im Art. 6 als eine Theilnahme an dem Ertrage, im Art. 42 aber als eine bestimmte Summe charakterisirt. Es ist jedoch aus den Berathungen über das Berggesetz bekannt, daß der Gesetzgeber unter dem Grundrechte eine feste jährliche Rente verstand.**) Diese Rente soll durch ein contradictorisches Verfahren zwischen dem Concessionssucher und den Grundbesitzern festgestellt werden, indem Ersterer in dem Concessionsgesuche einen gewissen Betrag

*) Nur bei den Steinkohlengruben im Gebiete der Kleve-Märkischen Bergordnung blieb eine Naturalausgleichung der Grundschäden in der Form der Tradde bestehen, welche der Besitzer des Förderschacht-Areals statt der Geldentschädigung wählen kann. (Kleve-Märk. B.-O. Cap. XXX §. 3. Declaration v. 13. Septbr. 1776.)

**) Locré Législation sur les mines S. 405.

des für jeden Morgen des Grubenfeldes zu zahlenden Grundrechtes anbietet, Letztere aber ihre Einwendungen gegen die Höhe des offerirten Betrages im Wege der Opposition anbringen, über welche demnächst durch den Concessionsact entschieden wird.*)

Neben diesen verschiedenen Arten der immerwährenden Leistungen, welche das geltende Recht in den drei Rechtsgebieten dem Bergwerksbesitzer zu Gunsten des Grundeigenthümers auferlegt, gewährt das schlesische Provinzialrecht endlich dem Grundeigenthümer noch das Recht des Mitbaues zur Hälfte, vermöge dessen er an dem von dem Muther erworbenen Bergwerkseigenthume als Miteigenthümer zur Hälfte theilzunehmen berechtigt ist.**)

Der neu Berggesetzentwurf hebt alle diese verschiedenen Arten der immerwährenden Leistungen und der Theilnahmerechte des Grundeigenthümers an dem Bergbau auf. Die Motive rechtfertigen diese Aufhebung (S. 16, S. 197 und S. 202) theils durch die Unzweckmäßigkeit jeder solchen Einschränkung der Bergbaufreiheit, theils durch die Abwesenheit aller Rechts- und Billigkeitsgründe für deren Aufrechterhaltung. Die Unzweckmäßigkeit der verschiedenen Arten der Grundrechte ist in den Motiven ausführlich und überzeugend nachgewiesen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Theilnahme an dem Reinertrage des Bergwerks, welche dem Grundeigenthümer in den Freikuxen des gemeinen und des preußischen Bergrechtes gewährt wird, eine lästige und in nicht geringem Grade nachtheilige Beschränkung des Bergwerksbetriebes enthält. So lange nach den Grundsätzen des älteren Bergrechtes jede Gewerkschaft vierteljährlich der Behörde von ihrem Haushalte Rechnung legen mußte, so lange die zu verthei-

---

*) Ministerial-Instruction vom 3. August 1810 Art. V. A Nr. II.

**) Schlesische B.-O. Cap. I §. 3. Declaration vom 1. Februar 1790. Das Mitbaurecht des Grundeigenthümers ist auch in die Magdeburg-Halberstädtische Bergordnung Cap. I §. 3 aufgenommen, jedoch nach der herrschenden Meinung durch das Westfälische Decret vom 27. Januar 1809 wieder aufgehoben. Ob dasselbe mit der schlesischen B.-O. auch in der Provinz Posen Geltung erlangt hat, ist ebenfalls streitig. Vergl. Brassert Bergordnungen S. XLII u. S. 1079, meine Uebersicht S. 218 und die daselbst citirten Schriften.

lende Ausbeute durch das Bergamt festgesetzt wurde, hatte die Einrichtung der Freikuxe nur pekuniäre Nachtheile für den Bergwerksbesitzer, da der Betrag der an den Grundeigenthümer zu entrichtenden Abgabe durch die Festsetzung der Ausbeute endgültig und mit Ausschließung des Rechtsweges bestimmt wurde.*) Gegenwärtig findet jedoch weder eine solche Rechnungslegung, noch eine amtliche Festsetzung der Ausbeute statt. Der Freikuxberechtigte ist daher befugt zu verlangen, daß ihm von der Gewerkschaft vierteljährlich Rechnung gelegt werde. Die Ausübung seines Rechtes kann also zu einer empfindlichen Belästigung des Bergwerksbesitzers Anlaß geben. Und in demselben Grade wird auch dem Freikuxbesitzer die Ausübung seines Rechtes erschwert, da er die Feststellung des ihm gebührenden Ausbeuteantheils nur im Wege eines weitläufigen und kostspieligen Rechnungsprozesses erlangen kann. Eben so erheblich sind die Einwendungen, welche vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit gegen die Mitbaukuxe des gemeinen Rechtes und gegen das Mitbaurecht der schlesischen Bergordnung erhoben werden. Die Gemeinschaft beim Bergbau ist nicht ein Verhältniß von bloß negativem Inhalte, nicht eine bloße Theilnahme an den Nutzungen des gemeinschaftlichen Bergwerkes. Sie erfordert positive Leistungen von Seiten der Theilnehmer und zwar nicht blos pekuniäre, sondern auch persönliche, durch die korporative Verfassung der Gewerkschaft bedingte Leistungen. Ein solches Verhältniß muß daher, um fruchtbringend zu sein, aus einer Gemeinschaft der Interessen entspringen. Wenn dagegen das Gesetz eine solche Gemeinschaft zwischen dem Grundbesitzer und dem Bergbautreibenden bei meist entgegengesetztem Interesse äußerlich hervorruft, so kann der Erfolg nur ein hemmender und für den Bergbau nachtheiliger sein. Auch dieses Verhältniß des Mitbaues war nur denkbar, so lange der Betrieb in die Hände der Behörde gelegt und den Gewerken wenig mehr

*) A. L.-R. II. 16 §. 300. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 14. Januar 1860, Justiz-Min.-Bl. S. 306 ff.

als die passive Theilnahme an den Früchten und an den Kosten des Betriebes vorbehalten war.

Das linksrheinische Grundrecht endlich wird von keiner der vorstehenden Einwendungen getroffen. Es enthält lediglich eine pekuniäre, durch den Concessionsact selbst bestimmte, gewissermaßen vertragsmäßige Belastung des Bergwerkes. Wenn ferner, wie die Motive (S. 16) sagen, der Betrag der Grundrente nach der bisherigen Praxis in den meisten Fällen so gering ist, daß derselbe für den Grundeigenthümer keinen reellen Werth hat und daher nicht erhoben zu werden pflegt, so könnte man einwenden, daß aus diesem Umstande jedenfalls nicht das Bedürfniß zur Entlastung des Bergbaues von dieser Abgabe folge, und daß andererseits dem Grundeigenthümer das Recht zustehe und verbleiben müsse, auf eine angemessene Normirung der Rente gegenüber einer mißbräuchlichen Praxis zu dringen. Allein man wird dennoch dem Urtheile der Motive über die Verwerflichkeit des Grundrechtes in seinem vollen Umfange beitreten müssen.

Die Geringfügigkeit des Grundrechtes beruht nicht in der bloßen Praxis, sondern in der Natur der Sache; denn das Grundrecht darf einen gewissen mäßigen Procentsatz von dem Werthe des Bergwerkes nicht übersteigen, wenn nicht der Bergbau übermäßig belastet werden soll. Das belgische Gesetz vom 2. Mai 1837, welches die verhältnißmäßige Grundrente einführt, bestimmt deren Betrag auf 1 bis 3 Procent des jährlichen Reinertrages. Für die feste Grundrente kann daher als analoge Regel angenommen werden, daß der Kapitalwerth des Grundrechtes höchstens 1 bis 3 Procent des Kapitalwerthes der Grube betragen darf. Da nun der Kapitalwerth des Grundrechtes sich nach dem gesetzlichen Ablösungsfuße auf den zwanzigfachen Betrag berechnet,*) so darf der jährliche Betrag des Grundrechtes höchstens $\frac{1}{20}$tel bis $\frac{3}{20}$tel Procent von dem Kapitalwerthe des Bergwerkes ausmachen. Wenn man aber den Werth eines unaufgeschlossenen Grubenfeldes je nach Ausdehnung und Reichthum zu etwa 500

*) Delebecque, Traité sur la législation des mines §. 708.

bis 20,000 Thaler in Rechnung stellt und hiernach das Grundrecht für die Feldesgröße von 20,000 bis 1,000,000 Quadratlachter (35 bis 1700 Morgen) berechnet, so ergiebt sich, daß dasselbe in der Regel nur wenige Pfennige für den Morgen betragen kann. Diese Abgabe ist für den Grundbesitzer, zumal bei der Zerstückelung des linksrheinischen Grundeigenthums in Besitzungen von meist nur wenigen Morgen, vollkommen werthlos, weil der Betrag die Kosten und die Mühe der Erhebung nicht deckt, während sie für den Bergwerksbesitzer gleichwohl eine erschwerende Zugabe zu den vielerlei andern auf dem Bergbau ruhenden Lasten ausmacht. Das Grundrecht steht ferner mit den Regeln einer vernünftigen Volkswirthschaft im Widerspruch, indem es dem Bergbau einen Theil des in den Bergwerken enthaltenen Vermögens entzieht, um denselben in verschwindend kleinen und deshalb werthlosen Bruchtheilen unter die Grundbesitzer zu vertheilen; indem es die zum Bergwerksbetriebe bestimmten Mittel zersplittert, anstatt sie zu sammeln, und dem Bergbau nimmt, was dem Grundeigenthume nicht zu Gute kommt. Das volkswirthschaftliche Interesse erfordert unbedingt, daß die Gegenstände des Bergbaues entweder der freien Benutzung des Grundeigenthümers ganz überlassen, oder demselben ganz und ohne Aequivalent entzogen und dem besonderen Rechte des Bergwerkseigenthümers unterworfen werden. Es kann nicht dabei gewinnen, daß dem Einen die Benutzung untersagt und doch ein Theil der Früchte zugewendet werde, daß dem Andern der Zugang zum Bergwerksbetriebe zwar eröffnet, aber ein Theil der erforderlichen Mittel zu einem fremden Zwecke vorweg entzogen werde. Da also das Grundrecht in seiner jetzigen Gestalt werthlos ist und nicht ohne Nachtheil für die volkswirthschaftlichen Interessen erhöht werden kann, so empfiehlt sich seine Aufhebung ebenso wie die Beseitigung der verwandten rechtsrheinischen Einrichtungen als zweckmäßig.

Unabhängig von dieser Zweckmäßigkeitsfrage ist die Rechtsfrage zu beantworten, ob die Aufhebung der dem Grundeigenthümer in Bezug auf den Bergbau zustehenden Rechte ohne Ent-

schädigung zulässig ist? Diese Frage bezieht sich selbstverständlich nur auf die künftig zu verleihenden Bergwerke, da die Grundrechte, Freikuxe und Mitbauberechtigungen an den bereits verliehenen oder gemutheten Bergwerken einer solchen Aufhebung in keinem Falle unterliegen können und ihre Fortdauer in den §§. 223. 224 des Entwurfs ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Rechte des Grundbesitzers an den noch nicht verliehenen Bergwerken betrachtet der Entwurf dagegen nicht als bereits erworbene Rechte; er hebt dieselben in den §§. 223. 224 cit. ohne jede Entschädigung auf.

Diese Auffassung könnte zunächst vom Standpunkte des rheinischen Rechtes, auf Grund des dem Grundbesitzer nach Art. 552 des Civilgesetzbuches an den unverliehenen Mineralien bisher zugestandenen Eigenthums, bestritten werden. Allein auch dieses Eigenthumsrecht steht der Aufhebung des Grundrechtes an den künftig zu verleihenden Bergwerken nicht entgegen. Der Art. 552 cit. gestattet dem Grundeigenthümer die Benutzung der Lagerstätten nur unter den in den Berggesetzen enthaltenen Beschränkungen, also nach Art. 5. 7. 19 des Berggesetzes vom 21. April 1810 nur unter der Voraussetzung, daß er einen Concessionsact erlangt und ein besonderes von dem Grundeigenthume unabhängiges Bergwerkseigenthum erworben hat. Das Grundrecht, welches der Concessionsact dem Grundbesitzer an dem verliehenen Bergwerke aussetzt, ist keineswegs ein Ausfluß seines Grundeigenthums, es entspringt nicht aus der Vorschrift des Art. 552 cit., sondern es ist eine besondere, ihm durch die Berggesetze beigelegte Berechtigung. Dies folgt daraus, daß dem Grundbesitzer ein solches Recht weder in dem rechtsrheinischen Gebiete des französischen Civilrechts zusteht, in welchem neben dem Art. 552 cit. die deutschen Bergordnungen Geltung haben, noch auch nach dem französischen Berggesetze vom 28. Juli 1791, welches bei der Promulgation des bürgerlichen Gesetzbuches noch in Kraft war und welches im Art. 1 die verleihbaren Mineralien der Disposition des Staates vorbehält, ohne dem Grundeigenthümer ein Aequivalent zu gewähren. Weder die oben S. 21 erörterte Aufhebung des rein nominellen und keiner Schätzung fähigen Eigen-

thumsrechtes des Grundbesitzers an den verleihbaren Mineralien, noch auch die Aufhebung des Grundrechtes enthält also einen unstatthaften Eingriff in die Rechte des Grundeigenthümers. Das Grundrecht ist nicht in diesem Eigenthume enthalten, sondern es wird von dem Grundeigenthümer erst durch den Concessionsact und kraft einer positiven Vorschrift des Bergrechtes erworben, welche ebenso unbedenklich aufgehoben werden kann, als beispielsweise das gesetzliche Vorkaufsrecht des Grundeigenthümers an dem Pfarrzehnten (A. L. R. II. 11. §. 914) und des Obereigenthümers an dem Lehn- und Erbzingsgute durch das Gesetz vom 2. März 1850 §. 2 Nr. 6 (G. S. S. 77) ohne Entschädigung aufgehoben ist.

Ebenso unbedenklich ist die Aufhebung der Freikux- und Mitbauberechtigung des Grundbesitzers an den künftig zu verleihenden Bergwerken im Gebiete des rechtsrheinischen Rechtes. Denn diese Berechtigung stellt nicht ein jus quaesitum dar, sondern eine mit dem Grundeigenthum verknüpfte gesetzliche Befugniß, durch deren Ausübung Rechte erst erworben werden. Im Gebiete des gemeinen deutschen Bergrechtes ist diese Aufhebung um so mehr gerechtfertigt, als die Freikux- und Mitbauberechtigung nur als Aequivalent für die künftigen Grundschäden und Grundabtretungen gewährt wird und der Gesetzentwurf im Titel V. eine andere Art der Entschädigung an die Stelle der aufgehobenen Naturalentschädigung setzt.

Was endlich das nach der Schlesischen Bergordnung dem Grundbesitzer zustehende Recht des Mitbaues zur Hälfte anbetrifft, so ist auch dieses bis zur Einlegung der Muthung lediglich als eine in dem Grundeigenthume enthaltene Befugniß zu betrachten. Ein besonderes von dem allgemeinen Inhalte des Eigenthums unterscheidbares Recht ist vor diesem Zeitpunkte nicht vorhanden. Die Befugniß des Grundeigenthümers hat bis zur Entstehung des Rechtes aus der Muthung weder ein eigenes Object noch eine eigene Voraussetzung. Es ist daher unzulässig, das Recht zum Mitbau vor der Einlegung der Muthung als ein be-

sonderes subjectiv dingliches Recht zu betrachten, welches im Wege der Cession veräußert werden könnte.*)

Ebensowenig ist die Annahme gestattet, daß das Recht des Mitbaues zur Hälfte ein Miteigenthum des Grundbesitzers an den unverliehenen Mineralien begründe. Diese Annahme würde zu dem widersinnigen Resultate führen, daß die Mineralien sich zur ideellen Hälfte im Miteigenthum des Grundbesitzers befänden, zur andern Hälfte aber nach §. 6 A. L. R. II. 16 herrenlose Sachen seien. Das Recht des Mitbaues steht auch nicht dem Grundeigenthümer als solchem innerhalb der Grenzen seines Grundbesitzes zu, sondern es wird von dem Besitzer des Fundgrubenareals innerhalb des ganzen Grubenfeldes ausgeübt. Seine Ausübung ist durch den Zufall bedingt, daß die Fundgrube auf den Grund und Boden des betreffenden Mitbauberechtigten fällt, seine Ausdehnung erstreckt sich über fremdes Grundeigenthum je nach der von dem Willen des Muthers abhängigen Feldesbegrenzung. Die Aufhebung des Mitbaurechtes entzieht also dem Grundeigenthümer weder ein Miteigenthum an den Mineralien noch ein besonderes jus quaesitum, sondern eine bloße Befugniß, die auf positiver Gesetzesvorschrift beruht, und deren Ausübung von dem Eintritt zufälliger Bedingungen abhängt.

So verschieden die drei geltenden Rechtssysteme in ihren Bestimmungen über die Theilnahmerechte des Grundeigenthümers an dem Bergbau sind, ebenso abweichend sind auch die Grundsätze in Bezug auf die Abtretung des zum Bergbau erforderlichen Grund und Bodens und in Bezug auf die hierfür und für die zufälligen Grundschäden zu leistende Entschädigung. Was zunächst die Grundabtretung anbetrifft, so stimmen die verschiedenen Gesetzgebungen darin überein, daß der Bergwerksbesitzer befugt ist, die Abtretung desjenigen Grund und Bodens auch wider den Willen des Eigenthümers zu verlangen, welcher zu seinen Bergwerksanlagen nothwendig ist. Allein die Bestimmungen über den Umfang dieser Bergwerksanlagen, über die Bedingungen der Abtretung und über das zu beobachtende Verfahren weichen vielfach von einander ab.

*) Vergl. meine Uebersicht S. 225.

Das linksrheinische Berggesetz hat den **Umfang der Bergwerksanlagen**, zu welchen die Grundabtretung gefordert werden kann, in den Art. 43 ff. ganz unbestimmt gelassen, ebenso die meisten deutschen Bergordnungen. Das preußische Bergrecht rechnet im §. 109 Art. II. 16 dahin, außer der Grube selbst, die Stollen, Halden und Wege, sowie die Gebäude über Tage. Außerdem verpflichtet aber die Deklaration vom 27. October 1804 den Grundeigenthümer zur Ueberlassung des Grund und Bodens zu Abfuhrwegen und zu Niederlageplätzen, jedoch unter der Voraussetzung, daß dadurch kein anderes dem Staate ebenso nützliches Gewerbe gehindert wird. Das Preußische Bergrecht unterscheidet also zwischen den zu dem Bergwerk selbst gehörigen Anlagen, welche die Gewinnung der Mineralien zum Zweck haben, und solchen Anlagen, welche zur Erleichterung des Absatzes mit dem Bergwerke verbunden sind. Es legt dem Grundbesitzer für den ersten Fall die unbedingte Verpflichtung zur Abtretung auf, für den zweiten Fall dagegen nur eine relative Verpflichtung, falls nämlich ihm nicht ein überwiegendes Interesse zur Seite steht. Auch das Verfahren ist für beide Fälle verschieden geordnet, indem für den ersten Fall die Entscheidung der Bergbehörde allein, für den zweiten Fall dagegen in Gemeinschaft mit der Bezirksregierung übertragen ist.

Diese Unterscheidung der zum Bergwerke selbst gehörigen und der zum Zwecke des Absatzes der Producte damit verbundenen Anlagen, welche auch das belgische Berggesetz vom 2. Mai 1837 gemacht hat, ist nothwendig und wichtig. Bei den eigentlichen Bergwerksanlagen, wohin auch die Hülfsbaue, Maschinenanlagen und Halden, sowie die Verbindungswege zwischen diesen Anlagen und der nächsten öffentlichen Straße zu rechnen sind, bewegt sich der Bergwerksbesitzer lediglich in der Ausübung seines Eigenthumsrechtes durch Gewinnung der Mineralien, welche eine entsprechende Einschränkung des Grundeigenthums nothwendig zur Folge haben muß. Bei den Anlagen dagegen, welche den weiteren Absatz der gewonnenen Producte erleichtern sollen, welche also entweder den Transport oder die weitere Verarbeitung der Mine-

ralien bezwecken (Eisenbahnen, Kunststraßen und Kanäle, Poch-, Wasch- und Hüttenwerke), ist die Grundabtretung nicht durch das Recht, sondern nur durch das Interesse des Bergwerkseigenthümers bedingt, dessen Beförderung die Rücksicht für das öffentliche Wohl gebietet. In dem ersten Falle tritt also die Grundabtretung unter den Gesichtspunkt der nothwendigen Servitut; in dem zweiten fällt sie unter den Begriff der Expropriation. Dieser Unterschied bedingt nothwendig eine Verschiedenheit, sowohl im Verfahren, als in der materiellen Beurtheilung. Bei den eigentlichen Bergwerksanlagen, welche die Gewinnung der Mineralien zum Zwecke haben, muß der Nachweis genügen, daß diese Anlagen zur Ausführung des von dem Bergwerksbesitzer aufgestellten Betriebsplanes nothwendig sind. Es kann dem Bergwerksbesitzer nicht angesonnen werden, sich über den gewählten Plan dem Grundeigenthümer gegenüber zu rechtfertigen und die Nothwendigkeit nachzuweisen, weshalb der Schacht auf dieser und die Halde auf jener Seite angelegt werden muß. Die Verpflichtung des Grundbesitzers zur Abtretung ist andererseits eine unbedingte, soweit ihm nicht die im §. 122 des Entwurfes zu Gunsten der bebauten Grundstücke gemachte Ausnahme zur Seite steht. In allen diesen Fällen bedarf es also nur eines einfachen Verfahrens vor der Bergbehörde, welche die Nothwendigkeit und die muthmaßliche Dauer der Benutzung constatirt und die Entschädigung vorläufig festsetzt. Rücksichten des öffentlichen Wohls, welche eine Concurrenz der Landespolizeibehörde erforderten, kommen hier nicht in Betracht. Es ist auch practisch kaum ausführbar, daß der Bergwerksbesitzer vor der Anlage jedes Lichtloches ein contradictorisches Verfahren vor zwei Provinzialbehörden und demnächst vor zwei Ministerien gegen den Besitzer des betreffenden Grundstücks durchführe; zumal da der Ansatzpunkt des Lichtloches und folglich die Lage des Grundstücks in der Regel erst kurz vor der nothwendigen Ausführung ermittelt werden kann. Es würde durch ein solches Verfahren häufig der ganze Betrieb eines Bergwerks ins Stocken gebracht und für unbestimmte Zeit aufgehalten werden.

Für diejenigen Anlagen dagegen, welche den Transport oder die weitere Verarbeitung der Mineralien bezwecken, für Bergwerksstraßen, Eisenbahnen und Aufbereitungsanstalten, erscheint das in dem Entwurfe (§§. 123 ff.) vorgeschlagene Verfahren durchaus zweckmäßig. Vom rein juristischen Standpunkte aus könnte man zwar Bedenken tragen, das Expropriationsrecht des Bergwerksbesitzers soweit auszudehnen. Man könnte nach dem Vorgange des belgischen Gesetzes vom 2. Mai 1837 verlangen, daß für jeden einzelnen Fall das Expropriationsrecht nachgesucht und verliehen werde, weil das Bergwerkseigenthum als solches jedenfalls nur eine nothwendige Servitut in dem oben (S. 105) bezeichneten Umfange, d. h. soweit dieselbe zur Gewinnung der Mineralien erforderlich ist, bedinge. Allein eine so beschränkte Auffassung widerspricht der Natur der Sache. Die bloße Verbindung mit der nächsten öffentlichen Straße genügt zwar den Zwecken des Ackerbaues, der Absatz der Bergwerksproducte aber ist in den meisten Fällen ohne Eisenbahnen oder Kunststraßen nicht mehr ausführbar. Ferner können viele Bergwerksproducte in dem Zustande, in welchem sie gefördert werden, überhaupt nicht transportirt werden, sondern sie bedürfen der Aufbereitung an Ort und Stelle. Für diese Fälle müssen also durch das Gesetz die Mittel vorgesehen werden, durch welche dem Bergwerksbesitzer die Verwerthung des gewonnenen Productes und damit der Gebrauch seines Eigenthums ermöglicht wird. Da es sich jedoch bei der Grundabtretung zu diesen Zwecken nicht um eine Kollision von Rechten, sondern um einen Konflikt der Interessen handelt, da ferner zu der Anlage von Kunststraßen und Aufbereitungsanstalten das Grundeigenthum in viel größerem Umfange in Anspruch genommen wird, als zu den eigentlichen Bergwerksanlagen, so muß der Zwang zur Grundabtretung in diesen Fällen von einer Prüfung der Bedürfnißfrage und von einer Abwägung der entgegenstehenden Interessen abhängig gemacht werden.

Hiernach würden die §§. 117. 123 und 126 des Entwurfs in folgender Weise abzuändern sein.

§. 117.

Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, sein Grundeigenthum, gegen vorgängige vollständige Entschädigung, an den Bergwerksbesitzer abzutreten, soweit dasselbe für den Betrieb des Bergwerks und zwar zu den Grubenbauen, zu Halden und Niederlageplätzen, zu Hülfsbauen, Wasserläufen, Maschinenanlagen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Taggebäuden und Vorrichtungen, zu Soolleitungen und Soolbehältern oder zu den Verbindungswegen zwischen diesen Anlagen und den benachbarten öffentlichen Wegen erforderlich ist.

§. 117b.

Außerdem ist der Grundeigenthümer verpflichtet, den erforderlichen Grund und Boden zur Anlage von Abfuhrwegen, Eisenbahnen, Kanälen, sowie von Aufbereitungsanstalten und Hüttenwerken an den Bergwerksbesitzer abzutreten, wenn ohne diese Anlagen die Bergwerksproducte nicht mit Vortheil verwerthet werden können und wenn nicht überwiegende Interessen des öffentlichen Wohles der Abtretung entgegenstehen.

§. 123.

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur zwangsweisen Abtretung des Eigenthums oder des Nutzungsrechtes verpflichtet ist, erfolgt in den Fällen des §. 117 durch das Oberbergamt und in den Fällen des §. 117b. durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamtes und der Regierung.

§. 126.

Gegen den Beschluß des Oberbergamtes findet der Rekurs an den Handelsminister und gegen den gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamtes und der Regierung

der Rekurs an den Handelsminister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt, soweit es sich nicht um die Entschädigung oder die Kaution handelt. Der Rekurs muß binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen, vom Empfange des Bescheides gerechnet, bei dem Oberbergamte angemeldet und gerechtfertigt werden.

In Bezug auf die Bedingungen der Grundabtretung unterscheidet der Entwurf die Abtretung zu Eigenthum (§. 119) und zur vorübergehenden Benutzung (§. 118). Wenn der Gebrauch des Grundstücks voraussichtlich nicht über drei Jahre dauert, soll jeder Theil berechtigt sein, zu verlangen, daß nicht das Eigenthum, sondern die vorübergehende Benutzung abgetreten wird. Steht also ein längerer Gebrauch in Aussicht, so kann jeder Theil, also auch der Bergwerksbesitzer, die Abtretung des Eigenthums verlangen. Dauert aber die ursprünglich nur auf drei Jahre bemessene Benutzung nach Ablauf dieses Zeitraums noch fort, so hat in diesem Falle nach §. 119 nur der Grundeigenthümer das Recht, von dem Bergwerksbesitzer den Eigenthumserwerb zu verlangen. Es dürfte gerechtfertigt sein, nach dem Vorgange des linksrheinischen Berggesetzes Art. 44 überhaupt nur dem Grundeigenthümer das Recht einzuräumen, den Zwangskauf statt der vorübergehenden Benutzung zu verlangen. Es erscheint bedenklich, den Grundbesitzer in allen Fällen, wo die Benutzung mehr als drei Jahre dauert, dem möglichen Verluste seines Eigenthums auszusetzen. Es würde unter Umständen, z. B. bei einem durch Abdeckarbeit zu gewinnenden Braunkohlenlager, dem Bergwerksbesitzer die Möglichkeit gegeben werden, das ganze Areal seines Grubenfeldes vor und nach zu expropriiren. Statt §§. 118. 119 würde daher zu bestimmen sein:

§. 118.

Die Abtretung erfolgt gegen vollständige, jährlich im Voraus zu leistende Entschädigung und unter der Verpflichtung, das Grundstück nach beendigtem Gebrauche in dem früheren Kulturzustande zurückzugeben.

Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten kann der Grundeigenthümer oder der Nutzungsberechtigte die Bestellung einer angemessenen Kaution in Gelde von dem Bergwerksbesitzer fordern.

§. 119.

Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks über drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so hat der Grundeigenthümer das Recht, zu verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

In Bezug auf das Verfahren bei der Grundabtretung kann auf das oben S. 106 Gesagte Bezug genommen werden. Im Uebrigen ist zu bemerken, daß es einer Procedur vor den Verwaltungsbehörden im Falle des §. 119 des Entwurfs nicht bedürfen wird, da der Grundbesitzer, wenn die Benutzung nach drei Jahren noch fortdauert, den Werth des Grundstücks füglich unmittelbar bei den Gerichten einklagen kann. Dagegen wird ein Verfahren angeordnet werden müssen, durch welches der Grundbesitzer die Rückgabe des Grundstücks verlangen kann, wenn die Benutzung desselben zum Bergbau nicht mehr nöthig ist. Denn den Gerichten ist nach §. 126 die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Abtretung entzogen. Diese Frage kann also auch nicht in der Form zur richterlichen Entscheidung gebracht werden, daß behauptet wird, das Grundstück sei zu den Bergwerksanlagen nicht mehr erforderlich, weil sonst der Abtretungsbescheid der Verwaltungsbehörde sofort in dieser Form angegriffen und aufgehoben werden könnte. Es müssen also dieselben Verwaltungsbehörden, welche über die Nothwendigkeit der Abtretung entscheiden, auch über den Anspruch auf Rückgewähr befinden, wenn der Zeitpunkt der Rückgewähr nicht zum Voraus durch den Abtretungsbescheid bestimmt ist.*)

*) Vergl. m. Uebersicht S. 206.

Die Grundentschädigung, welche für den abgetretenen und für den zufällig beschädigten Grund und Boden geleistet werden muß, ist in den §§. 117—121 und 128 des Entwurfes nach den allgemeinen Regeln vom Schadenersatze bestimmt. Der Entwurf weicht darin sowohl von den Regeln des deutschen und preußischen Bergrechtes ab, nach dessen Grundsätzen der Grundbesitzer auch in den Fällen einer bleibenden Entziehung und Zerstörung sich mit der jährlichen Vergütung der entzogenen Bodennutzung ohne Sicherstellung für die Rückgewähr begnügen muß (A. L.-R. II. §. 113); als auch von den Grundsätzen des linksrheinischen Berggesetzes, welches dem Grundbesitzer für den abgetretenen Grund und Boden und nach Einigen auch für die zufälligen Grundschäden den doppelten Ersatz des Schadens zubilligt. Schon das französische Berggesetz vom 28. Juli 1791 setzte die Entschädigung für den Fall einer blos vorübergehenden Benutzung auf das Doppelte des entstandenen Schadens fest. Das Berggesetz vom 21. April 1810 dehnt diese Regel im Art. 44 auf den Fall des Zwangskaufes aus. Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung bemerkt der Berichterstatter des Gesetzgebenden Körpers, Graf Stanislaus Girardin, Folgendes:*)

„Da das Gesetz den Bergwerken die Eigenschaft des Grundeigenthums beilegt, so scheint es auf den ersten Blick, als ob der Artikel 682 des Bürgerlichen Gesetzes auf sie Anwendung finden müsse, welcher bestimmt:

„„Der Eigenthümer, dessen Grundstücke überall eingeschlossen sind und der keinen Ausweg auf die öffentliche Straße hat, kann zur Benutzung seines Grundstückes einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern, unter der Verpflichtung, ihnen eine dem Schaden, welchen er etwa veranlaßt, angemessene Entschädigung zu leisten.""

„Die Bergwerke sind in der That doppelt eingeschlossen, der Körper des Bergwerkes befindet sich im Schooße der Erde.

*) Locré, Législation sur les mines, S. 149.

Man kann nur durch Schächte zu ihm gelangen und diese Schächte selbst, deren Lage stets unabänderlich durch das Verhalten oder das Streichen der Lagerstätte bestimmt ist, stehen in der Regel mitten in den Grundstücken. Gleichwohl ist Ihre Kommission wie der Staatsrath der Ansicht, daß man sich nicht auf die einfache dem Schaden entsprechende Schadloshaltung beschränken dürfe. Ein Weg zur Bewirthschaftung von Ländereien ist eine gegenseitige Servitut und die Billigkeit erfordert nur die einfache Entschädigung. Allein beim Bergbau gibt es keine Gegenseitigkeit zwischen dem Eigenthümer der Oberfläche und dem Eigenthümer des Bergwerks. Aus diesem Gesichtspunkte ist es daher gerechtfertigt, die Entschädigung und im Falle des Ankaufes selbst den Preis des Grundstücks zu verdoppeln. — Ihre Kommission war der Ansicht, daß das Interesse des Ackerbaues und die schuldige Achtung für den ältesten und werthvollsten Besitz gebieten, daß die Bergbautreibenden durch ihr eigenes Interesse gezwungen werden müssen, dem Grundeigenthümer möglichst wenig Schaden zu thun. Aus diesem Grunde ist ihnen die Verpflichtung auferlegt, den Grund und Boden zu seinem doppelten Werthe anzukaufen."

Diese Ausführungen haben indeß mehr rhetorischen als logischen Werth. Das Interesse des Bergbautreibenden, dem Grundeigenthume möglichst wenig Schaden zu thun, ist schon durch die Verpflichtung zur einfachen Schadloshaltung gesichert, denn der Grund und Boden, welchen er der Benutzung des Grundbesitzers entzieht, hat als solcher für ihn keinen Gebrauchswerth. Er dient nur als nothwendiges Mittel für die Gewinnung der unterirdischen Mineralien, oder er wird durch den Abbau dieser Mineralien als unvorhergesehene Folge beschädigt und entwerthet. Im letzteren Falle pflegt der Verlust des Grundbesitzers in der Regel, z. B. beim Grubenbrande oder bei der Wasserentziehung, mit einem ebenso empfindlichen Nachtheile für den Bergwerksbesitzer verknüpft zu sein, so daß er deu fremden Schaden neben dem eigenen

zu tragen hat. In allen Fällen fehlt es also auch ohne die Verdoppelung der Schadloshaltung keineswegs an Gründen, welche den Bergwerksbesitzer im eigenen Interesse bestimmen, das Grundeigenthum möglichst zu schonen.

Das linksrheinische Berggesetz hebt aber das natürliche Gleichgewicht der beiderseitigen Interessen auf, indem es dem Grundeigenthümer doppelten Ersatz für dasjenige Terrain gewährt, welches der Bergwerksbesitzer zu erwerben gezwungen ist. Statt der Ausgleichung der gegenseitigen Interessen verknüpft es den Vortheil des Grundbesitzers mit dem Schaden des Bergbautreibenden. In allen den Fällen also, wo die Grundabtretung nicht von dem Bergwerksbesitzer, sondern von dem Grundeigenthümer beantragt wird,*) wird in Folge der angeführten Bestimmung der Ankauf einer möglichst großen Fläche verlangt und also das gerade Gegentheil von dem beabsichtigten Zwecke erreicht werden.

Die Grundsätze der Billigkeit erheischen ferner, daß Niemand sich mit dem Schaden des Anderen bereichere und diese Regel erleidet auch dadurch keine Ausnahme, daß der Bergwerksbesitzer allein auf die Hülfe des Grundbesitzers angewiesen ist, nicht jener auf diesen. Denn auch in dem Falle des Art. 682 cit., wenn der Besitzer eines ringsum eingeschlossenen Grundstücks einen Zugang zur öffentlichen Straße eingeräumt erhält, kann niemals der Fall eintreten, daß derselbe Grundbesitzer dem Besteller der nothwendigen Servitut einen gleichen Zugang über sein Grundstück eröffnete, denn die Voraussetzung des Gesetzes ist eben die, daß der Eine ringsum eingeschlossen ist, der Andere an die öffentliche Straße grenzt. Die Gegenseitigkeit besteht also auch in jenem Falle nur darin, daß der Grundbesitzer dem Bergwerksbesitzer die nothwendige Servitut einräumt. Da aber auch der Bergbau sich mit dem Ackerbau unter der allgemeineren Kategorie der nützlichen und dem Gemeinwohl förderlichen Thätigkeiten begegnet, so dürfte bei aller Achtung vor dem ältesten und werthvollsten Besitze auch der Bergbau berechtigt sein, die Gegenseitigkeit in Anspruch

*) Gesetz vom 21. April 1810 Art. 44. Entwurf §. 121.

zu nehmen, welche in der Gleichheit der beiderseitigen Leistungen, also in der Gewährung des einfachen Schadenersatzes besteht.

Auch die Kautionsbestellung, welche das linksrheinische Berggesetz im Art. 15 dem Bergwerksbesitzer für den Fall auferlegt, daß er mit seinen Arbeiten unter Häuser, bewohnte Orte, unter andere Gruben oder in ihre unmittelbare Nähe kommt, hat der Entwurf mit Recht verworfen. Bei der dichten Bevölkerung mancher Bergwerksdistricte, bei der zerstreuten Lage der rings über das platte Land verbreiteten Ansiedelungen würde eine solche Bestimmung zur unerträglichen Last für den Bergbau werden. Außerdem ist die Zahl der möglichen Beschädigungen bei dem in einiger Tiefe betriebenen Bergbau ebenso bedeutend, als die Zahl der wirklich eintretenden Schäden gering ist. Die unmittelbare Nähe (voisinage immédiat), in welche der Bergbau seine Wirkungen erstreckt, nimmt mit der Tiefe in demselben Maße zu, als die Gefahr der Beschädigung abnimmt. Der Bergwerksbesitzer würde gezwungen werden, für eine Anzahl möglicher Beschädigungen Kautionen zu bestellen, deren Betrag seine Kräfte weit übersteigen würde, während sein in dem Bergwerke angelegtes Vermögen wohl in allen Fällen für die wirklich eintretenden Schäden hinreichende Sicherheit gewährt.

Die §§. 128 und 129 des Entwurfs entscheiden zwei Controversen über die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht des Bergwerksbesitzers und über den Ersatz desjenigen Schadens, welcher durch den Betrieb mehrerer Bergwerke verursacht ist, in demselben Sinne, in welchem diese Streitfragen von dem Obertribunal in den Plenarbeschlüssen vom 18. April 1843 und vom 7. November 1849*) beantwortet sind. Der §. 130 endlich hat die schwierige Frage zum Gegenstande, bis zu welcher Grenze der Bergwerksbesitzer für die Beschädigung neuer Anlagen innerhalb des verliehenen Grubenfeldes aufkommen muß?

Diese Frage ist in den bestehenden Berggesetzgebungen von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus beantwortet worden, näm-

*) Entscheidungen Bd. 9 S. 101, Bd. 18 S. 71. M. Uebersicht S. 169 ff.

lich theils nach der Regel der Prävention, theils aus dem Gesichtspunkte der Zurechnung der entstandenen Beschädigung.

Die Regel der Prävention ist in der größten Ausdehnung in dem österreichischen Berggesetze zur Anwendung gebracht. Nach §§. 106 und 107 dieses Gesetzes darf die obrigkeitliche Baubewilligung zu Gebäuden, Wasserleitungen und andern Anlagen innerhalb eines verliehenen Grubenfeldes nicht ertheilt werden, bevor dem Bergwerksbesitzer eine angemessene Frist zur Gewinnung der verliehenen Mineralien innerhalb des zum Bau bestimmten Raumes gestellt ist. Wird die Anlage ohne obrigkeitliche Baubewilligung errichtet, so ist der Bergwerksbesitzer für den entstehenden Schaden nicht verantwortlich. Das großherzoglich sächsische Berggesetz (§. 135) dagegen, welchem der Entwurf sich im §. 130 cit. anschließt, versagt dem Grundbesitzer die Entschädigung nur in dem Falle, wenn Gebäude oder andere Anlagen durch Grubenbaue beschädigt werden, die schon vor ihrer Errichtung vorhanden waren.

Die Auffassung, welche dieser Bestimmung zu Grunde liegt, geht im Wesentlichen dahin, daß jeder der beiden Berechtigten, welche in der Ausübung ihres Bergwerks- und Grundeigenthums innerhalb derselben Oberflächengrenzen zusammen treffen, den Andern soweit ausschließt, als er durch seine Anlagen dem Gebrauche zuvorgekommen ist, welchen der Letztere von seinem Rechte machen kann. Soweit also das noch unverritzte Grubenfeld von dem Grundeigenthümer schon bebaut ist, darf der Bergwerksbesitzer nur gegen Entschädigung des Grundbesitzers zum Nachtheil solcher Anlagen von seinem Rechte Gebrauch machen. Soweit dagegen unter dem unbebauten Grund und Boden bereits Bergwerksanlagen gemacht sind, darf der Grundeigenthümer nur auf eigene Gefahr die Oberfläche bebauen. Gegen diesen Grundsatz der Prävention ist jedoch einzuwenden, daß er weder dem bestehenden Rechte noch der natürlichen Billigkeit entspricht. Das bestehende Recht aller drei Rechtsgebiete verfolgt in den Bestimmungen über die Grundentschädigung den Zweck, den Grundbesitzer so zu stellen, daß er durch die Constituirung eines unabhängigen Bergwerkseigenthums keinen Schaden in dem Gebrauche seines Grundeigen-

thums erleidet. Es versagt ihm zwar die Benutzung der verleihbaren Mineralien, aber es will ihm auch nach erfolgter Verleihung keine andere als diese Einschränkung auferlegen, und es gewährt ihm daher für alle anderen Eingriffe, welche er durch die Ausübung des verliehenen Bergwerkseigenthums erleidet, vollständige Schadloshaltung. Zu dieser Auffassung bildet der §. 130 des Entwurfes einen entschiedenen Gegensatz. Er verstößt auch gegen die natürliche Billigkeit.

Wenn z. B. ein Grubenfeld in der Nähe einer im Aufblühen begriffenen Stadt verliehen wird, so ist es denkbar, daß der Werth der in dem Grubenfelde belegenen Grundstücke zum Theil nicht ihrer augenblicklichen Benutzung adäquat ist, daß diese Grundstücke vielmehr mit Rücksicht auf ihre künftige Verwendung zum Häuserbau einen weit höheren käuflichen Werth haben. Da nun die Verwerthung einer solchen Baustelle nicht immer von dem Belieben des Besitzers abhängt, sondern durch die allmälige Ausdehnung der Stadt bedingt ist, so würde der Besitzer Gefahr laufen, dadurch, daß ihm der Bergbautreibende mit seinen unterirdischen Anlagen zuvorkommt, einen erheblichen Theil des in seinem Grundstücke enthaltenen Werthes ohne Aussicht auf Entschädigung zu verlieren. Aber auch die große Zahl der ländlichen Grundbesitzer in den Bergwerksdistricten würde durch die Bestimmung des §. 130 sofort in eine erheblich schlechtere Lage gerathen. Denn während sie nach dem geltenden Rechte nur soweit in der Errichtung neuer Anlagen beschränkt sind, als sich deren künftige Beschädigung vernünftiger Weise voraus sehen läßt, würde ihnen künftig auch die Schadloshaltung für die unvorhergesehenen Beschädigungen entgehen, welche durch die bereits vorhandenen Bergwerksanlagen entstehen können.

Nach den Grundsätzen des geltenden Rechtes, welche der natürlichen Billigkeit entsprechen, darf daher die Grundentschädigung nur in solchen Fällen versagt werden, wo der Grundbesitzer die drohende Gefahr der Zerstörung seiner Anlage fahrlässiger oder böswilliger Weise mißachtet hat.

Die letztere Auffassung liegt den Bestimmungen des preußischen

und des sächsischen Bergrechtes zu Grunde. Nach §. 116 A. L. R. II. 16 ist der Grundeigenthümer zu keiner Entschädigung berechtigt, wenn er ein Gebäude oder andere Anlagen in solcher Nähe eines bereits betriebenen Bergwerks angelegt hat, daß eine weitere Ausdehnung des Bergbaues bis zu diesen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, ohne daß er sich von dem Bergamte die Stelle hat anweisen lassen, wo die Anlage ohne Gefahr geschehen kann. Nach dem königl. sächsischen Gesetze über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 §. 236 kann der Bergwerksbesitzer sich von der Verbindlichkeit zum Schadenersatze dadurch befreien, daß er den Unternehmer der neuen Anlagen auf die denselben durch den Grubenbau drohende Gefahr aufmerksam macht. Er ist in diesem Falle nur gehalten, die Werthsverminderung zu ersetzen, welche das Grundstück durch das Unterbleiben der beabsichtigten Anlagen erleidet oder erleiden würde.

Die Vorschrift des §. 116b. A. L. R. II. 16 hat sich jedoch ebenfalls als unpractisch bewiesen, da sie den Bergbehörden eine Aufgabe zuweist, welche sie der Natur der Sache nach nicht zu erfüllen im Stande sind. Die Vorschrift des sächsischen Berggesetzes empfiehlt sich ebensowenig zur Annahme, da sie voraussichtlich Anlaß geben würde, daß der Grubenbesitzer bei jedem in seinem Felde unternommenen Bau die im §. 236 vorgeschriebene Verwarnung ergehen lassen würde, um sich bei künftiger möglicher Beschädigung soviel thunlich gegen den Entschädigungsanspruch des Grundbesitzers zu sichern. Die entstehende Beschädigung kann vernünftiger Weise nicht auf Grund einer einseitigen Erklärung des Bergwerksbesitzers dem Grundeigenthümer zugerechnet werden. Die Fahrlässigkeit muß bei dem bauenden Grundeigenthümer selbst vorhanden sein und als solche nach den gewöhnlichen Regeln nachgewiesen werden. Welche Schritte aber der Bergwerksbesitzer thun will, um eine solche Fahrläßigkeit zu constatiren, muß ihm überlassen werden. Hiernach dürfte es sich empfehlen, dem §. 130 etwa folgende Fassung zu geben:

Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Schadenersatze für die Beschädigung solcher Gebäude und Anlagen verpflichtet,

bei deren Errichtung der Grundbesitzer die drohende Gefahr der Zerstörung durch den Bergbau aus grober Fahrlässigkeit mißachtet hat.

VIII. Verwaltung und Besteuerung.

(Tit. VII—XI.)

Während in den sechs ersten Titeln des Entwurfs die verschiedenen dem Privatrechte angehörigen Materien des Bergrechtes behandelt werden, umfassen die fünf folgenden Titel die verschiedenen Zweige des öffentlichen Rechtes, insbesondere die Polizei und die Besteuerung. An sich betrachtet kommt diesem Zweige der Gesetzgebung mindestens dieselbe Wichtigkeit zu, wie den Vorschriften des Privatrechtes. Denn während letztere die Norm für die gegenseitigen Beziehungen der Privatpersonen, für die Grenzen ihrer rechtlichen Herrschaft enthalten und dadurch die erste negative Bedingung der gesicherten Existenz und der individuellen Freiheit erfüllen, umfaßt das öffentliche Recht diejenigen Einrichtungen, durch welche der Staat die Wohlfahrt seiner Angehörigen positiv zu fördern bezweckt.

Allein die positive Förderung des Volkswohles durch gesetzliche und polizeiliche Einrichtungen findet ihre Grenze in der damit verknüpften Einschränkung der individuellen Freiheit, denn jede dieser Einrichtungen bedingt eine entsprechende Beschränkung der persönlichen Rechtssphäre.

Was der Staat durch den Reichthum seiner Finanzen und durch die Wachsamkeit seiner Polizei, durch sein Ansehen nach außen und durch seine inneren Verkehrsmittel den Bedingungen unserer leiblichen und geistigen Existenz zulegt, das wird auf der

andern Seite in der Form von Steuern und Polizeiverboten unserm Vermögen und unserer individuellen Freiheit entzogen. Es war daher kein Vortheil für den Bergbau, als der Staat seine fürsorgende Aufgabe in Bezug auf ihn so weit auffaßte, daß er den gesammten Bergwerksbetrieb in seine Hand nahm und durch seine Beamten nach seinen Plänen mit den von ihm geworbenen Arbeitern für Rechnung der Eigenthümer führen ließ. Damals bestimmte die Behörde in einzelnen Bezirken, welche Gruben betrieben werden und welche auch wider der Besitzer Willen in Fristen liegen sollten. Damals stellte der Bergbau eines Districtes gewissermaßen eine nach Fourier'schen Planen gebildete große Bergwerksassociation dar, in welcher alle rechtlichen Beziehungen durch das Ermessen der Behörde geordnet und alle natürlichen Hebel der freien Mitbewerbung und des Verkehrs durch ein künstliches Administrativsystem ersetzt waren. Ein solcher Zustand der polizeilichen Bevormundung schloß nicht nur den Unternehmungsgeist, sondern auch die Rechtsentwickelung aus. Darum sind in unseren älteren rechtsrheinischen Gesetzen weder bergpolizeiliche Vorschriften, noch Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bergpolizeibehörden und das Verfahren vor denselben zu finden. Daher fehlte es bis zum 10. Juni 1861 sogar an der gesetzlichen Grundlage für die bis dahin bestandene Organisation der Bergbehörden.

Dieser Zustand der polizeilichen Bevormundung ist seit dem Jahre 1851 allmälig nach den Grundsätzen des freien Gewerbebetriebes umgestaltet und es sind durch die Gesetze vom 12. Mai 1851, vom 10. April 1854, vom 21. Mai 1860 und vom 10. Juni 1861 alle die verschiedenen dem öffentlichen Rechte angehörigen Zweige der Berggesetzgebung durchgreifend umgestaltet. Die Bestimmungen des Entwurfes lehnen sich überall an diese gesetzlichen Neubildungen an, welche als das feste gewonnene Product der bisherigen Rechtsbildung bezeichnet werden können; sie geben deshalb nur zu vereinzelten Bemerkungen Veranlassung.

In der Organisation der Bergbehörden ist auf die Verwaltung der für Staatsrechnung betriebenen Bergwerke nicht Rücksicht genommen und mit Recht, da diese Einrichtungen nicht der Gesetz-

gebung, sondern der Administration anheimfallen. Da jedoch die Oberbergämter thatsächlich mit der oberen Leitung des Staatsbergbaues beauftragt sind, so wird auf die dadurch bedingte mögliche Kollision ihrer Functionen als Aufsichtsbehörde und als fiskalische Instanz Rücksicht genommen werden müssen. In Folge dieser Kollision würde das Oberbergamt bei jeder Entscheidung über ein für Rechnung des Staates angebrachtes Muthungs- oder Konsolidationsgesuch (§§. 36 ff. §§. 48 ff.), über die Grundabtretung zum fiskalischen Bergbau (§. 123), über den Mitgebrauch fiskalischer Grubenbaue und Bergwerksmaschinen (§§. 61. 62) inkompetent werden und das Oberbergamt eines anderen Bezirkes substituirt werden müssen. Diese Nothwendigkeit leuchtet um so mehr ein, als die Oberbergämter in mehreren der vorangeführten Fälle an Stelle der Gerichte über Privatrechtsverhältnisse entscheiden und ihre Entscheidungen durch den Ablauf der bestimmten Berufungsfrist förmliche Rechtskraft erlangen. Da nun Niemand Richter in eigener Sache sein kann und die jedesmalige Substituirung eines andern Oberbergamtes zu vielfachen Inconvenienzen führen würde, so erscheint es nothwendig, bei den Oberbergämtern eine besondere Abtheilung für die Verwaltung der Staatsbergwerke zu bilden, deren Mitglieder zwar auch der andern Abtheilung angehören können, sich hier jedoch der Mitwirkung bei allen Beschlüssen, welche die Staatsbergwerke zum Gegenstande haben, enthalten müssen.

Die Definition der Gegenstände der Bergpolizei (§§. 71 und 155) ist aus dem Gesetze vom 21. Mai 1860 §. 1 entlehnt, aus welchem dieselbe bereits unverändert in das Gesetz vom 10. Juni 1861 §. 9 übergegangen ist. Diese Definition erscheint indeß keinesweges vollständig und der Entwurf hat dieselbe bereits durch den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues ergänzt.

Die Aufgabe der Bergpolizei umfaßt aber nicht blos den Schutz der Baue, der Oberfläche, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sondern auch den Schutz des Bergwerkseigenthums gegen unerlaubte Eingriffe, also insbesondere gegen die unbefugte

Gewinnung der verliehenen Mineralien (Ges. v. 26. März 1856), ferner gegen die Zerstörung der Lochsteine und Markscheiderstufen (A. L. R. II. 16, §. 212). Die Arbeiterpolizei erstreckt sich ferner nach Tit. III. Abschn. 3 auch auf die Auslohnung der Arbeiter, auf die Arbeiterlisten und Abkehrscheine und auf den Erlaß der Arbeitsordnungen. Wenn es daher auch gerechtfertigt erscheint, die Competenz der Oberbergämter bei dem Erlasse allgemeiner Strafvorschriften auf die im §. 155 bezeichneten Gegenstände der Bergpolizei zu beschränken, so dürfen dieselben doch nicht als die ausschließlichen Gegenstände der bergpolizeilichen Aufsicht bezeichnet werden, weil dadurch den Bergbehörden ohne Grund die Befugniß zur Verhütung und zur Verfolgung strafbarer Handlungen entzogen würde, die gegen das Bergwerkseigenthum oder gegen die gesetzlich geschützten Interessen der Bergarbeiter gerichtet sind.

Die Befugniß der Oberbergämter zum Erlasse polizeilicher Vorschriften erstreckt sich theils auf den ganzen Bezirk (§. 156), theils auf einzelne Fälle (§. 157). Die letztere Art der polizeilichen Einwirkung wird beim Bergbau stets die vorherrschende sein. Denn wie das Gesetz nur wenige Regeln der Bergpolizei als allgemeingültig für alle Bergwerke aufzustellen vermag (§§. 161—170), so kann auch durch allgemeine Verordnungen für einen Bezirk oder für gewisse Kategorien von Werken die Aufgabe der Sicherheitspolizei nur in geringem Umfange gelöst werden. Es ist vielmehr in den meisten Fällen nothwendig, daß für eine bestimmte Grube oder für einen bestimmten Arbeitspunkt in der Grube die Ausführung irgend einer Sicherheitsvorkehrung angeordnet wird. Für diese Anordnungen, welche in der Regel durch einen Beschluß des Oberbergamtes (§. 157), in dringenden Fällen aber durch den Revierbeamten (§. 158) erfolgen sollen, ist eine bestimmte Form der Bekanntmachung im Entwurfe nicht vorgeschrieben. Sie würden im Falle des §. 158 auch blos mündlich erfolgen können. Es ist jedoch im Interesse des Publikums sowohl, als auch der Behörden nothwendig, daß für solche Vorschriften, deren Uebertretung Strafe nach sich zieht, auch eine bestimmte Form des Erlasses vorgeschrieben wird. Diese Be-

stimmung ist im §. 160 für den einen Fall getroffen, daß die Verordnung die Arbeiter verpflichten soll. Es wird sich indeß empfehlen, die Eintragung in das Zechenbuch oder die schriftliche Anweisung zu dieser Eintragung für alle Verfügungen des Revierbeamten als nothwendige Form vorzuschreiben, wenn sie die Kraft von Strafvorschriften haben sollen.

Die im §. 176 des Entwurfs angedrohte Strafe für die Uebertretung der in den §§. 161—170 enthaltenen wichtigen Strafvorschriften erscheint zu niedrig gegriffen, da eine Geldbuße von 50 Thalern außer allem Verhältnisse zu den von diesen Vorschriften berührten Interessen steht. Nicht blos das Strafgesetzbuch droht für ähnliche Uebertretungen weit erheblichere Geld- und Freiheitsstrafen an, sondern auch auf dem Gebiete der Bergpolizei fehlt es nicht an höheren Strafandrohungen, wie z. B. die des Gesetzes vom 26. März 1856 bis zu 500 Thalern und sechs Monaten Gefängniß, und die des Ministerial-Erlasses vom 19. Juni 1846 (Min.-Bl. S. 147) §. 8 bis zu 100 Thalern Geldbuße. Auch der Entwurf droht in den §§. 74 und 79 schon für den Fall, wo ein Betrieb ohne oder gegen den Betriebsplan, oder ohne einen qualifizirten Betriebsführer geführt wird, die sofortige Betriebseinstellung an. Auch in den Fällen, wo nicht die vorgeschriebene Einrichtung der Grubenbaue (§§. 161—165) oder die vorschriftsmäßige Wetterführung (§. 167), oder die ausreichende Zahl von Sicherheitslampen (§. 169) vorhanden ist, muß daher außer der angemessenen Geldstrafe auch das Zwangsmittel der Betriebseinstellung eintreten, wenn die drohende Gefahr nicht durch die auf Kosten des Grubenbesitzers zu treffenden Einrichtungen (§. 159) sofort abgewendet werden kann.

Die Besteuerung der Bergwerke ist in früheren Perioden in der Regel als eine beliebig zu steigernde Quelle des Staatseinkommens angesehen worden. So betrug die Steuer von den Gold- und Silberbergwerken im spanischen Amerika anfangs 50 pCt., später bis gegen den Anfang dieses Jahrhunderts $33\frac{1}{3}$ pCt. vom Rohertrage. Auch in Rußland wurde dem Goldbergbau eine

Abgabe bis zu 35 pCt. auferlegt.*) Eine so drückende Besteuerung konnte indeß nur unter der Voraussetzung ertragen werden, daß dem Producenten ein geschlossenes Absatzgebiet gesichert und dadurch die Möglichkeit gegeben war, diesen Steuerbetrag als Preisaufschlag auf den Consumenten zu übertragen. Als deshalb durch die Erleichterungen des internationalen Verkehrs und durch die Eisenbahnen die Verwerthung der Bergwerksproducte auf früher nicht gekannte Entfernungen möglich gemacht wurde, stellte sich auch in Preußen die Nothwendigkeit heraus, die bis dahin von dem rechtsrheinischen Bergbau erhobene Bruttosteuer von 10 pCt. zu ermäßigen. Sie wurde durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 zunächst auf 6 pCt., dann durch die Gesetze vom 22. Mai 1861 und vom 20. October 1862 stufenweise bis auf 2 pCt. herabgesetzt. Diese Bruttosteuer von 2 pCt., welche nach §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 20. October 1862 mit dem 1. Januar 1865 in sämmtlichen Landestheilen Anwendung finden soll, behält auch der Entwurf im §. 180 als einzige Bergwerkssteuer bei.

Die Frage, ob an Stelle der Bruttosteuer eine Besteuerung nach dem Reinertrage der Bergwerke einzuführen sei, ist bei der Berathung des Gesetzes vom 20. October 1862 wiederholt in Anregung gekommen und das Haus der Abgeordneten hat sich in einer bei der Berathung dieses Gesetzes gefaßten Resolution für die Nettobesteuerung ausgesprochen. Da dasselbe jedoch gleichzeitig den §. 6 des angeführten Gesetzes angenommen hat, durch welchen die Bruttosteuer von 2 pCt. in den linksrheinischen Landestheilen an die Stelle der dort bisher bestandenen Nettobesteuerung von 5 pCt. des Reinertrages treten soll, so darf man annehmen, daß auch dieser Factor der Gesetzgebung trotz der theoretischen Einwürfe gegen die Bruttobesteuerung die Beibehaltung derselben in Bezug auf den Bergbau für nothwendig und gerechtfertigt erachtet hat, und daß die gleichzeitige Resolution nur eine Anerkennung der im Allgemeinen gegen die Besteuerung der Rohproduction zu erhebenden Einwendungen ent-

*) Michel Chevalier, Cours d'économie politique III. p. 271.

hält. Sieht man von diesen Einwendungen zunächst ab, so kann in der That kein Zweifel darüber bestehen, daß, wenn die Bergwerksproduction überhaupt einer Steuer unterworfen werden soll, der Modus der Bruttobesteuerung sehr erhebliche Vorzüge hat. Diese Vorzüge bestehen für den Staat theils in der größeren Leichtigkeit der Erhebung, theils in der größeren Sicherheit des Ertrages, für die Bergwerksbesitzer aber theils in der Vermeidung der durch die Nettobesteuerung bedingten Kontrollen, theils darin, daß die Steuer nicht auf den Einkünften und dem Vermögen des Bergwerksbesitzers unmittelbar, sondern auf den Bergwerksproducten haftet und folglich nach der allgemeinen Regel von der Steuerausgleichung von demjenigen getragen wird, welcher das Product gebraucht. Diese Wirkung der Bruttobesteuerung war den älteren Bergwerksbesitzern wohl bekannt. Sie erklärten sich wiederholt bereit, eine zusätzliche Bruttosteuer von einigen Pfennigen in der Form der Meßgelder oder der Beiträge zur Bergbauhülfskasse zu übernehmen, wenn der Staat ihnen gestattete, den Verkaufspreis der Kohlen um 1 Sgr. pro Tonne zu erhöhen. Aber auch gegenwärtig, wo der Verkaufspreis nicht mehr durch die Behörde, sondern durch die Concurrenz bestimmt wird, betrachtet jeder Bergwerksbesitzer die Bruttosteuer als einen Theil der Selbstkosten, welcher dem Verkaufspreise zugeschlagen und bei der Ertragsberechnung vorweg in Abzug gebracht wird.

Wenn daher die Frage lediglich auf den Modus der Steuererhebung beschränkt wird, wenn gefragt wird, ob die Bergwerksbesitzer vorziehen, den Betrag von beiläufig 400,000 Thlrn. — auf so hoch würde die Bruttosteuer von 2 pCt. etwa zu veranschlagen sein — im Wege einer Brutto- oder einer Nettobesteuerung aufzubringen, so wird sicher die überwiegende Mehrzahl der Bergwerksbesitzer sich für die erstere Alternative entscheiden. Allein auch das allgemeine Prinzip der Gerechtigkeit entscheidet für diesen Modus der Steuererhebung. Denn die Besteuerung des Reinertrages würde eine doppelte Belastung des Einkommens der Bergwerksbesitzer involviren, welche denselben Reinertrag zuerst in der Bergwerkssteuer und dann noch einmal in der allgemeinen

Einkommensteuer zu versteuern haben würden. Dagegen folgt die Bruttosteuer der absolut gerechtesten Regel der Steuerveranlagung, indem sie die Form der Gebühr annimmt, denn unter allen Arten der Besteuerung ist offenbar diejenige die gerechteste, bei welcher bestimmte Leistungen des Staates in der Form von Gebühren vergolten werden. Da nun der künftige Ertrag der zweiprocentigen Bruttosteuer in der Hauptsache durch den Aufwand compensirt wird, welchen der Staat in den Kosten der abgesonderten Bergverwaltung für die Zwecke des Bergbaues macht, so kann auch diese Steuer mit vollem Grunde als eine Gebühr für die von Staatswegen über den Bergbau auszuübende Aufsicht bezeichnet werden, wie denn auch zur Zeit nach den Gesetzen vom 12. Mai 1851 und vom 20. October 1862 der eine Theil dieser Bruttosteuer den Namen der Aufsichtsteuer führt. Als solche Aufsichtsteuer aber muß die Bergwerksabgabe nach dem Umfange der stattgefundenen Production bemessen werden, da nach diesem Maße sich bestimmt, in welchem Umfange der Bergwerksbesitzer die Leistungen des Staates in Anspruch genommen hat. Wie also die Kanalgebühren und die Flußzölle nicht nach der Fracht des Schiffers oder nach dem Nettoverdienste des Rheders, sondern nach der Tragfähigkeit des Schiffsgefäßes und nach der Ladung bemessen werdeu, so muß auch die Bergwerkssteuer von dem Bruttoertrage und nicht von dem Nettoertrage erhoben werden.

Die Bestimmungen über die Feststellung des Werthes der zu versteuernden Producte (§. 182) enthalten eine wesentliche Erleichterung der Bergwerksbesitzer gegen die gegenwärtige Gesetzgebung, welche den Erlös besteuert und die Besitzer einer beschwerlichen Kontrolle in Bezug auf den Absatz der Producte unterwirft.

IX. Provinzielle und transitorische Bestimmungen.
(Tit. XII—XIV.)

Die große Mehrzahl der provinziellen Besonderheiten des geltenden Bergrechtes wird durch die Vorschriften des Entwurfes: durch die Einführung einer gleichförmigen Vermessungsart und Feldesgröße (§§. 30—32), durch die Aufhebung der Erbstollengerechtigkeit (§. 218), der Freifahrung (§§. 143 ff.), der Freikuxe (§. 223) und der zehntfreien Jahre (§§. 180 ff.) zum großen Vortheil der Rechtseinheit und der Rechtssicherheit beseitigt. Die provinzialrechtlichen Vorschriften (§§. 209—213) betreffen daher ausschließlich die Gegenstände des Bergwerkseigenthums, indem die bisherigen provinzialrechtlichen Beschränkungen in dem Umfange des Bergregales sämmtlich aufrecht erhalten werden.

Die Aufrechterhaltung dieser Ausnahmen muß als vollständig berechtigt anerkannt werden, da es gegenwärtig an jedem hinreichenden Grunde zu einer Ausdehnung der Bergbaufreiheit fehlt. Allerdings findet die bergmännische Gewinnung der dem Rechte des Grundeigenthümers unterworfenen Mineralien auch zur Zeit noch ein technisches Hinderniß in der Zerstückelung und in der zufälligen Begrenzung des Grundbesitzes. Durch diese unzweckmäßige Eintheilung der Baufelder wird ein großer Theil der anstehenden Mineralien der Gewinnung entzogen, wie dies z. B. bei dem Eisenerzbergbau in Schlesien thatsächlich der Fall ist. Allein diesem Uebelstande kann leicht durch eine freiwillige Vereinigung der Grundbesitzer z. B. durch die gemeinschaftliche Verpachtung des Erzgewinnungsrechtes innerhalb der Feldflur gehoben worden. Wo dies geschehen ist, wie z. B. bei dem Steinkohlenbergbau im Königreich Sachsen, steht der Bergbau des Grundeigenthümers dem regalen oder freien Bergbau weder an Intelligenz, noch an materiellen Mitteln, noch an Unternehmungsgeist nach. So wenig aber heutzutage ein Grund vorliegt, dem Grundbesitzer diese Bestand-

theile seines Eigenthums durch die Einführung der Bergbaufreiheit zu entziehen, ebensowenig würde eine solche Entziehung sich mit der heutigen Rechtsanschauung und mit den Vorschriften der Verfassungsurkunde vereinigen lassen. Das letzte Beispiel einer Ausdehnung der Bergregalität auf früher dem Grundeigenthümer gehörige Mineralien war die Einführung des Steinkohlenregals in die Provinz Schlesien durch die Bergordnung vom 5. Juni 1769 und in die Stifter Essen und Werden durch das Patent vom 12. April 1803. Aber noch heute nach Verlauf von 60 bis 100 Jahren äußern sich die nachtheiligen Wirkungen dieser unverkennbaren materiellen Rechtsverletzung in häufigen Rechtsstreitigkeiten die nicht selten durch den Conflict des materiellen mit dem formellen Rechte zu widersprechenden Lösungen geführt haben.*) Als später durch das Patent vom 15. November 1816 das Allg. Landrecht in die vormals Königl. Sächsischen Landestheile, insbesondere in die Lausitz eingeführt wurde, bestand kein Zweifel darüber, daß das Kursächsische sogenannte Steinkohlen-Mandat vom 19. August 1743 zu den nach §. 2 des Patentes aufgehobenen allgemeinen sächsischen Landesgesetzen gehöre, daß also in Ermangelung einer entgegenstehenden provinzialrechtlichen Bestimmung die Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. II Tit. 16 §. 71 über die Regalität der Stein- und Braunkohlen in diesen Landestheilen zur Anwendung kommen müsse. Allein dieses formelle Resultat der Gesetzesauslegung mußte zurücktreten vor der unzweifelhaften Absicht des Gesetzgebers, der nach §. 69 A. L.-R. II. 16 den Umfang der Bergregalität in den einzelnen Provinzen unverändert lassen wollte. Das Steinkohlenmandat vom 19. August 1743 wurde daher im Jahre 1817 nach eingeholtem Gutachten beider Justizminister von der Bergverwaltung für noch zurechtbestehend erklärt und die Gewinnung der Steinkohlen nach wie vor den Grundbesitzern überlassen.

Auch in Oesterreich erfolgte die Einführung des Steinkohlenregals in Ungarn und dessen Nebenländern durch das Gesetz vom

---

*) Vergl. m. Uebersicht S. 17.

23. Mai 1854 nur unter dem Vorbehalte (§§. 284, 285), daß jeder Grundeigenthümer sich die ausschließliche Berechtigung zur Gewinnung dieses Minerals, frei von allen bergrechtlichen Beschränkungen und Abgaben, innerhalb fünf Jahren durch die bloße Anmeldung bei der Bergbehörde sichern könne. Eine solche Bestimmung schafft aber blos eine äußerliche Rechtsgleichheit, während in der Wirklichkeit der abweichende provinzielle Rechtszustand aufrecht erhalten wird.

Was die Vollzähligkeit der im Tit. XII. des Entwurfes aufgezählten provinziellen Ausnahmen betrifft, so ist zu bemerken, daß das linksrheinische Berggesetz der Benutzung des Grundeigenthümers nicht blos das Raseneisenerz (minerai de fer d'alluvion), sondern nach Art. 69 auch den Eisenerzbergbau auf Gängen und Lagern vorbehält, soweit die Gewinnung durch Tagebau möglich und dem späteren kunstgerechten Abbau durch Schächte und Stollen nicht hinderlich ist. Außerdem rechnet das linksrheinische Berggesetz zwar im Art. 2 den Alaun und die Vitriole (l'alun et les sulfates à base métallique) zu den Bergwerken, die Alaun- und Vitriolerze (les terres pyriteuses propres à être converties en sulfate de fer, les terres alumineuses) aber im Art. 3 zu den Gräbereien, deren Benutzung dem Grundeigenthümer unter den im Tit. VII. Art. 57 ff. bestimmten Beschränkungen überlassen ist. Wenn hiernach die Ausnahmebestimmung des §. 210 Nr. 6 des Entwurfs einer Erweiterung bedürfen wird, so entsteht die fernere Frage, ob auch die Beschränkungen, welchen der Grundbesitzer in der Benutzung der Raseneisenerze zu Gunsten der benachbarten Hüttenbesitzer nach Art. 59 ff. des linksrheinischen Berggesetzes unterworfen ist, aufrecht erhalten werden sollen. Die Motive (S. 182) verneinen diese Frage, weil die Aufrechterhaltung dieser Beschränkungen weder mit den Principien des Entwurfs vereinbar, noch auch ein Bedürfniß für die Hüttenindustrie ist. Man wird sogar behaupten dürfen, daß der wesentlichste Theil dieser Beschränkungen bereits durch das Gesetz über die Kompetenz der Oberbergämter von dem 10. Juni 1861 aufgehoben ist. Dieses Gesetz bestimmt nämlich im §. 13, daß

alle Hüttenwerke fortan zum Ressort der Regierungen gehören und den Bestimmungen der Gewerbegesetze unterliegen. Da nun die Gewerbegesetze zur Anlage von Hüttenwerken statt der im linksrheinischen Berggesetze Art. 73 vorgeschriebenen bergrechtlichen Permission nur eine polizeiliche Genehmigung erfordern,*) so sind mit dieser bergrechtlichen Permission auch deren Wirkungen, also insbesondere die ausschließende Gewerbeberechtigung aufgehoben, kraft deren der Hüttenbesitzer nach Art. 59 ff. befugt war, den Grundbesitzer zur Gewinnung und käuflichen Ueberlassung von Rasenerzen zu zwingen. Es ist daher nur nach §. 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 die im Art. 57 des Berggesetzes vorgeschriebene Formalität der Permission zur Gräberei bestehen geblieben, die im Systeme des Entwurfes keine Stelle findet.

Die §§. 211 und 212 des Entwurfes behandeln eine der wichtigsten provinziellen Ausnahmen, nämlich die Rechtsverhältnisse der Stein- und Braunkohlengruben in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien, auf welche gegenwärtig folgende Provinzialgesetze:

1. das Kursächsische Mandat vom 19. August 1743,
2. das Gesetz wegen Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen vom 1. Juni 1861,
3. in den zur Provinz Sachsen gehörigen Landestheilen das Regulativ vom 19. October und 13. November 1843

Anwendung finden. Diese Gesetze räumen zwar dem Grundeigenthümer das Recht zur Gewinnung der Stein- und Braunkohlen ein. Sie gestatten jedoch die Constituirung einer selbständigen von dem Grundeigenthume unabhängigen Gerechtigkeit zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in folgenden drei Fällen:

1. wenn der Grundeigenthümer diese Gerechtigkeit von seinem Grundstücke abzweigt und für sich oder einen Andern auf

*) Gesetz vom 1. Juli 1861 §. 1.

einem besondern Hypothekenfolium eintragen läßt; (G. v. 1. Juni 1861 §. 1, §. 5)

2. wenn im Falle der Weigerung des Grundbesitzers, den Kohlenbergbau aufzunehmen, einem Dritten die Concession zum Bergbau auf seinem Grundstücke ertheilt wird; (Mandat vom 19. August 1843 §. 1. Regulativ vom 19. October 1843 §. 11)

3. in den zur Provinz Sachsen gehörigen Landestheilen, wenn auf die Provocation eines benachbarten Eigenthümers das Oberbergamt die Zusammenlegung mehrerer Grundstücke zu einem Kohlenfelde beschlossen hat. (Regulativ vom 19. October 1843 §§. 8 ff.)

Das Regulativ vom 19. October 1843 unterwirft ferner den Grundbesitzer der Verpflichtung, einen Bauerlaubnißschein von der Bergbehörde einzuholen (§§. 5. 12). Es überträgt der Bergbehörde in den §§. 24—33 eine ausgedehnte Befugniß zur Beaufsichtigung und Kontrolle des Bergbautreibenden in Bezug auf Betrieb und Haushalt, Annahme, Entlassung, Auslohnung der Arbeiter und Grubensteiger u. dgl. mehr.

Von diesen drei Provinzialgesetzen ist im §. 212 des Entwurfs allein das Regulativ vom 19. October 1843 als in Kraft verbleibend bezeichnet. Es unterliegt jedoch nach §. 211 keinem Zweifel, daß auch das Mandat vom 19. August 1743 und das Gesetz vom 1. Juni 1861 Geltung behalten sollen. Das letztere Gesetz, welches lediglich eine Ergänzung der Allgemeinen Hypothekenordnung enthält, berührt auch streng genommen das Gebiet des allgemeinen Berggesetzes nicht. Dagegen würde es gewiß zweckmäßig sein, wenn der Inhalt des Mandats vom 19. August 1743 und des Regulativs vom 19. October 1843, soweit beide Gesetze noch Geltung behalten sollen, in das Berggesetz aufgenommen würde. Dieses Verlangen rechtfertigt sich nicht nur durch die ausgesprochene Absicht, alle specifisch bergrechtlichen Gesetzesvorschriften in der unternommenen Kodification zu vereinigen, sondern namentlich durch die sehr weitläuftige und mangelhafte Redaction der beiden angeführten Provinzialgesetze und durch ihren

Inhalt, welcher zum großen Theile obsolet gewordene, aber keineswegs ausdrücklich aufgehobene Bestimmungen umfaßt. Die noch anwendbaren Vorschriften über die Concession und die Bauerlaubniß lassen sich in wenigen Paragraphen wiedergeben. In allen übrigen Punkten aber kann, wie dies auch im §. 211 bereits geschehen ist, auf die den verliehenen Bergbau betreffenden Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes verwiesen werden.

Eine solche Revision der erwähnten Provinzialgesetze würde zugleich Gelegenheit geben, die erheblichen Beschränkungen, welchen der Grundeigenthümer bei der Ausübung seines Kohlenbaurechtes nach dem Regulative vom 19. October 1843 unterworfen ist, einigermaßen zu mildern. Nach §§. 6 und 7 des Regulativs ist die Bauerlaubniß von dem Nachweise abhängig, daß das Feld von einem hinreichenden Umfange ist und daß die Lagerungsverhältnisse der Kohlen von der Art sind, daß darauf ein nachhaltiger Bau auf eine zweckmäßige Weise mit Nutzen für den Eigenthümer geführt werden kann. Dieser Nachweis muß durch Versuchsarbeiten geführt werden, welche an den von der Bergbehörde bezeichneten Punkten auf Kosten des Eigenthümers geführt werden müssen. Ergeben diese Versuche, daß das Kohlenlager sich unter benachbarte Grundstücke erstreckt und daß der Abbau der Kohlen auf eine zweckmäßigere, den dabei betheiligten Interessenten vortheilhaftere Weise in dem Falle stattfindet, wenn solcher in einen gemeinschaftlichen Bau gefaßt wird, so wird die Zusammenlegung der Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Kohlenfelde von Amts wegen angeordnet (§§. 8 ff.), wobei die Theilnahmerechte auf Antrag der Interessenten durch die Bergbehörde festgesetzt werden.

Es mag sein, daß diese umfassende Fürsorge für den Vortheil der bergbautreibenden Grundeigenthümer in einer Periode der Kindheit des sächsischen Kohlenbergbaues nothwendig oder nützlich gewesen ist. Jetzt enthält diese Vormundschaft eine drückende Beschränkung für die Eigenthümer und eine unnöthige Belästigung für die Behörden. Ob ein Grundstück die zweckmäßige Lage und Gestalt für einen selbständigen Kohlenabbau besitzt, kann füglich der Beurtheilung des Eigenthümers überlassen bleiben, ebenso ob

dasselbe mit größerem Vortheil zusammen mit einem Nachbargrundstücke abgebaut werden kann. Der Nationalwohlstand wird bei einem gelegentlichen Irrthume wahrscheinlich weniger einbüßen, als durch die kostspieligen und zeitraubenden Legitimationsführungen und Aufschlußarbeiten, welche der Ertheilung der Bauerlaubniß gegenwärtig vorhergehen. Wenn ferner mehrere Grundbesitzer sich freiwillig zum gemeinschaftlichen Abbau oder zur gemeinsamen Verpachtung ihrer Kohlenlager vereinigen, so wird in der Regel besser für die Leitung und für die Mittel des Betriebes gesorgt sein, als wenn durch Erkenntniß der Bergbehörde eine Zusammenlegung der Kohlenlager zwangsweise angeordnet wird, deren Vortheile durch die Uneinigkeit über Tage in der Regel mehr als aufgehoben werden. Eine solche zwangsweise Vereinigung muß daher mindestens auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, wo ein Grundstück nur in Verbindung mit anderen Grundstücken abgebaut werden kann, sie darf nicht auf die Fälle ausgedehnt werden, wo ein gemeinschaftlicher Abbau nicht unbedingt nothwendig, sondern nur nach dem Ermessen der Bergbehörde vortheilhafter sein würde.

Für das Rechtsgebiet des Mandates vom 19. August 1743 endlich würde bei einer Revision des sächsischen Provinzialbergrechtes die durch §. 11 des Regulatives vom 19. October 1843 für die Provinz Sachsen bereits eingeführte Abänderung allgemein anzunehmen sein, wonach die Concession zum Bergbau auf fremdem Grund und Boden nicht für den Fall der bloßen Weigerung des Eigenthümers ertheilt, sondern auf die Voraussetzung beschränkt wird, daß die Aufnahme des Kohlenbergbaues durch Mangel an Feuerungsmaterial oder unverhältnißmäßige Theuerung desselben geboten ist.

Hiernach würden an die Stelle der §§. 211 und 212 des Entwurfes etwa folgende Bestimmungen treten müssen:

§. a.

In den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinzen Sachsen und Brandenburg, mit Ausnahme der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes

Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen von Stolberg-Stolberg und von Stolberg-Roßla; ferner in den Markgrafenthümern Ober- und Niederlausitz mit Einschluß der Herrschaft Sonnenwalde, sowie der Aemter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg unterliegen die Stein- und Braunkohlen dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§. b—d). Auf den Kohlenbergbau in den gedachten Landestheilen finden außer den folgenden Bestimmungen die §§. 70—95 des dritten Titels und die Titel VII. VIII. X und XI des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§. b.

Der Grundeigenthümer ist befugt, das Recht zur Stein- und Braunkohlenförderung als eine selbständige Kohlenbau-Gerechtigkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 353) sowohl an Andere zu übertragen, als auch für sich selbst im Hypothekenbuche auf einem besonderen Folium eintragen zu lassen.

§. c.

Wenn ein Grundstück so beschaffen ist, daß die in demselben anstehenden Kohlen nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit angrenzenden Grundstücken abgebaut werden können, so ist der Eigenthümer berechtigt, gegen die Grenznachbarn auf Zusammenlegung der Kohlenbau-Gerechtigkeiten bei dem Oberbergamte zu provoziren. Das Oberbergamt bestimmt nach Anhörung der Provokaten die Grenzen des gemeinschaftlichen Kohlenfeldes und die Theilnahmerechte. Gegen den Beschluß über das Theilnahmeverhältniß steht jedem betheiligten Grundbesitzer der Rechtsweg binnen einer vierwöchentlichen Präclusivfrist vom Tage der Zustellung jenes Beschlusses offen.

Jeder Grenznachbar ist befugt, der Provocation auf Zusammenlegung der Kohlenbau-Gerechtigkeiten zu widersprechen,

wenn er sich erbietet, den Abbau der Kohlen in seinem eigenen Grundstücke zu eröffnen und von diesem Grubenbaue aus die Kohlen in dem Grundstücke des Provokaten binnen einer von dem Oberbergamte zu bestimmenden Frist gegen Entschädigung zu gewinnen. Der Betrag der zu ersetzenden Gewinnungskosten wird, wenn keine Einigung der Betheiligten erfolgt, nach Anhörung beider Theile durch das Oberbergamt festgesetzt. Gegen diese Festsetzung findet der Rechtsweg statt.

§. d.

Die Kohlenbau-Gerechtigkeit kann durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der Regierung und des Oberbergamtes wider den Willen des Grundeigenthümers einem Baulustigen verliehen werden, wenn der Mangel oder die Theuerung des Brennmaterials die Gewinnung der in dem Grundstücke anstehenden Kohlen im Interesse des öffentlichen Wohles nothwendig machen und der Grundeigenthümer den Abbau der Kohlen nicht innerhalb dreier Monate nach der Behändigung einer von der Regierung und dem Oberbergamte gemeinschaftlich zu erlassenden Aufforderung beginnt. Gegen den Beschluß der Regierung und des Oberbergamtes findet der Rekurs an den Handelsminister und den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt, welcher innerhalb einer vierwöchentlichen Präclusivfrist bei dem Oberbergamte angemeldet und gerechtfertigt werden muß.

Von den Uebergangsbestimmungen verdienen vorzugsweise Beachtung die §§. 215—217, welche die Umwandlung der bisher verliehenen gestreckten Felder in gevierte betreffen und dem Entwurfe eines Gesetzes über die Grubenfelder von 1857 entlehnt sind, ferner die §§. 218. 219, welche die Rechte der bisher verliehenen Erbstollengerechtigkeiten und die Aufhebung der letzteren betreffen. Durch die Vorschriften der §§. 215—217 wird die

Umwandlung der Längenfelder in einem überaus zweckmäßigen, alle Interessen berücksichtigenden Verfahren möglich gemacht, so daß voraussichtlich binnen der im §. 217 vorgesehenen sechsmonatlichen Frist, innerhalb deren den Besitzern der gestreckten Felder ein Vorzugsrecht auf das umgrenzende Geviertfeld eingeräumt werden soll, bei weitem die meisten Besitzer von Längenfeldern die Umwandlung nachsuchen werden. Durch §. 225, welcher mit den angeführten Bestimmungen in unmittelbarem Zusammenhange steht, ist ferner vorgesehen, daß auch die von fremden Geviertfeldern eingeschlossenen Längenfelder nach dem Erlöschen der ertheilten Verleihung mit dem überdeckenden Geviertfelde vereinigt werden können. Die im §. 218 ausgesprochene Aufhebung der Erbstollengerechtigkeit ist in den Motiven eingehend gerechtfertigt. Von dieser Aufhebung werden indeß die bereits verliehenen Erbstollen nicht getroffen. In Ansehung ihrer bleiben daher die bisherigen Rechtsvorschriften in Kraft und zwar nach §. 218 Alinea 2 nicht blos, soweit sie die Ausübung der bereits erworbenen Erbstollenrechte betreffen, sondern auch soweit sie die Erwerbung neuer Erbstollenrechte gegenüber den vorliegenden noch ungelösten Gruben und den Verlust dieser Erbstollenrechte zum Gegenstande haben. Dies ist eine unzweifelhafte doppelte Ausnahme von den allgemein angenommenen theoretischen Regeln über die zeitliche Herrschaft der Rechtsvorschriften. Allein diese Ausnahme ist durch die Natur der Erbstollenrechte nothwendig geboten. Jede Erbstollenanlage ist auf die successive Lösung der vorliegenden Gruben und der unverliehenen Lagerstätten berechnet, sie findet in dieser successiven Lösung und in den dadurch gegenüber den gelösten Gruben erworbenen Erbstollenrechten ihre Deckung. Der Vermögenswerth eines Erbstollens ist daher nicht von dem Betrage des Neunten von den bereits gelösten Gruben allein abhängig, sondern auch von dem Ertrage der noch vorliegenden Gruben. Würde dem Erbstöllner daher die Erwerbung weiterer Erbstollenrechte abgeschnitten, so erlitte derselbe einen offenbaren Vermögensverlust. Wenn andrerseits die besonderen Aufhebungsgründe beseitigt würden, durch welche die gelösten und vorliegen-

den Gruben sich von den Rechten des Erbstöllners befreien können, so würde die Lage dieser Gruben erheblich verschlimmert werden.

Soll aber das ältere Recht nicht blos auf die Folgen vergangener Ereignisse, sondern auch auf künftige die bereits verliehenen Erbstollen betreffende Ereignisse anwendbar bleiben, so ist es angemessen, daß der Inhalt dieser Rechtsvorschriften in die Uebergangsbestimmungen aufgenommen wird, zumal da die Bestimmungen der älteren Bergordnungen über die Erbstollenrechte vielfach dunkel gefaßt sind. Der Entwurf beschränkt sich indeß im §. 219 darauf, einzelne Bestimmungen des älteren Rechtes zu declariren. So wird namentlich im Alinea 2 der Stollenneunte auf die über der Stollensohle brechenden Mineralien beschränkt. Wenn dieser Vorschlag, wie die Motive annehmen, eine Abänderung des geltenden Rechtes enthielte, so erschiene es zweifelhaft, ob ein solcher Eingriff in erworbene Rechte gestattet ist. Da es sich aber in der Wirklichkeit um eine declaratorische Bestimmung über eine bisher bestrittene Frage handelt, so fällt dieses Bedenken fort.

Das dritte Alinea des §. 219 soll den gelösten Gruben die Möglichkeit erhalten, sich durch eigene tiefere Lösung von den Erbstollenrechten zu befreien, zu welchem Zwecke sie bisher die Verleihung der Erbstollengerechtigkeit für ihre Kunstschächte nachsuchen mußten.

Zu den bisherigen Aufhebungsgründen der Erbstollenrechte tritt daher noch die Enterbung der Erbstollen durch die Kunstschächte der Gruben, wenn letztere die Wasser- und Wetterlösung in einer sieben Lachter tiefen Sohle einbringen. Diese Enterbung soll nach den in den Motiven (S. 193) gegebenen Erläuterungen lediglich die Grube selbst, welche die gesetzlichen Bedingungen der Enterbung erfüllt, von den Stollenrechten befreien, nicht aber den Uebergang dieser Stollenrechte gegenüber andern vorliegenden Bergwerken auf die enterbende Grube zur Folge haben. Es handelt sich also auch hier wie in den übrigen Dispositionen der §§. 218. 219 nur um die Aufrechterhaltung der bisherigen Einschränkungen der Erbstollenrechte und um die möglichste Begünstigung der Freiheit des Eigenthums.

Die §§. 221 und 222 verfolgen den Zweck, die Zersplitterung der Kuxtheile in ungleichnamige Brüche zu verhindern und die in so großem Maße bereits vorhandene Zersplitterung allmälig zu beseitigen. Wie in den meisten früheren Bergwerksgesetzentwürfen und in dem Gesetzentwurfe wegen Mobilisirung der Kuxe ist dabei das Zehntel des alten Kuxes, also $\frac{1}{1280}$ zum Theilungsmaßstabe genommen. Hiermit steht indeß nicht vollständig im Einklange, daß nach §. 106 die neu verliehenen Gruben in tausend Kuxe getheilt werden sollen. Wenn es nämlich an und für sich bedenklich ist, zwei so verschiedene Bruchtheile wie $\frac{1}{128}$ und $\frac{1}{1000}$ mit demselben Namen: Kux zu bezeichnen, so fällt es noch mehr auf, daß bei einer auf Antrag der Mehrheit oder von Amts wegen vorzunehmenden Regulirung der Bruchtheile nicht der neue Theilungsmaßstab von $\frac{1}{1000}$, sondern Zehntheile der alten Kuxe, also $\frac{1}{1280}$ zu Grunde gelegt werden sollen; und daß erst die Mehrheit von drei Vierteln berechtigt sein soll, die Reduction der Kuxe auf tausend zu beschließen. Wenn in der That überwiegende Gründe vorliegen, welche die Eintheilung in 1000 Kuxe zweckmäßig erscheinen lassen, so dürfte es unbedenklich sein, auch die Reduction der alten Kuxe auf diesen Maßstab möglichst zu erleichtern, zumal da praktische Schwierigkeiten diesem Vorschlage nicht entgegenstehen. In Schlesien und Sachsen betrug die Zahl der Kuxe 122 oder nach der seit Aufhebung der knappschaftlichen Freikuxe von einigen Behörden angenommenen Eintheilung 124. Bei der Reduction auf Tausendtheile kommen also auf jeden Kux acht neue Kuxe, und 24 resp. 8 der letzteren bleiben zum Verkaufe oder zur Verloosung unter den Mitgewerken übrig. In Westfalen würde bei der Eintheilung in 128 Kuxe die Reduction schwieriger sein, weil auf jeden alten Kux nur sieben Tausendtheile fallen, und 104 der letzteren zum Verkaufe oder zur Verloosung übrig bleiben würden. Allein nach den statistischen Ermittelungen, welche in den Motiven des Gesetzentwurfes wegen Mobilisirung der Kuxe mitgetheilt worden sind, ist die Mehrzahl der Westfälischen Bergwerke nicht in ganze Kuxe, sondern in ungleichnamige Bruchtheile getheilt, so daß die dringend gebotene

Reduction ebensowohl auf $\frac{1}{1000}$ als auf $\frac{1}{1280}$ erfolgen kann. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Reduction überall nur auf Tausendtheile vorzunehmen und nur insofern zu unterscheiden, als beim Vorhandensein nicht decimaler Bruchtheile von Kuxen die einfache Majorität und die Hypothekenbehörde, in allen übrigen Fällen aber nur die Dreiviertelsmehrheit für befugt erklärt wird, die Reduction zu verlangen. Die §§. 221 und 222 würden dann folgende Fassung erhalten:

§. 221.

Die seitherige Kuxeintheilung bleibt bestehen. Jedoch kann ein Kux nur noch in Zehntheile getheilt werden. Jede andere oder weitere Theilung ist unzulässig. Durch einen von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß (§. 111) kann die Zahl der Kuxe auf tausend (§. 106) zurückgeführt werden, sofern hierdurch die Rechte der Hypothekengläubiger und der Realberechtigten nicht verletzt werden.

§. 222.

Wenn bei einem Bergwerke bereits eine nicht decimale Bruchtheilung der Kuxe vorgenommen ist, so soll die Reduction auf tausend Kuxe ohne Rücksicht auf die hypothekarische Belastung der Antheile auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Gewerkschaft (§. 110), oder auf Grund eines Beschlusses der Hypothekenbehörde eintreten, falls letztere die Reduction mit Rücksicht auf die Fortführung des Hypothekenbuches für nöthig erachtet.

Die Aufzählung der aufgehobenen Gesetze im §. 227 ist noch durch die Declaration wegen der Grundabtretung zu Abfuhrwegen und Niederlageplätzen vom 27. October 1804, das Gesetz wegen der Verleihung auf Flötzen vom 1. Juli 1821 und das an die Stelle des Gesetzes vom 22. Mai 1861 getretene Abgabengesetz vom 20. October 1862 zu ergänzen.

Druck von G. Bernstein in Berlin, Mauerstraße 53.

[illegible] auf [illegible] als auf [illegible] erfolgen kann. Es [illegible] daher [illegible], die Renteien überall nur [illegible] [illegible] zu unterscheiden, als beim [illegible] [illegible] Bruchtheile von Kuxen die einfache [illegible] [illegible], in allen übrigen Fällen, aber [illegible] erklärt wird, die Renteien [illegible]. [illegible] werden dann folgende Fassung [illegible].

§. 221.

Die [illegible] Rentetheilung bleibt bestehen. Jedoch [illegible] Gesammtheile getheilt werden. Jede [illegible] Theilung ist unzulässig. Durch einen von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß (§. [illegible]) kann die Zahl der Kuxe auf tausend (§. 103) zurückgeführt werden, sofern hierdurch die Rechte der Hypothekengläubiger und der Realberechtigten nicht verletzt werden.

§. 222.

[illegible] bei einer Gewerkschaft bereits eine nicht [illegible] [illegible] der Kuxe vorgenommen ist, so soll die [illegible] [illegible] auf die hypothekarische Belastung der Antheile auf Grund eines [illegible] der Gewerkschaft (§. 110) oder auf Grund eines [illegible] [illegible] eintreten, [illegible] [illegible] mit Rücksicht auf die Verjährung des Hypothekenrechtes [illegible].

Die Aufzählung der aufgehobenen Gesetze im §. 227 ist noch durch die Declaration wegen der Grundabtretung zu Abfuhrwegen und Niederlageplätzen vom 27. October 1804, das Gesetz wegen der Verleihung auf Flötzen vom 1. Juli 1821 und das an die Stelle des Gesetzes vom 22. Mai 1860 getretene [illegible] vom 20. October 1862 zu ergänzen.

Druck von [illegible] in Berlin, [illegible] 14.